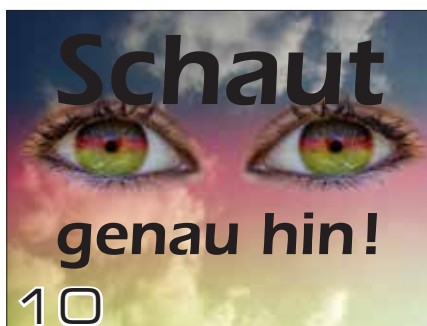


der Lichtblick

Unzensurierte Gefangenenzeitung seit 1968

Schöne Bescherung!

**Berliner Bürger
dürfen nicht wählen,
weil sich Justizsenator
Dr. Dirk Behrendt
nicht darum
gekümmert hat!**



4 **Topthema**
Exil-JVA Heidering
Redaktion

18 **Strafvollzug**
Offener Brief
B. Wesenberg-Schlösser

26 **Strafvollzug**
Abzocke Elektro-Franck
Andreas Bach

10 **Strafvollzug**
Gesellenprüfung
Elias Romaniuk

20 **Gastautorin**
Der Vollzugsplan
RAin Viktoria Reeb

29 **Service**
Kalender 2021
Redaktion

14 **Strafvollzug**
Verfassungsbeschwerde
Andreas Bach

22 **Strafvollzug**
Crash-Kurs
Andreas Bach

33 **Strafvollzug**
JVA Moabit
Andreas Bach

17 **Strafvollzug**
Hygiene & Corona
Andreas Bach

24 **Recht**
Aktuell
Elias Romaniuk

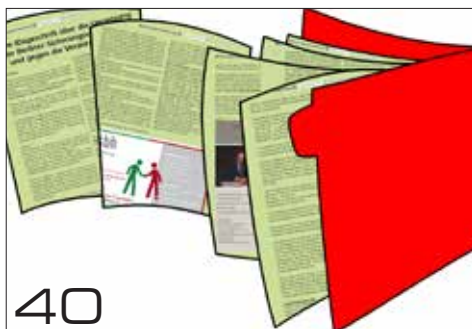
34 **Strafvollzug**
Wucher-Gerdes
Andreas Bach

Redaktionsschluss für die Ausgabe 1 | 2021 ist da

Editorial

lichtblick 2021

Januar	Februar	März	
1. Do	1. Mo	1. Mo Rosenmontag	1. Do
2. Fr	2. Di	2. Di	2. Fr
3. Sa	3. Mi	3. Mi Aschermittwoch	3. Sa
4. So	4. Do	4. Do	4. So
5. Mo	5. Fr	5. Fr	5. Mo
6. Di	6. Sa	6. Sa	6. Di
7. Mi	7. So	7. So	7. Mi
8. Do	8. Mo	8. Mo Int. Frauentag	8. Do
9. Fr	9. Di	9. Di	9. Fr
10. Sa	10. Mi	10. Mi	10. Sa
11. So	11. Do	11. Do	11. So
12. Mo	12. Fr	12. Fr	12. Mo
13. Di	13. Sa	13. Sa	13. Di



38

Strafvollzug

Lohnbetrug in M-V
Andreas Bach

40

Gastautorin

Klageschrift Berliner SV
RAin B. Wesenberg-Schlosserg

53

Kleinanzeigen

Fisch sucht Fahrrad
LeserInnen

58

Impressum

Knacki's Telefonbuch
Redaktion

er 15.02.2021

Liebe Leserschaft, ein weiteres Jahr geht zu Ende!

Eigentlich wollten wir das Jahr ruhig zu Ende gehen lassen, doch wieder einmal kommt es ganz anders. Kann die JVA Heidering uneingeschränkt weiterbestehen? Umso mehr stellt sich diese Frage, nachdem das Wahlrecht der dortigen Inhaftierten eingeschränkt ist. Wir berichten ausführlich über die Zusammenhänge des dortigen Wahlkrimis. Ein lesenswerter Bericht für alle Wähler.

Ein neuer Skandal in der JVA Tegel. Eine Stiftung nach bürgerlichem Recht greift öffentliche Gelder ab, ohne sich an die Regeln zu halten. Die Geschichte ist kaum zu glauben, hat sich aber genauso wie berichtet zugetragen. Etwa ein Fall für den Staatsanwalt? Wir sind gespannt auf den weiteren Ausgang.

Unser neuer Redakteur erlebt auf seiner Fahrt aus der JVA Bützow nach Berlin hautnah einen schweren Unfall. Ein kurzer Augenzeugenbericht, über den Zustand der Gefängnisbusse in Mecklenburg Vorpommern.

Die nicht enden wollende Geschichte zum Berliner Elektrodaster. Eine neue Fachfirma für den Berliner Strafvollzug ist gefunden, jedoch mit Mondpreisen für einfache Überprüfungsarbeiten. Wie lange soll das Ganze noch weitergehen? Wir berichten detailliert und geben Tipps, wie man sein Geld zurückbekommen kann.

Unsere gern gesehene Gastautorin Viktoria Reeb berichtet über den Vollzugplan im Allgemeinen. Ein Thema für alle Inhaftierten, verfasst mit viel Sachverstand und gut zu lesen. Wir wünschen viel Spaß dabei.

Und natürlich darf auch das wichtigste Thema des Jahres nicht fehlen. Corona und Hygiene. Den Inhaftierten stehen Schutzmasken und Desinfektionsmittel uneingeschränkt zu. Bitte beantragt diese zahlreich.

Man merkt dem Bericht unserer Gastautorin, Frau Rechtsanwältin Wesenburg-Schlosserg, sofort an, hier geht es um mehr. Engagiert und mit ganzem Ernst werden die tatsächlichen Zustände in der Sicherungsverwahrung angeprangert. Es kann so einfach nicht weitergehen. Ein klares Statement und wärmstens zu empfehlen.

Wir wünschen einen ruhigen Jahresabschluß und bleibt hoffentlich gesund, bis zum nächsten Jahr wünscht Euch

Elias Romaniuk
(V.i.S.d.P.)
für die Redaktionsgemeinschaft
"der lichtblick"

JVA Heidering – Verfassungswidriger Vollzug im Exil in Brandenburg?!

Böse Zungen könnten behaupten, dass unliebsame Wähler gezielt aus dem Weg geräumt werden sollen. Wie erklärt sich sonst, dass ein Justizsenator und Richter verfassungsmäßige Rechte von Inhaftierten missachtet. Das für Politiker typische Bestreiten durch Nichtwissen funktioniert hier nicht, da Justizsenator Dr. Dirk Behrendt bereits persönlich im Rahmen eines Interviews im Januar 2019 von der Redaktionsgemeinschaft über diesen Misstand informiert wurde.

Der Redaktion sind zahlreiche Leserbriefe zugeleitet worden, die dem Vollzug der JVA Heidering – einer Justizvollzugsanstalt Berlins auf dem Staatsgebiet des Landes Brandenburg – entstammen. Den dortigen Inhaftierten werden grundrechtliche Bestimmungen vorenthalten, verweigert oder gänzlich versagt. Dies erfolgt nach Angaben der dortigen Inhaftierten erst, seit dem diese in Großbeeren untergebracht sind. Den dortigen Berliner Inhaftierten wird das Grundrecht, an den Bezirks- und Abgeordnetenhauswahlen teilzunehmen, nicht nur verweigert, man hat es ihnen mit der Verlegung in die JVA Heidering aberkannt.

Für die Gefangenen in der JVA Heidering ist seit 2016 gesetzlich bestimmt, dass für Sie das Strafvollzugsgesetz Berlin (StVollzG Bln) gilt. Eine solche Geltungskraft gesetzlicher Bestimmungen schließt gemäß Art. 38 Abs.2 GG ein Wahl-

recht in Berlin mit ein und muss uneingeschränkt gewährleistet werden (vgl. Feest/Lesting/Lindemann StVollzG Kommentar 7. Aufl. 2017 Teil II § 4 LandesR Rn.25). Dies wird bereits aus dem Wortlaut des § 3 Abs.5 S.1 StVollzG Bln. – „Der Bezug der Gefangenen zum gesellschaftlichen Leben ist zu wahren und zu fördern“ - gesetzlich bestimmt. Gemäß § 4 Abs. 4 S.1 StVollzG Bln unterliegen die Gefangenen nur den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. In der Ausübung seines Wahlrechts darf der Inhaftierte weder beschränkt, noch behindert werden.

Dass die gesetzlichen wie auch grundrechtlichen Bestimmungen und Aufgaben des Berliner Vollzugs nicht in der JVA Heidering greifen sollen, ist daher sehr fraglich. Inhaftierte im Heidering sind damit zwangsausgewiesene Berliner, die durch die Berliner Justiz in eine für sie unzuständige Voll-

ANZEIGE

ADVOKAT 

030/ 91 55 66 74

Die Anwälte für Deine Zukunft

www.advokat36.de
Hermannstrasse 229; 12049 Berlin



zugsanstalt deportiert werden, in der Sie als Berliner auf Brandenburger Landesgebiet zwangsverwaltet und ihnen Grundrechte sowie grundrechtsgleiche Rechte aberkannt werden. Bei der Grundrechtsverletzung handelt es sich somit um einen schwerwiegenden Nachteil, den der Berliner Inhaftierte erleidet (vgl. BVerfG vom 15. April 2019 – 2 BvQ 22 / 19), denn das Wahlrecht ist ein demokratischer Akt.

Das Land Berlin hat mit der politischen Entscheidung, eine Justizvollzugsanstalt in Brandenburg zu errichten, die weitreichenden Folgen für die betroffenen Berliner Inhaftierten nicht berücksichtigt. Bis zum Zeitpunkt der Eröffnung der JVA Heidering durch den Berliner Senat im Jahre 2013 konnten alle Berliner Inhaftierten, die ihre Haft in Berlin zu verbüßen hatten, uneingeschränkt ihr Wahlrecht zum Berliner Abgeordnetenhaus ausüben. In der Regel muss jeder Berliner Bewohner, der zu einer Haftstrafe ohne Bewährung verurteilt wird, seine Strafe in einer Berliner Justizvollzugsanstalt absitzen, das gilt auch, wenn die Straftat in einem anderen Bundesland begangen wurde. Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung ist der Umstand, dass z.B. der Berliner Straftäter seinen Lebensmittelpunkt vor Begehung der Straftat eben in Berlin hatte. Das bedeutet, dass seine familiäres Umfeld, seine bisherige Beschäftigung, seine gesamten sozialen Bindungen wie Eltern, Kinder und Partner sich in der Regel in Berlin befinden. Dieser Umstand gilt auch im Besonderen für die Möglichkeit, das politische Geschehen in dem Bundesland, in dem er seinen Lebensmittelpunkt hat, durch die Teilnahme am Wahlgesehen zu beeinflussen. Unser demokratisches Wertesystem lebt natürlich von der Möglichkeit der Bürger, an den Wahlen ihres Bundeslandes teilzunehmen. Dieses Wahlrecht ist geradezu essentiell für eine Demokratie. Und gerade dieses so wichtige Wahlrecht wird dem Straftäter bei seiner Verurteilung eben auch nicht genommen, natürlich darf er sein Recht der politischen Einflussnahme auch als Inhaftierter uneingeschränkt ausüben. Auch müsste jedem klar sein, dass eine

Ausübung dieses Wahlrechts nur an dem Ort Sinn macht, an dem der betroffene Straftäter vor seiner Inhaftierung seinen Lebensmittelpunkt hatte. Es macht überhaupt keinen Sinn, dass ein in Berlin lebender Wähler an den Landtagswahlen eines anderen Bundeslandes teilnehmen sollte. Zum einen hat er zumeist gar keinen persönlichen Bezug zu dem Bundesland, auch kennt er sicherlich die Personen nicht, die sich in dem anderen Bundesland zur Wahl stellen.

Mit der Errichtung der JVA Heidering hat Berlin eben die Folgen für die Teilnahme an den Berliner Abgeordnetenhauswahlen für Berliner Inhaftierte in keinsten Weise berücksichtigt. Natürlich wurde ein Staatsvertrag (Abb. 1) zwischen den beiden betroffenen Bundesländern Berlin und Brandenburg geschlossen, doch dieser regelt eben nur den Bereich des Vollzugs. Dort ist unmissverständlich geregelt, dass das Land Berlin die JVA Heidering als Anstalt nach Berliner Landesrecht für Gefangene betreibt. In der JVA Heidering gilt das Vollzugsrecht des Landes Berlin, auch unterliegt die JVA



Heidering der Aufsicht des Landes Berlin, aber ebenso folgt aus dem geschlossenen Staatsvertrag, dass in allen anderen Bereichen das Recht des Landes Brandenburg und Bundesdeutsches Recht gelten.

Ein Berliner Straftäter, der seinen Lebensmittelpunkt in Berlin hat, der möglicherweise seit Jahren an den Berliner Wahlen zum Abgeordnetenhaus teilnimmt, der sich vielleicht sogar politisch engagiert, wird nach seiner Verurteilung nach Heidering verlegt. Natürlich ändert sich zunächst erst einmal nichts durch die Verlegung nach Brandenburg. Es gilt das Berliner Vollzugsrecht, er hat die gleichen Rechte wie ein Berliner Inhaftierter, da er zwar in Brandenburg untergebracht ist, aber in einer Haftanstalt, die dem Berliner Vollzugsrecht unterliegt. Doch es gibt einen wesentlichen Unterschied zwischen einem Inhaftierten, der auf Berliner Gebiet inhaftiert ist und einem, der in einer Berliner Haftanstalt auf Brandenburger Gebiet inhaftiert wurde, er kann sein bisheriges Wahlrecht zum Berliner Abgeordnetenhaus mit der Unterbringung in der JVA Heidering nicht mehr ausüben.

Laut Berliner Landeswahlgesetz (Abb. 2), sind alle volljährigen Deutschen für die Wahl zum Abgeordnetenhaus zugelassen, die ihren Wohnsitz seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in Berlin haben. Und eben diese Voraussetzungen erfüllen die betroffenen Deutschen Inhaftierten in der JVA Heidering nicht. In § 27 Absatz 4 des Bundesmeldegesetzes

Brandenburger Landtag zu wählen. Dieses gilt somit auch für Berliner, die gar keinen Bezug zu Brandenburg haben, die gar kein Interesse an den politischen Gegebenheiten des Landes Brandenburg haben. Mit dem Verlust ihres Berliner Wahlrechts verlieren die betroffenen Berliner natürlich auch die Möglichkeit der politischen Einflussnahme auf die Gesetzgebung und damit auf das sie direkt betreffende Berliner Strafvollzugsgesetz.

Man kann konstatieren, dass die Verlegung von Deutschen Straftätern, die ihren bisherigen tatsächlichen Aufenthaltsort in Berlin hatten, damit sind z.B. bisher wohnungslose Berliner gemeint, oder ihren bisherigen in Berlin im Melderegister verzeichneten Wohnsitz aufgrund ihrer Inhaftierung aufgeben mussten, in die JVA Heidering rechtswidrig ist. Und das trifft auf die Mehrzahl der Betroffenen zu, es handelt sich keinesfalls um reine Einzelfälle.

Über diesen Sachverhalt haben wir als Redaktion sowohl den damaligen Berliner Justizsenator Heilmann, wie auch den jetzigen Senator Dr. Behrendt explizit hingewiesen. Die Reaktionen der für diesen Missstand zuständigen Politiker waren bis heute gleich null.

Jetzt könnte man als Leser vermuten, vielleicht liegt diese vollständige Ausblendung der Problematik durch Herrn Heilmann (CDU) und Herrn Dr. Behrendt (Grüne) nicht nur an ihrem generell fehlenden Interesse an den Problemen der Berliner Inhaftierten, sondern vielleicht gehen sie sogar soweit und hoffen, dass reiche inhaftierte Wähler eher CDU und Grüne wählen, während arme eher andere Parteien weiter rechts und links. Das dieses Klischee in Teilen der Politik verbreitet ist, ist kaum zu leugnen. Damit hätten sie ihre betuchte Klientel behalten und im selben Zuge die Wähler der weiter links und rechts gelegenen Parteien nach Brandenburg abgeschoben.

Ein Teufel ist, wer hier Böses denkt!

Vor diesem Hintergrund wäre eine Verfassungsbeschwerde zumindest erheblicher Sprengstoff, da der Senat und die Berliner Verwaltung fremdbestimmt über das Wahlrecht und vor allem über den Wohnort des Inhaftierten in einem anderen Bundesland entscheiden, in dem dieser als Berliner Gefangener zu wählen und zu wohnen hat. Es kann nach grundrechtlicher Betrachtung aus Art.2 Abs.1 i.V.m Art. 38 GG und Art.3 Abs.1 GG, sowie den Auslegungen des Art.2 Abs.1 i.V.m Art.1 Abs.1 GG, vor dem Bewusstsein, dass der Inhaftierte aufgrund der Anwendung des StVollzG Bln sich angeblich im Berliner Vollzug befindet, nicht zur Aufgabe des Berliner Senats gehören, dass Inhaftierte der Berliner Justiz das Brandenburger Parlament wählen sollen. Die JVA Heidering ist somit ein Gebiet in dem die Inhaftierten des Landes Berlin jegliche Rechte verlieren, zu deren Gewährung der Berliner Senat verpflichtet ist. Somit wird dem Berliner Senat vorgeworfen, vorsätzlich eine grundrechtsverletzende und rechtswidrige Unterbringung auf dem Brandenburger Landesgebiet

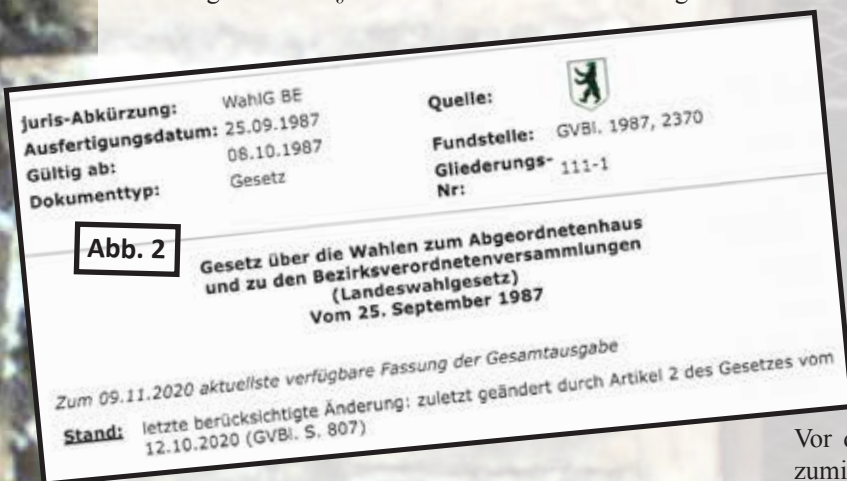


Abb. 2

ist zwar geregelt, dass Meldepflichten durch den Vollzug einer richterlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung nicht begründet werden, dieses gilt jedoch nur für Personen, die trotz ihrer Inhaftierung über einen tatsächlichen Wohnsitz in Berlin während ihrer gesamten Haftdauer verfügen. Und diese Voraussetzung erfüllen die allermeisten Inhaftierten eben nicht. Kaum ein Inhaftierter ist in der Lage, während seiner möglicherweise langjährigen Strafdauer seinen Berliner Wohnsitz weiter zu finanzieren.

Das Wahlrecht zum Abgeordnetenhaus ist damit für Berliner, die durch die Justizverwaltung in der Berliner JVA Heidering auf Brandenburger Gebiet untergebracht werden davon abhängig, ob sie reich genug sind, während ihrer gesamten Haftdauer einen tatsächlichen Wohnsitz in Berlin zu finanzieren. Ist man dazu nicht in der Lage, ist man leider gezwungen, den

zu vollziehen, in dem Berliner Inhaftierte nur noch rechtlos verwaltet werden.

Diese Feststellung begründet sich aus dem vorliegenden Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg zur Einrichtung und den Betrieb der JVA Heidering vom 25. August 2011.

Aus dem Staatsvertrag geht eindeutig (Art.1 Abs.1) hervor, dass in der JVA Heidering Berliner Landesrecht gilt. Dieses Landesrecht verbietet somit einen Bezug des Inhaftierten zum Land Brandenburg. Nach dem Landesrecht Berlin, darf der Inhaftierte nicht von den Abgeordnetenhauswahlen ausgeschlossen werden, denn das Wahlrecht ist materielles Recht. Auch die Homepage der Senatsverwaltung der Justiz führt eine besondere Vollzugsklausel für die JVA Heidering auf, da sich diese auf Brandenburger Gebiet befindet. In dieser heißt es, dass die JVA Heidering eine Berliner Vollzugsanstalt ist, in der das Landesrecht Berlins umgesetzt wird (Satz 1 zu Art.1 Abs.1 des Staatsvertrages), dazu gehören auch Landeswahlgesetz und die Landeswahlordnung (LWO, Abb. 3). Der Inhaftierte hat also alle Rechte, die ihm als Berliner Bürger zustehen und dies schließt sein Wahlrecht faktisch mit ein. Landesrecht bedeutet Handlungsrecht und gemäß des Staatsvertrages ist dieses Handlungsrecht gesetzlich bestimmt.



Erst in Satz 2 zu Art.1 Abs.1 des Staatsvertrages wird der Bezug zum Vollzug noch deutlicher. Hier heißt es; "Für die Anstalt gilt das Vollzugsrecht des Landes Berlin, soweit nicht Bundesrecht Anwendung findet".

Aufgrund der Tatsache, dass die Justizbehörde Berlin, in Anwendung eines Bundesgesetzes (§§ 17, 19, 22 BMG) den Inhaftierten im Rahmen der Meldepflicht auf dem Staatsgebiet des Landes Brandenburg anmeldet, werden ihm dadurch alle Landesrechte genommen, die ihm jedoch als Inhaftierter laut Staatsvertrag zugesichert worden sind, u.a. sein Wahlrecht in Berlin. Wie bekannt, hebt Bundesrecht Landesrecht auf, und dieses wird nun in der Gesamtschau zum Staatsvertrag mit dem Betrieb der JVA Heidering zum erheblichen Problem.

Es ist bereits hinsichtlich der §§ 24 und 26 Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) ein Problem, dass der Inhaftierte

in die JVA Heidering eingewiesen wird, denn die StVollstrO richtet sich immer nach dem letzten Wohn- und Aufenthaltsort des Inhaftierten, der bekanntlich Berlin war. Der Gefangene kann aber erst nach Großbeeren verlegt werden, wenn dieses durch ein Diagnoseverfahren der EWA und im Vollzugsplan des Landes Berlin konkretisiert wird. Der Inhaftierte wird im Zuge dessen weder rechtlich belehrt, noch wird ihm mitgeteilt, dass er mit der Verlegung in die JVA Heidering alle seine Landesrechte verliert aus dem Landeswahlgesetz (Abb. 5) in Verbindung mit der Landeswahlordnung (LWO, Abb. 6), denn die kann er nur wahrnehmen, wenn er tatsächlich Berliner ist. Dieses ist aber hinsichtlich der Vorgaben des Bundesmeldegesetzes dann eben nicht mehr der Fall und der Berliner Bürger wird zum Brandenburger Bürger und darf nur noch in Brandenburg wählen.

Das die Berliner Justiz einen Inhaftierten, der auch seinen Wohnsitz über Jahre oder Jahrzehnte in Berlin hatte, nunmehr ohne seinen Willen im Land Brandenburg anmeldet, kann rechtswidriger nicht sein. Wird ein Gefangener gegen seinen Willen in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt, so greift dies in sein Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG ein, da die Verlegung für ihn mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen verbunden sein kann. Verlegungen, die nicht ihrerseits durch Resozialisierungsgründe bestimmt sind, bedürfen daher einer ausführlichen Begründung. Es ist in jedem Fall gründlich zu prüfen, wie sich die geplante Verlegung auf die Resozialisierungsmöglichkeiten des Strafgefangenen auswirken soll. (BVerfG Beschl. v. 30.6.2015 - 2 BvR 1857 / 14 u. 2 BvR 2810 / 14.) Durch eine Verlegung dürfen auch keine Rechtsverluste entstehen (vgl. OLG Karlsruhe v. 07.10.2015 - 2 Ws 328 / 15 u. 2 Ws 329 / 15, Feest / Lesting / Lindemann StVollzG Kommentar, Teil II § 16 LandesR, Rn. 11).

Das ist somit ein totaler Rechtsbruch, den die Berliner Justiz begeht. Ihr sollte bekannt sein, dass die Anwendungen von Bundesrechten in ihrer rechtlichen Kombinationen so erheblich auf die Rechte des Inhaftierten in der JVA Heidering eingreifen, dass eine Unterbringung im Großbeerenlager nicht nur grundrechtseingreifend ist, sondern auch noch unzulässig.

Soviel Rechtsverlust in einer HAFTANSTALT, die angeblich zum Rechtsgebiet des Landes Berlin gehört, muss die Gesetzgebung und das Grundrecht erst einmal verkraften. Jedem Verfassungsrechtler dürfte diese Problematik sicherlich ein großes Kopfschütteln bereiten.

Wenn die JVA Heidering jedoch weiter Bestand haben soll, so dürfte sich die Frage stellen, welches Recht ausgeübt werden muss? Der Inhaftierte ist zu mindestens formell und rechtlich nach dem Bundesrecht kein Berliner mehr. Seine rechtliche Stellung ist gemäß des Bundesmeldegesetzes (BMG) dann auf Brandenburg übergegangen, denn ein in Brandenburg gemeldeter Inhaftierte kann niemals die Landesrechte eines Berliners ausüben. Eine Zweistaatenlösung oder ein Strafvollzugsgesetz Berlin / Brandenburg gibt es nicht. Welches

Recht gilt nun für den Inhaftierten tatsächlich im Vollzug der JVA Heidering? Etwa Bundesrecht, wie im Staatsvertrag niedergelegt? Die einzigen Personen, die tatsächlich in der JVA Heidering nach Berliner Landesrecht ihre Rechte wahrnehmen können, sind ausschließlich die Bediensteten, die aus Berlin stammen und dort ihren Dienst verrichten. Praktisch bedeutet das, der Berliner Bedienstete wacht über Inhaftierte, die ihre Rechte nur noch in Brandenburg wahrnehmen können, weil es das Bundesmeldegesetz verbietet, dass tatsächlich Berliner Recht umgesetzt wird.

Wenn im Übrigen nach der StVollstrO die JVA Heidering zum Berliner Vollzug zählt, dann widerspricht dieses der StrVollstrO, wenn dem Inhaftierten dann sein Berliner Wahlrecht entzogen wird.

Der Berliner Senat muss sich die Frage gefallen lassen, im Rahmen welcher Rechtsgrundlage er überhaupt die Inhaftierten in Großbeeren unterbringt, wenn die Unterbringung bereits an einfachen gesetzlichen Vorgaben scheitert. Hätte der Berliner Senat ein Grundstück in Rumänien, würden die Berliner dann das Rumänische Regierungshaus wählen?

Der Berliner Senat hat sich mit dem Bau der JVA Heidering keineswegs mit den rechtlichen Auswirkungen für die Inhaftierten auseinandergesetzt. Auch mit den Vertragsmodalitäten des Staatsvertrages und den gesetzlichen Neuregelungen (BMG, StVollzG Bln u.a) nach der Vertragsfassung hat sich die Justizverwaltung nicht näher befasst, obwohl diese uneingeschränkt beachtet werden müssten. Es kann sogar angezweifelt werden, dass verfassungsrechtliche und gesetzliche Vorgaben vor dem Bau der JVA Heidering geprüft worden sind. Rechtsgutachten oder andere Unterlagen, in denen diese Fragen grundlegend vorab geprüft worden sind, liegen weder vor, noch hat der Senat ein Gesetz beschlossen, das die Rechtsstellung des Inhaftierten in der JVA Heidering sicherstellt. Ein rechtlich veralteter Staatsvertrag reicht nicht aus.

Trotz allem wird der Berliner Inhaftierte im Land Brandenburg in der JVA Heidering untergebracht !

Wo ist die Rechtsgrundlage, die es ermöglicht Grundrechte einzuschränken ?

Der Rechtsausschuss sollte sich diesem Thema intensiv widmen, denn es gibt viel zu viele offene Rechtsfragen zu klären. Die Redaktion kann darauf eine deutliche Antwort geben: Die JVA Heidering ist ein 120 Mio Euro teurer Knast, ohne rechtlichen Bestand oder Grundlage im Sinne des Berliner Strafvollzuges, in der grundrechtliche Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden. Wobei es doch makaber klingt, wenn erst sieben Jahre nach der Eröffnung der JVA Heidering diese grundlegenden Fragen überhaupt erst aufkommen, ob der

Vollzug auf Brandenburger Gebiet rechtmäßig ist, auf dem die Anwendung des Berliner Landesrechts versprochen wird?

Diese grundlegenden Fragen würde man in einem Rechtsgutachten sicherlich eindeutig beantworten, was bisher jedoch nicht erstellt wurde. Weder durch den Senat, noch durch geeignete Fachdienste, Rechtsanwälte oder andere Stellen. Dieses sollte jedoch nach derzeitiger Rechtslage zwingend erfolgen, denn der Inhaftierte in der JVA Heidering ist kein Bürger ohne Rechte und die Haftanstalt kein rechtsleerer Raum. Es kann daher nicht Aufgabe der Justiz sein, Grund- und Landesrechte anzugreifen, diese zu beschneiden oder gänzlich zu versagen. Ein Schreiben aus der JVA Heidering, welches der Redaktion vorliegt, bekräftigt diese Grundrechtsverletzung. Hierbei ist im Briefkopf enthalten:

"JVA Heidering (Berlin)" (Abb. 4)



Abb. 4

Es ist somit festgestellt, dass in dieser Berliner Einrichtung das Berliner Recht und die Berliner Verwaltung zur Geltung kommen. Dass jedoch die JVA Heidering in das Wahlrecht eingreifen will, ist schon ein starkes Stück, denn hierzu ist nur der Wahlausschuss befähigt. Des weiteren wird durch die Mitarbeiterin, die diesen Schriftsatz verfasste, dazu aufgerufen, eine Straf- und Ordnungswidrigkeit zu begehen und somit gegen Bundesgesetze zu verstoßen, damit der Inhaftierte sein Wahlrecht tatsächlich ausüben kann. Sie fordert im letzten Satz die pünktliche Fremdanmeldung im Land Berlin, denn diese könne sein Wahlrecht durchaus ermöglichen. Mehr kann man von einem dienstbeflissenen und gesetzestreuen Beamten nicht erwarten.

Einen Musterantrag findet Ihr auf Seite 9 oben links.

Für alle Inhaftierten, die einen "Musterantrag" stellen wollen, haben wir diesen wie unten abgebildet, bereits ausgefüllt. Ihr müsst lediglich die Daten der Musterperson durch eure eigenen Daten ersetzen.



0815/20-0 00.00.2020

Buchnummer Datum

Antrag

Max Mustermann

Name, Vorname, Geburtstag

Teilanstalt Station beschäftigt bei: Musterwerk

An die Anstaltsleitung,

ich fordere sie auf, mir schriftlich, mein uneingeschränktes Wahlrecht zu Abgeordnetenhaus- und Bezirksverordnetenwahlen zu bestätigen. Hierfür setze ich ihnen eine Frist bis zum (2 Wochen) 00.00.2020. Sollte ich von ihnen keine Bestätigung zum genannten Termin erhalten, werde ich ohne weitere Mahnung einen Rechtsanwalt/in mit der Wahrnehmung meiner rechtlichen Interessen beauftragen.

Unterschrift

Zum Schluß möchten wir unserer Leserschaft auch nicht die Antwort (Abb. 5 und 6, gekürzt) auf unsere Anfrage bei der Landeswahlleitung Berlin vorenthalten.

Antwort zu 1.). Maßgeblich ist insoweit der im Melderegister eingetragene Wohnsitz, der nicht zwangsläufig der Ort der Inhaftierung sein muss. In § 27 Absatz 4 des Bundesmeldegesetzes ist bestimmt, dass Meldepflichten durch den Vollzug einer richterlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung nicht begründet werden, wenn die betroffene Person für eine Wohnung im Inland gemeldet ist. Nur für Gefangene, die nicht für eine Wohnung gemeldet sind und deren Aufenthalt drei Monate übersteigt, hat die Leitung der Anstalt die Aufnahme, die Verlegung und die Entlassung innerhalb von zwei Wochen der für den Sitz der Anstalt zuständigen Meldebehörde mitzuteilen. Diese Personen sind in Brandenburg in dem Wahlkreis wahlberechtigt, in dem die Anstalt liegt, aber nicht in Berlin.

4. Sollten die Inhaftierten der Berliner Justizvollzugsanstalt Heidering an den Wahlen nicht teilnehmen können und sollte sich diese Praxis als rechtswidrig erweisen, welche Auswirkungen hätte das auf die Gültigkeit der Wahlen zum Abgeordnetenhaus insbesondere auch auf die Gültigkeit der Wahlen in der Vergangenheit?

Abb. 6

Wie zu 3. erläutert, können Inhaftierte der Justizvollzugsanstalt Heidering mit Berliner Wohnsitz/Hauptwohnsitz unter den beschriebenen Voraussetzungen durchaus an den Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus teilnehmen. Rechtliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb der Justizvollzugsanstalt Heidering ist der Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg. Im Staatsvertrag ist geregelt, dass das Land Berlin die Justizvollzugsanstalt Heidering als Anstalt nach Berliner Landesrecht für Gefangene betreibt. So ist geregelt, dass für die Justizvollzugsanstalt Heidering das Vollzugsrecht des Landes Berlin gilt und die Anstalt der Aufsicht des Landes Berlin unterliegt (Artikel 1 Absatz 1 des Staatsvertrages). Artikel 1 Absatz 2 des Staatsvertrages regelt, dass die Bediensteten der Anstalt in einem Dienst- und Arbeitsverhältnis zum Land Berlin stehen. Nach Artikel 1 Absatz 3 des Staatsvertrages bleiben sonstige behördliche Zuständigkeiten nach dem Recht des Landes Brandenburg unberührt.

Die Wahlprüfung erfolgt nur aufgrund eines Einspruchs, der innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Berliner Verfassungsgerichtshof eingeleitet werden muss. Sollte der Verfassungsgerichtshof zu dem Ergebnis kommen, dass eine Regelung rechtswidrig ist, prüft es die Mandatsrelevanz. Wenn Auswirkungen auf die Mandatsverteilung wahrscheinlich sind, kann der Verfassungsgerichtshof die Ungültigkeit der Wahl in dem betroffenen Wahlgebiet (Wahlkreis) feststellen. Da die Anstalt in Brandenburg liegt, wäre der Tatbestand wohl für keinen Berliner Wahlkreis erfüllt. Die Gültigkeit vergangener Wahlen ist in keinem Fall betroffen.

Buchtipps der Redaktion:

"Wahlrecht und Strafe" von RA Dr. Jan Oelbermann

Die Wahl aus dem Justizvollzug und die Aberkennung des Wahlrechts durch Strafgerichte.

ISBN: 978-3-8329-6861-8

Auch über Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden erhältlich. (Universitätsschriften)

Das Werk widmet sich erstmals umfassend dem Wahlrecht von Gefangenen in verfassungsrechtlicher, strafrechtlicher, strafvollzugsrechtlicher und rechtsvergleichender Hinsicht. ■

Die Landeswahlleiterin Berlin

Die Landeswahlleiterin
des Landes Berlin
- Geschäftsstelle -
Klosterstr. 47
10179 Berlin
Zimmer: 2714

Internet:
<https://www.berlin.de/wahlen/>
- Uebersichtsseite -
Klosterstr. 47
10179 Berlin
Zimmer: 2714

Datum: 17.11.2020
Geschäftszeichen: GSt LWL 2/I AbtL22

Die Landeswahlleiterin - Geschäftsstelle • 10863 Berlin

Redaktionsgemeinschaft „der lichtblick“
Herrn Andreas Bach
Seidelstr. 39
13507 Berlin

Ihre Presseanfrage vom 9.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt.

1. Welche Personen können an den Wahlen zum Abgeordnetenhaus des Landes Berlin im Jahre 2021 teilnehmen?
Wahlberechtigt für die Wahl zum Abgeordnetenhaus (und gegebenenfalls zu einem Volksentscheid) sind alle Deutschen, die
 - am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in Berlin ihren Wohnsitz haben und
 - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
 Für Personen, die unter keiner Anschrift im Melderegister verzeichnet sind, gilt als Wohnsitz der tatsächliche Aufenthaltsort.
Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge eines Gerichtsentscheids das Wahlrecht nicht besitzt.
2. Zählen zu den wahlberechtigten Personen auch die Inhaftierten aller Berliner Justizvollzugsanstalten, und falls ja, bitten wir um die Benennung der entsprechenden Rechtsgrundlage.
Ja, zu den wahlberechtigten Personen zählen grundsätzlich auch Inhaftierte in den Berliner Justizvollzugsanstalten, es sei denn, ihnen ist infolge eines Gerichtsentscheids das Wahlrecht entzogen worden (§§ 1 und 2 des Landeswahlgesetzes).
3. Zählen zu den wahlberechtigten Personen explizit auch die Inhaftierten der Berliner Justizvollzugsanstalt Heidering, und falls nein, aus welchen Gründen können diese Inhaftierten an den Wahlen nicht teilnehmen?

Abb. 5



Beifang der Resozialisierung

Weil es eine weit verbreitete Meinung ist, dass Menschen häufig nur wegen ihrer miserablen Zukunftsperspektiven, aufgrund nicht abgeschlossener Schulbildung und damit einhergehend natürlich auch ohne Berufsausbildung kriminell werden, ist es die Aufgabe des Vollzuges, die Bereitschaft zur Mitarbeit beim Inhaftierten zu wecken, um eine Verbesserung seiner Lebensumstände durch schulische und berufliche Qualifikation zu erreichen. Darin liegt die Hauptaufgabe der Vollzugsbehörde für eine erfolgreiche Resozialisierung, es scheint dafür mehr als einen Weg zu geben, um die Statistik auf erfolgreich zu polen.

Die Haftzeit ist für verurteilte Menschen oftmals eine verlorene Zeit. Das bisherige Leben endet abrupt mit der Inhaftierung. Gingen die Inhaftierten vor ihrer Haft einer Beschäftigung nach, kann diese während der Haftdauer natürlich nicht weitergeführt werden. Gerade bei langjährigen Haftstrafen fällt vielen Menschen eine Rückkehr ins Berufsleben nach der Haftentlassung schwer. Genauso gibt es unter den Inhaftierten eine sehr hohe Anzahl von Menschen, die vor ihrer Inhaftierung keinerlei berufliche Perspektive hatten, die Zahl Inhaftierter ohne jegliche Berufsausbildung ist sehr hoch. Bei der Vielzahl ausländischer Inhaftierten fehlen vielen Betroffenen zudem auch jegliche Kenntnisse der deutschen Sprache. Aber gerade eine qualifizierte Berufsausbildung und die Kenntnis der deutschen Sprache sind essentielle Bestandteile einer erfolgreichen Resozialisierung. Ohne eine berufliche Perspektive ist ein straffreies Leben nach Verbüßung der Haftstrafe nahezu ausgeschlossen.

Die JVA Tegel bietet daher ein umfangreiches Spektrum an Ausbildungsmöglichkeiten und schulischen Angeboten an. Den Inhaftierten in der JVA Tegel werden aktuell Ausbildungen in den anerkannten Ausbildungsberufen zum Elektroniker, Maler und Lackierer, Gebäudereiniger, Koch, Kfz-Mechatroniker, Bäcker, Holzmechaniker und Hochbaufacharbeiter angeboten. Das schulische Bildungsangebot beinhaltet Deutsch als Zweitsprache, Grundbildungskurse, Kurse zur Berufsbildungsreife, Kurse zum Mittleren Schulabschluss sowie Fernabitur und Fernstudium. Es ist jedoch für eine erfolgreiche Resozialisierung der Inhaftierten ebenso unabdinglich, dass die Qualität der Bildungsmaßnahme hoch ist und die betroffenen Gefangenen motiviert sind, das Bildungsangebot anzunehmen und erfolgreich zu absolvieren. Wir kennen jedoch die Fälle, in denen z.B. das Erlernen der deutschen Sprache gänzlich erfolglos bleibt. Die Gründe dafür sind vielfältig und liegen zum Einen bestimmt an der schwierigen Persönlichkeitsstruktur vieler Inhaftierter begründet, aber genauso ist die Qualität der einzelnen Bildungsangebote durchwachsen.

Dazu muss man wissen, dass nicht die JVA Tegel das gesamte Bildungsangebot in Eigenregie anbietet. Lediglich der Lehrbauhof, die Lehrbäckerei und die Tischlerei bieten Ausbildungsplätze an, bei denen die JVA Tegel direkt als

Bildungsträger fungiert. Daneben gibt es die Universal-Stiftung Helmut Ziegner aus Berlin, die bereits seit 1956 zunächst drei produktive Anlernwerkstätten in der JVA Tegel errichtete und ab 1975 dann erste Ausbildungswerkstätten mit beruflichen Abschlußmöglichkeiten vor den zuständigen Kammern wie der IHK und HWK betrieb. Ziel der Maßnahmen war und ist es, den Strafgefangenen die Möglichkeit zu bieten, über die bloße Anlern Tätigkeit hinaus eine berufliche Qualifizierung zu erlangen, um nach der Haftentlassung bessere Chancen auf einen qualifizierten Arbeitsplatz zu haben.

Aktuell bietet die Universal-Stiftung Helmut Ziegner in der JVA Tegel die qualifizierte Ausbildung zum Elektroniker, zum Maler und Lackierer, zum Gebäudereiniger, zum Koch und zum Kfz-Mechatroniker an. Daneben werden von der Universal-Stiftung Helmut Ziegner noch modulare Qualifizierungen in den Bereichen europäischer Computerführerschein (ECDL-Schulung), Maler und Lackierer, Kfz-Technik, Elektrotechnik und Gebäudereinigung angeboten. Dabei handelt es sich um Fortbildungsmaßnahmen mit Teilnehmerbescheinigung. Alles in allem ein sehr umfangreiches Leistungsangebot, welches die Universal-Stiftung Helmut Ziegner in Tegel anbietet. Mit Stand November 2020 befinden sich insgesamt 48 Inhaftierte in einer Ausbildungsmaßnahme bzw. modularen Qualifizierung in der JVA Tegel, die durch die Universal-Stiftung Helmut Ziegner als Ausbildungsträger durchgeführt werden.

Natürlich werden die Kosten der Bildungsmaßnahmen durch die Senatsverwaltung für Justiz und zum größten Teil durch die Bundesagentur für Arbeit übernommen. Man mag es kaum glauben, aber der Bildungsträger, wie etwa die Universal-Stiftung Helmut Ziegner in der JVA Tegel, erhält zwischen 20000,00 Euro und bis zu 50000,00 Euro für einen einzelnen Auszubildenden von der Bundesagentur für Arbeit. Man kann sich leicht ausrechnen, um welche Summen es sich etwa bei aktuell 30 Auszubildenden in der JVA Tegel handelt. Bei solchen hohen öffentlichen Zuschüssen kann man daher erwarten, dass die Qualität der Ausbildung erstklassig ausfällt. Und jetzt erreicht uns ein ganz besonderer Fall aus der JVA Tegel.

An einem Tag im August 2018 unterschrieb ein langjähriger

Häftling der JVA Tegel einen Umschulungsvertrag mit der Universal-Stiftung Helmut Ziegner über eine außerbetriebliche Umschulung zum Gebäudereiniger. Das Umschulungsverhältnis hatte eine Dauer von 24 Monaten und sollte im Juli 2020 enden. Die wöchentliche Umschulungszeit betrug rund 35 Stunden. Auch war in dem Vertrag ein Besuch der Berufsschule im Oberstufenzentrum Max-Taut vereinbart. Für den betroffenen Inhaftierten eine tolle Sache, die Möglichkeit einen anerkannten Ausbildungsberuf zu erlernen, endlich etwas Handfestes, das ihm nach einer möglichen Haftentlassung den Einstieg ins Berufsleben erleichtern sollte. Der Umschulungsvertrag wurde zwei Tage nach der Unterzeichnung durch die Handwerkskammer Berlin eingetragen. Das der Umschulungsvertrag jedoch bereits drei Tage vor Unterzeichnung bei der Gebäudereiniger Innung Berlin eingetragen wurde, wunderte den Inhaftierten zwar ein wenig, aber gut, die Universal-Stiftung Helmut Ziegner, die Handwerkskammer Berlin und die Gebäudereiniger Innung Berlin kann man als äußerst seriös bezeichnen, somit hatte alles bestimmt seine Richtigkeit.

Etwas verwundert war der Inhaftierte jedoch, nachdem er seine Zeugniskarte des Oberstufenzentrums der Max-Taut Schule erhielt. Laut dieser Zeugniskarte besuchte er die Berufsschule nur das 1. Schuljahr, ein Besuch im 2. Ausbildungsjahr fand nicht statt. Der Redaktion liegt diese Zeugniskarte vor. Unterschrieben ist diese zum Einen durch den Klassenlehrer und zum Anderen durch den Ausbilder der Universal-Stiftung Helmut Ziegner. An einen Besuch der Berufsschule von zwei ganzen Schuljahren hat der Inhaftierte auch keine Erinnerung mehr, aber vielleicht täuscht er sich auch nur einfach. Was wiederum erklären könnte, warum die Max-Taut Schule einen Besuch der Berufsschule im Zeitraum von August 2018 bis Dezember 2019 in ihrem Abgangszeugnis bescheinigt. Aber dann

wiederum müsste die Zeugniskarte zumindest für das 1. Halbjahr des 2. Ausbildungsjahres Eintragungen enthalten, alles äußerst dubios für den Auszubildenden. Ein Besuch der Berufsschule von 16 Monaten laut Abgangszeugnis, laut Zeugniskarte jedoch von nur 2 Halbjahren.

Am Ende interessierte den Inhaftierten dieser zumindest zweifelhafte Berufsschulbesuch auch nicht weiter, denn er wurde als Auszubildender abgelöst. Spätestens ab dem Februar 2020 arbeitete er in einem anderen Arbeitsbetrieb der JVA Tegel, wieder eine der so häufigen Geschichten in der JVA Tegel, bei der Inhaftierte z.B. nach dem Besuch der Schule vielfach weiterhin kein Wort Deutsch sprechen oder ihre Qualifizierungsmaßnahme einfach vorzeitig beenden.

Leider hat die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung auf unsere Anfrage, wie hoch die staatlichen Zuschüsse sind, die an den Träger für die einzelnen Maßnahmen im Zuge der Ausbildung von Inhaftierten ausgereicht werden, bis heute nicht geantwortet. Man kann aber davon ausgehen, dass die Universal-Stiftung Helmut Ziegner erhebliche Zuschüsse im fünfstelligen Bereich für die außerbetriebliche Umschulung dieses konkreten Inhaftierten als Umschulungsträger erhalten hat. In diesem Fall eigentlich rausgeschmissenes Geld, da der Betroffene seine Umschulung zum Gebäudereiniger ja augenscheinlich nicht beendet hat und seit Februar 2020 in einem anderen Betrieb beschäftigt ist.

Doch da haben wir die Rechnung ohne den Wirt gemacht. In diesem Fall mit der Universal-Stiftung Helmut Ziegner. Natürlich hat der seit Februar 2020 in einem anderen Anstaltsbetrieb beschäftigte Inhaftierte seine Gesellenprüfung zum Gebäudereiniger im Juni 2020 erfolgreich bestanden. Im Juni 2020 gab es sowohl von der Handwerkskammer Berlin ein Prüfungszeugnis wie auch von der Gebäudereiniger Innung Berlin eine Prüfungsbescheinigung und einen Gesellenbrief (Abb. 3, Seite 14). Eigentlich ist es ausgeschlossen, dass ein Inhaftierter der JVA Tegel, der seine Umschulungsmaßnahme abgebrochen hat und seit dem Februar 2020 in einem anderen Anstaltsbetrieb arbeitet, im Juni 2020 seine Gesellenprüfung ablegen kann und diese tatsächlich auch noch besteht.

Es fängt schon mit der Vorlage verschiedener Unterlagen für die Zulassung zur Abschlussprüfung an. Ohne eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Ausbildungskarte (Abb. 1a, Seite 11 und 1b, Seite 12) sowie einer

Prüfungen

Zwischenprüfung am _____

Kennlinie _____

Fähigkeiten _____

Besondere Bemerkungen _____

Gesellenprüfung am _____

Kennlinie _____

Fähigkeiten _____

Besondere Bemerkungen _____

Sonstiges

Ansprechpartner zu Ausbildungsfragen _____

Ausbildungsbetrieb _____

Obermeister _____

Lehrfuhrwart _____

Sonstige _____

Obermeister _____

Abb. 1a

Gebäudereiniger Innung Berlin
Paul-Rubener-Str. 11, 10553 Berlin
Tel. 30382 435 53 04 0
Fax 30382 435 53 04 22
info@geb-aerinnung-berlin.de



**Die Gebäudedienstleister
Innung Berlin**

Ausbildungskarte

Auszubildender: **Max Mustermann**

geboren am: **00.00.2020 - Musterstadt**

Anschrift: **Seidelstr. 39, 13507 Berlin**

Ausbildungsbetrieb: **Uni Gebäudereinigung**

Ausbilder: _____

Ausbildungszeit Anfang: _____ Ende: _____

Anrechnungszeiten: _____

Bei Firma: _____

Diese Ausbildungskarte ist bei der Gesellenprüfung vorzulegen



Oltif Barade

Beurteilung der praktischen Leistungen										Fachschulunterricht der Gebäudereiniger-Innung					
Nach dem Ausbildungsplan															
Merkmal	Achtung! (Punkt, Ordnung)	Sauberkeit	Praktische Kenntnisse	Praktische Fertigkeiten	Fertigkeit	Sicherheitsbewusstsein	Tätigkeits- und Arbeitsverhalten	Detail	a) Ausbilder / Unterschrift						
									b) Auszubildender / Unterschrift						
1.															
2.															
3.															
4.															
5.															
6.															

Abb. 1b

"Meisterstück". Unser Geselle in spe hat natürlich keine Aussicht, die Gesellenprüfung zu bestehen, obwohl er zur Gesellenprüfung zugelassen wurde. Er hat schlicht keine Ahnung über die Tätigkeit als Gebäudereiniger, seine Berufsschulbildung ist äußerst lückenhaft, von der Umschulungsmaßnahme wurde er längst abgelöst, er konzentriert sich auf seinen neuen Job in der Anstalt, es ist für ihn schlicht unmöglich, die Gesellenprüfung zu bestehen. Und jetzt kommt die Universal-Stiftung Helmut Ziegner ins Spiel. Aus dem Umfeld eben dieser Stiftung erhält er nachweislich den Lösungsbogen zu den Fragen des Prüfungsbereichs 1 (Reini-

Kopie der Zeugniskarte der Berufsschule (Abb. 2, Seite 12) ist eine Zulassung zur Gesellenprüfung nicht möglich. Auch muss eine Kopie der Zwischenprüfung vorliegen, ansonsten gibt es höchstens eine Nichtzulassung zur Abschlussprüfung. Im April 2020 wurde der betroffene Inhaftierte darüber schriftlich durch ein Schreiben der Gebäudereiniger Innung Berlin ausführlich informiert. Sämtliche Unterlagen müssen bis spätestens zum 6. Mai 2020 vorliegen, ansonsten ist eine Gesellenprüfung im Sommer 2020 ausgeschlossen.

Jetzt gab es ein wirkliches Problem. Die Ausbildungskarte des Lehrlings war komplett leer, sie enthielt keinerlei Eintragungen, die Zeugniskarte der Berufsschule Max-Taut war ebenfalls nur zur Hälfte ausgefüllt. Es gab keinerlei Eintragungen über das 2. Ausbildungsjahr. Unterlagen zu einer Zwischenprüfung waren auch nicht zu finden. Eigentlich nachvollziehbar bei einer Ablösung von der Ausbildungsstelle und einer Tätigkeit in einem anderen Anstaltsbetrieb.

Und jetzt eine Zustandsbeschreibung par excellence zu den Vorgehensweisen innerhalb der Tegeler Gefängnismauern. Der als Helfer beschäftigte Gefangene wurde dennoch zur Gesellenprüfung zugelassen. Eigentlich ein Skandal, doch in der JVA Tegel vielleicht auch nicht, wenn man die Tegeler Zustände genauer kennt.

Doch was jetzt folgt ist selbst für Tegeler Verhältnisse ein

gung, Pflege, Konservierung). Konkret zu den Fragen 1 bis 45 jeweils die Lösungen in Form des anzukreuzenden Lösungsbuchstabens, und zu den Fragen 1 bis 27b die richtigen Antworten in Schriftform. Über den Antworten zu den Fragen 1 bis 27b ist angemerkt: „Fachkunde Sommer 17“. Nachweislich wurden ihm auch die Antworten zum Prüfungsbereich 2 (Hygiene, Sanitär und Gesundheit) übergeben. Konkret die schriftlichen Antworten zu den Fragen 1 bis 13. Die richtigen Antworten zu den Fragen 14 bis 16 fehlten. Weiterhin wurde das jeweils anzukreuzende Lösungsfeld der Fragen 1 bis 25 übergeben sowie die schriftlichen Antworten zu den Aufgaben 1 bis 4. Und natürlich hat er die richtigen Antworten vor seiner Gesellenprüfung erhalten.

Somit konnte ein Arbeiter eines anderen Anstaltsbetriebes

Abb. 2



MAX-TAUT SCHULE
BERGHEILZENTRUM
Berlin, Bezirk Lichtenberg

BERLIN

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf:
Gebäudereiniger/-in

- LF 01 Behandeln von nichttextilen Belägen
- LF 02 Reinigen von Glasflächen
- LF 03 Reinigen von Verkehrsmitteln
- LF 04 Behandeln von Sanitärebenen
- LF 05 Reinigen von elektrotechnischen Ausstattungsgegenständen
- LF 06 Behandeln von textilen Flächen
- LF 07 Reinigen von Industrieanlagen
- LF 08 Bekämpfung von Schädlingen
- LF 09 Reinigen und Pflegen von Außenanlagen und Verkehrsleiteinrichtungen
- LF 10 Behandeln von Gesundheitseinrichtungen
- LF 11 Behandeln von Fassaden

Zeugniskarte

Name	Musterman	Vorname	Max
Geburtsdatum	09.09.2020	Geburtsort	Musterstadt

Die Zeugniskarte wird dem/der Schüler/in am Schluss eines jeden Halbjahres ausgehändigt. Er / Sie hat die Karte umgehend dem/der Auszubildenden und dem/der Personalvorsorgeberechtigten zur Unterschrift vorzulegen und spätestens am 2. Schultag des neuen Halbjahres dem/der Klassenlehrer/in zur Aufbewahrung zurückzugeben.
Die Karte ist bei der Abschlussprüfung vorzulegen.

11 8 02 -- Zeugniskarte für die Berufsschule (01/2012)

Abb. 3

**Gebäudereiniger-Innung
Berlin**
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gesellenbrief

Max Mustermann

geboren am 00.00.2020 in Musterstadt


hat die Gesellenprüfung im


Gebäudereiniger-Handwerk

bestanden.

Berlin, 26.06.2020

Für den Gesellenprüfungsausschuss


Olaf Bande
Obermeister


Peter Hollmann
Lehrlingswart



Fähigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsen gerechter Weise vermittelt werden. Dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf die Ausbildungsverordnung, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen, zugrunde zu legen.

Diesen konkreten Fall können wir durch Auswertung sämtlicher Unterlagen und der Aussage des betroffenen Inhaftierten lückenlos belegen. Doch es handelt sich keinesfalls um einen Einzelfall. Wie oft hört man von erfolgreich abgeschlossenen Umschulungen in der JVA Tegel, obwohl der Auszubildende noch nicht einmal über Grundkenntnisse der Deutschen Sprache verfügt. Man muss sich auch die Frage stellen, ob hinter diesem Gebaren womöglich ein System steckt. Die Universal-Stiftung Helmut Ziegner bietet seit nunmehr fast 50 Jahren ihre Dienste in der JVA Tegel an. Man kann sich leicht ausrechnen, welche Summen jährlich an die Universal-Stiftung Helmut Ziegner für Umschulungsmaßnahmen und modulare Qualifizierungen fließen. Man kann auch sicherlich behaupten, daß ein Controlling der erhaltenen Mittel nicht erfolgt, alles andere würde uns wundern.

Die Haftsituation für Gefangene ist sicherlich nicht einfach, eine qualifizierte Berufsausbildung während der Haftzeit bietet hier einen sehr wichtigen Baustein zur Resozialisierung der Gefangenen. Doch muss allen Beteiligten klar sein, dass eine geschenkte

im Juni 2020 seine Gesellenprüfung erfolgreich ablegen. Ein voller Erfolg, nicht nur für die Resozialisierung des Inhaftierten. Er verfügt jetzt über einen anerkannten Ausbildungsberuf als Gebäudereiniger und kann entsprechende Arbeitsangebote annehmen. Sondern sicherlich auch für die Universal-Stiftung Helmut Ziegner, die für die erfolgreiche Umschulungsmaßnahme in Form von Zuwendungen der Agentur für Arbeit und der Senatsjustizverwaltung fürstlich entlohnt wurde. Ein Gewinn für alle beteiligten Seiten. Nur eben nicht für einen möglichen zukünftigen Arbeitgeber, der in Wahrheit einem unqualifizierten Gebäudereiniger eine Arbeitsstelle gibt, obwohl dieser einen Gesellenbrief vorlegen kann. Auch bezahlen die Agentur für Arbeit und die Senatsjustizverwaltung für eine Leistung, die so nie erbracht worden ist.

Alles in allem vielleicht doch kein guter Zustand!

Dabei ist im Umschulungs- und Ausbildungsvertrag klar geregelt, dass der Träger der Umschulungsmaßnahme verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten,

Umschulung genau das Gegenteil bei den Betroffenen bewirkt. Durch die hier beschriebenen Zustände lernt der Inhaftierte geradezu das Gegenteil zudem, was für ein straffreies Leben nach der Haftentlassung eigentlich notwendig wäre. Es liegt daher im Interesse aller Verantwortlichen, die hier beschriebenen Missstände aufzuklären und Abhilfe zu schaffen. Es kann nicht sein, dass derart hohe Geldflüsse in einer Stiftung nach bürgerlichem Recht verschwinden, ohne dass die zuständige Aufsichtsbehörde davon Kenntnis erhält. Aber wenn wundert das noch in Berlin. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Stiftungsaufsicht der Senatsverwaltung für Justiz. Also alles wie gehabt oder doch ein Fall für den Staatsanwalt? Allerdings untersteht der auch eben jener Aufsichtsbehörde.

Anm. der Red.: Bei den Abbildungen haben wir bewusst, zum Schutz des Auszubildenden, darauf verzichtet, den Namen, die Noten oder andere persönliche Daten zu nennen. Wir versichern alle Dokumente im Original gesichtet und kopiert zu haben, um diese notfalls vorlegen zu können ■

Verfassungsbeschwerde – Der Weg zur Grundrechtsdurchsetzung

Die Verfassungsbeschwerde ist ein außerordentlicher Rechtsbehelf. Sie ist kein (weiteres) Rechtsmittel, wie sie in den Fachgerichtsbarkeiten z.B. mit der Berufung oder Revision zur Verfügung stehen. Vielmehr kann sie erst nach Erschöpfung des Rechtswegs und nur gegen Eingriffe der öffentlichen Gewalt in Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte eingelegt werden. Ihr kommt auch kein Suspensiveffekt zu. Sie hemmt den Eintritt der formellen und materiellen Rechtskraft nicht, die mit ihr angegriffene Gerichtsentscheidung bleibt „vollstreckbar.“ Vor allem aber ist die Verfassungsbeschwerde ein subsidiärer Rechtsbehelf. Die entsprechende Subsidiaritätsregelung des § 90 Abs. 2 BVerfGG findet ihre Rechtfertigung in der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung angesichts der Aufgabenverteilung zwischen dem BVerfG und der Fachgerichtsbarkeit sowie der Grundrechtsverantwortung der Fachgerichte (BVerfG 49, 252, 258; 55, 244, 247). Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen vor allem rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte - sie bilden den Hauptgegenstand von Verfassungsbeschwerden - nur ausnahmsweise in Frage gestellt werden. Ohne die Subsidiaritätsregelung wäre zudem die Funktionsfähigkeit des ohnehin völlig überlasteten BVerfG gefährdet.

Die Verfassungsbeschwerde kommt daher nicht in Betracht, wenn der Rechtsweg noch nicht erschöpft ist. Die Fachgerichte sind grundsätzlich selbst **verpflichtet**, Grundrechte zu beachten und Grundrechtsverstöße zu beseitigen. Wenn eine anderweitige Möglichkeit besteht, die Grundrechtsverletzung auszuräumen oder ohne Inanspruchnahme des BVerfG im praktischen Ergebnis dasselbe zu erreichen, dann muss der Beschwerdeführer entsprechend vorgehen, um eine Korrektur der geltend gemachten Verfassungsverletzung zu erreichen. Erst wenn keine realistische und zumutbare Alternative mehr besteht, kann als ultima ratio das BVerfG zur Beseitigung oder Verhinderung der Grundrechtsverletzung angerufen werden. Die Bedeutung der Verfassungsbeschwerde wird allerdings dadurch etwas erhöht, dass der Rechtsschutz - insbesondere der Instanzenzug - in den letzten Jahren bei zahlreichen Gerichtsbarkeiten eingeschränkt worden ist.

Wer sich also an das Bundesverfassungsgericht wenden möchte, um seine Vollzugsangelegenheiten zu klären, in denen er in den unteren Gerichten unterlegen ist, weil es ihm um ein gesetzliches Unterliegen gehe, wird kaum Erfolg haben. Der Beschwerdeführer muss hierbei intensiviert betrachten, dass ihm im Rechtsweg oder durch die Justizbehörde ein wesentliches

Grundrecht genommen oder dieses erheblich verletzt wurde.

Die Verfassungsbeschwerde ist daher nur zulässig bei Vorliegen einer Beschwerdebefugnisses. Ihr müsst also behaupten und dies mit einer gewissen Plausibilität auch begründen können, durch die öffentliche Gewalt in euren Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten i.S.d. § 90 Abs. 1 BVerfGG erheblich verletzt zu sein. Diese Behauptung muss mit anderen Worten - und dieses Erfordernis geht über den Wortlaut des § 90 Abs. 1 BVerfGG hinaus - ausreichend substantiiert sein. Hierzu gehört also eine grundlegende Darstellung des Grundrechtseingriffes. Aus Eurem Tatsachenvortrag muss sich ergeben, dass die Grundrechtsverletzung zumindest möglich erscheint. In § 90 Abs.1 BVerfGG heißt es: „Jedermann kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder einem seiner in Art.20 Abs.4, Art.33, 38, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes enthaltenen Rechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht einreichen.“

Das Bundesverfassungsgericht hat hierbei deutlich betont, dass ein „Jedermann-Prinzip“ vorliegt. Dieses bedeutet jedoch nicht, dass ihr die Verfassungsbeschwerde auch selbst verfassen müsst. Das BVerfGG enthält keine ausdrückliche Regelung über die „Parteifähigkeit, Beteiligtenfähigkeit, Antragsfähigkeit oder Beschwerdefähigkeit“. Ob ihr diese selbst verfasst oder verfassen lassen wollt, spielt dabei keine Rolle, sie muss nur darauf ausgerichtet sein, dass es um eure und nur um eure Grundrechtsverletzung geht. Das Tätigwerden liegt somit allein in der Hand des Beschwerdeführers. Allerdings dürft ihr eure Verfassungsbeschwerden auch von Dritten verfassen lassen sofern dies notwendig ist und ihr nicht gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz verstößt, denn eine Rechtsberatung muss immer mit einem Gegenleistungsprinzip begründet sein (BVerfG vom 24.10.2006 – 2 BvR 30/06-„juris“). Ein Indiz solcher Rechtsberatungen ist immer die Entgeltlichkeit der Tätigkeit (BGH NJW 86, 1051f.), was einige Vollzugsbehörden oftmals vergessen einzubeziehen. Allerdings ist auch der Vorfall bekannt, dass eine Haftanstalt im Nordosten der Republik dazu ausholte, eine Verfassungsbeschwerde als gefährliches Instrument für den Vollzug zu bezeichnen und zu deren Beseitigung aufzurufen, was wie folgt zitiert wird:

„Eine schwerwiegende Störung der Ordnung liegt vor in einem besonders gravierenden Fall der Beeinträchtigung des geordneten und menschenwürdigen Zusammenlebens

in der Institution. Dabei reichen geringere Behinderungen des Ablaufs nicht aus, vielmehr muss die Ordnungsgefahr von solchem Gewicht sein, dass ohne ihre Beseitigung das Funktionieren des Anstaltsbetriebs insgesamt elementar gestört würde.“

Bezüglich der Stellung von Verfassungsbeschwerden ein paar grundlegende Anmerkungen: Gemäß § 23 Abs.1 S.1 BVerfGG ist die Verfassungsbeschwerde schriftlich einzureichen, was sich bereits aus § 90 Abs.1 BVerfGG (Jedermann-Prinzip) begründet. Sie ist gemäß §§ 23 Abs.1 S.2, 92 BVerfGG **sorgfältig** zu begründen und unterliegt bestimmten Formerfordernissen (BVerfGE 2, 139, 141). Hierbei ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Begründungspflicht, diese ergeben sich aus der Annahmeregeln des § 93a BVerfGG in der die ordnungsgemäße Begründung **zwingende** Zulässigkeitsvoraussetzung ist. Entspricht die Verfassungsbeschwerde nicht den Begründungserfordernissen, so ist sie nicht zur Entscheidung anzunehmen oder zu verwerfen (BVerfG, Beschl. vom 24.01.2012 – 1 BvR 1299/05; BVerfG vom 12.10.2011 – 2 BvR 633/11 u.a.). Desweiteren sind Verfahren vor dem BVerfG **kostenfrei** (§ 34 Abs.1 BVerfGG). Ein Missbrauch der Beschwerde nach § 41 Abs.2 GG liegt in: Bagatellgegenstände (BVerfG vom 01.12.1999 – 1 BvR 1559/99), Mutwilligkeit (BVerfG vom 14.09.1994 – 2 BvR 1626/94), Substanzlosigkeit (BVerfG NJW 1995, 1418), Offensichtliche Unzulässigkeit oder Unbegründetheit (BVerfG, Beschl. vom 16.02. und 03.03.2009 – 2 BvR 161/09, 2 BvR 239/09) – u.a., vor. Eine Verfassungsbeschwerde kann gemäß § 299 StPO und dem daraus folgenden Gesetzeslaut auch nicht beim Urkundsbeamten, bzw. Rechtspfleger des zuständigen Amtsgerichtes eingelegt werden (Brennen RPfeger 58, 228).

Solltet Ihr für Eure Verfassungsbeschwerde einen Anwalt beauftragen wollen, der sodann Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt, so gilt als Rechtsgrundlage der Vergütung § 37 Abs.2 RVG (in der ab 01.07.2019 geltenden Neufassung). Insbesondere ist nach der gesetzlichen Regelung des § 14 RVG die Höhe des Gegenstandswertes maßgeblich (BVerfG NJW 2010, 1191). Er beträgt seit dem 01.07.2013 mindestens 5000,-€. Somit wird jeder Anwalt gemäß § 9 RVG immer einen Vorschuss verlangen. Daher ist es angebracht, seine Verfassungsbeschwerden mit seinen Grundrechtsverletzungen selbst zu schreiben.

In Haft kommen Grundrechtsverletzungen nicht selten vor. Insbesondere werden deshalb oft die Grundrechte aus Art.1 Abs.1, (Menschenwürde), Art.2 Abs.1 (freie Entfaltung der Persönlichkeit) Art.2 Abs.1 i.V.m Art.1 Abs.1 (Allgemeines Persönlichkeitsrecht, hier u.a grundrechtlich und verfassungsrechtlich geschützte Resozialisierung), Art.2 Abs.2 (Freiheit der Person, Art.3 Abs.1 (Gleichbehandlungsgrundsatz, Willkürverbot), Art.5 (Meinungs-, Informations-, Pressefreiheit – z.B werden Briefe angehalten, wie u.a in der JVA Bützow bei mehreren Briefen des lichtblick), Art.6 Abs.1 GG (Schutz von Ehe und Familie) verletzt. Hier ein kurzes Beispiel aus der Beschlussformel des **BVerfG vom 15.Mai 2018** im Rahmen der Versagung von **Lockerungen** (2 BvR 287/17):

„Erstrebt ein Gefangener diese Maßnahmen (Lockerungen), so wird er durch deren Versagung in seinem durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten Resozialisierungsinteresse berührt (vgl. BVerfG, Beschlüsse der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 5. August 2010 - 2 BvR 729/08 -, juris, Rn. 32, und vom 26. Oktober 2011 - 2 BvR 1539/09 -, juris, Rn. 17). Gerade bei Gefangenen, die die Voraussetzungen für weitergehende Lockerungen noch nicht 31 erfüllen, dienen Ausführungen dem Erhalt der Lebensfähigkeit (vgl. BVerfGK 17, 459 <462>; 19, 306 <315 f.>; 20, 307 <312>). Bei langjährig Inhaftierten kann es daher, selbst wenn noch keine konkrete Entlassungsperspektive besteht, jedenfalls geboten sein, zumindest Lockerungen in Gestalt von Ausführungen dadurch zu ermöglichen, dass die Justizvollzugsanstalt einer von ihr angenommenen Flucht- oder Missbrauchsgefahr durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen entgegenwirkt (vgl. BVerfG, Beschlüsse der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 10. September 2008 - 2 BvR 719/08 -, juris, Rn. 3, und vom 5. August 2010 - 2 BvR 729/08 -, juris, Rn. 32). Aufgrund dieser Bedeutung darf sich eine Justizvollzugsanstalt, wenn sie vollzugslockernde Maßnahmen versagt, nicht auf bloße pauschale Wertungen oder auf den Hinweis einer abstrakten Flucht- oder Missbrauchsgefahr (hier im Sinne des § 9 Abs. 1 JVOllzGB BW III) beschränken. Sie hat vielmehr im Rahmen einer Gesamtwürdigung nähere Anhaltspunkte darzulegen, welche geeignet sind, die Prognose einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr in der Person des Gefangenen zu konkretisieren. Ob dies geschehen ist, hat die Strafvollstreckungskammer zu überprüfen (vgl. BVerfGE 70, 297 <308>; dazu auch BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 5. August 2010 - 2 BvR 729/08 -, juris, Rn. 32 m.w.N.)“.

Bei Verfahrensgrundrechten ist unter anderem Art.19 Abs.4 (Rechtsschutzgarantie) und Art 103 Abs.1 (rechtliches Gehör) GG in Verbindung mit Art.20 Abs.3 GG maßgebend. Art. 19 Abs. 4 GG (BVerfG StraFo 2006, 20) bzw. Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Rechtsschutzgarantie (vgl. BVerfGE 88, 118, 123; 94, 166, 226; st.Rspr.) hat - ungeachtet deren unterschiedlichen Strukturen" - zum Inhalt:

–**Dass überhaupt ein Rechtsweg zu den Gerichten zur Verfügung steht.**

–**Der mit dem Zugang zu den Gerichten eröffnete Rechtsschutz muss auch tatsächlich,** effektiv und möglichst lückenlos sein (BVerfG 93, 1, 13). Dies gilt nicht nur für den ersten Zugang zum Gericht sondern für die Ausgestaltung des gesamten Verfahrens. Sie umfasst eine grundsätzlich ordnungsgemäße tatsächliche wie rechtliche Prüfung des Streitgegenstandes sowie eine verbindliche Entscheidung durch den Richter. (BVerfG NJW 2010, 2864)

–Der Rechtsschutz muss weiter zeitgerecht sein, d.h. eine das Verfahren abschließende Entscheidung muss - so explizit Art. 6 Abs. 1 EMRK - innerhalb angemessener Zeit ergehen (BVerfG, Beschl. vom 14.12.2010 – 1 BvR 404/10). Dies gilt

auch für Eilverfahren. (BVerfG NVwZ-RR 2011, 305). Der durch Art.19 Abs.4 oder Art.2 Abs.1 GG i.V.m Art.20 Abs.3 GG verbürgte Anspruch des Bürgers auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle (BVerfG, Beschl. vom 22.05.2012- 2 BvR 2207/10 m.w.N), der nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise eingeschränkt werden darf. Er ist daher verletzt, wenn eine gerichtliche Sachentscheidung ohne nachvollziehbaren Grund versagt wird (BVerfG, Beschl. vom 15.03.2006, 2 BvR 917, 2174/05-, juris).

Hier ein Beispiel aus einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom **20. April 2020** zum Aktenzeichen **2 BvR 162/20**, bei dem festgestellt worden ist, dass das Landgericht Rostock im **Eilverfahren** über 10 Monate benötigte, um überhaupt einen Beschluss zu fassen:

„Vor diesem Hintergrund muss dahinstehen, dass die Dauer des mit Beschluss des Landgerichts Rostock vom 15. Januar 2020 abgeschlossenen Verfahrensverfassungsrechtlichen Bedenken begegnet. Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet nicht nur das formelle Recht und die theoretische Möglichkeit, die Gerichte anzurufen, sondern gibt dem Rechtsschutzsuchenden Anspruch auf eine tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle (vgl. BVerfGE 35, 382 <401 f.>; 37, 150 <153>; 101, 397 <407>; st.Rspr). Wirksam ist nur ein Rechtsschutz, der innerhalb angemessener Zeit gewährt wird. Namentlich der vorläufige Rechtsschutz im Eilverfahren hat so weit wie möglich der Schaffung vollendeter Tatsachen zuvorzukommen, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können, wenn sich eine Maßnahme bei endgültiger richterlicher Prüfung als rechtswidrig erweist (vgl. BVerfGE 37, 150 <153>; 65, 1 <70>). Hieraus ergeben sich für die Gerichte Anforderungen an die Auslegung und Anwendung der jeweiligen Gesetzesbestimmungen über den Eilrechtsschutz (vgl. BVerfGE 49, 220 <226>; 77, 275 <284>; 93, 1 <13 f.>; st.Rspr). Wo die Dringlichkeit eines Eilantrages es erfordert, muss das angerufene Gericht, wenn es eine Stellungnahme der Gegenseite einholt, die für eine rechtzeitige Entscheidung erforderliche Zügigkeit der Kommunikation sicherstellen, indem es etwa für Übermittlungen per Fax sorgt, kurze Fristen setzt und benötigte Akten zeitnah beizieht (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 3. August 2011 -2 BvR 1739/10-, juris, Rn. 28 f.; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 5. September 2013- 1 BvR 2447/11 -, juris, Rn. 10).“

Verfassungsbeschwerden können jedoch bereits nach einem Eilverfahren eingelegt werden, wenn dadurch spezifisches Grundrecht aus Art.19 Abs.4 GG verletzt ist.

Für die Gerichte ergeben sich aus der verfassungsrechtlichen Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes Anforderungen an die Auslegung und Anwendung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen über den Eilrechtsschutz (vgl. BVerfGE 49, 220 <226>; 77, 275 <284>). Diese muss darauf ausgerichtet sein, dass der Rechtsschutz sich auch im Eilverfahren nicht in der bloßen Möglichkeit der Anrufung eines Gerichts erschöpft, sondern zu einer wirksamen Kontrolle in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht führt (vgl.

Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juni 2003-2 BvR 1724/02-, BVerfGK 1, 201 <204 f.>). Nach § 114 Abs. 2 StVollzG kann das Gericht den Vollzug einer angefochtenen Maßnahme 18 aussetzen, wenn die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird, und ein höher zu bewertendes Interesse an dem sofortigen Vollzug nicht entgegensteht (Satz 1); unter den Voraussetzungen des § 123 Abs. 1 VwGO kann eine einstweilige Anordnung erlassen werden (Satz 2). Mit dieser Regelung differenziert der Gesetzgeber bei der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Strafvollzug - ähnlich wie in den § 80, § 123 VwGO - nach dem Gegenstand der Hauptsache. Wendet sich der Antragsteller gegen eine ihn belastende Maßnahme, so kann das Gericht den Vollzug dieser Maßnahme schon unter den Voraussetzungen des § 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG aussetzen. Begehrt der Antragsteller dagegen die Verpflichtung zum Erlass einer von der Anstalt abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme, so kommt vorläufiger Rechtsschutz nur unter den Voraussetzungen des § 114 Abs. 2 Satz 2 StVollzG i.V.m. § 123 Abs. 1 VwGO in Betracht. (vgl. Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Oktober 1993 - 2 BvR 1004/93 -, StV 1994, S. 201 <202>).

Auch angesichts zahlreicher positiver Verfassungsbeschwerden für den Strafvollzug gibt es Vollzugsanstalten und Gerichte, die sich in ihrer Beurteilung wenig mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes auseinandersetzen wollen, obwohl dies zur einheitlichen Rechtsprechung dazu gehört. Sicherlich vermag man zu bedenken, dass der Erfolg von Verfassungsbeschwerden nicht zur Normalität gehört, jedoch könnt ihr bereits mit einem Beschluss, der nicht zur Entscheidung angenommen wurde, aber einen rechtlichen Hinweis beinhaltet, eure Rechte neu auslegen, denn die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, sowie alle Rechtsauslegungen, sind nicht nur für die Gerichte sondern auch für alle Behörden zu beachten und bindend (BVerfG, Beschl. 2 BvR 1455/19). Es kann daher nur wünschenswert sein, dass sich nicht nur Richter/innen ihr eigenes Süppchen kochen sondern Grundrechte sowie Entscheidungen des BVerfG befolgen, sondern auch Justizvollzugsanstalten sollten begreifen, dass Grundrechte nicht ohne Grund eingeführt und zu befolgen sind. Vor allem ergeht ein Appell an solche Anstalten, die den Inhaftierten von jeglichen Grundrechten ausschließen wollen und die Rechtmäßigkeit oder Zulässigkeit des Bundesverfassungsgerichtes anzweifeln, was nicht nur erschreckend ist, sondern bereits erkennen lässt, dass dann auch diese Gerichte oftmals grundrechtsverletzend entscheiden.

Die Redaktion möchte hierzu die folgende Buchempfehlung aussprechen:

Verfassungsbeschwerden und Menschenrechtsbeschwerden (Michael Kleine-Cosack)
3. Auflage , C.F. Müller, ISBN 978-3-8114-3659-6 zu erhalten über Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Tel: 06221/489-555 ■

FÜR ALLE INHAFTIERTEN IM BERLINER VOLLZUG

Aufgrund des bisherigen Verlaufs der Corona Pandemie, den abermals steigenden Fallzahlen in der Bevölkerung, werden auch wir als Inhaftierte einer Gefahr ausgesetzt. Deshalb sollte jeder Inhaftierte gewissenhaft nicht nur den eigenen Schutz für Leib, Leben und Gesundheit beachten, sondern auch den Schutz jedes Mitgefangenen, wie es in §73 Abs.1 Satz.3 StVollzG Bln bestimmt ist. In §73 Abs.1 Satz 1 und 2 StVollzG Bln ist zudem enthalten, dass die Anstalt den Gefangenen bei der Erhaltung seiner körperlichen Gesundheit **aktiv zu unterstützen** hat und das Bewusstsein bei ihm dafür zu fördern.

Aufgrund bisheriger rudimentärer Maßnahmen zum Schutz des Inhaftierten in der CORONA PANDEMIE durch die Justizbehörde, wird nunmehr auf die vom 18.April 2018 erlassene Verwaltungsvorschrift zu §101 Abs.3 StVollzG Bln (Abb. 1) verwiesen. Wir möchten hiermit betonen, dass die unter Punkt 1 aufgezählte Verwaltungsvorschrift für die Justizbehörde bindend ist. Der Inhaftierte hat somit einen Rechtsanspruch auf Aushändigung von Desinfektionsmitteln und Masken ("sonstigen erforderlichen Gegenständen des täglichen Bedarfs"). Eine Maske und der tägliche Wechsel dienen eurem Selbstschutz. Gleiches gilt für die Aushändigung von Desinfektionsmitteln. Euren Anspruch im Rahmen der Förderung des Gesundheitsschutzes solltet ihr daher gewissenhaft und fordernd nachkommen. Die Gesundheit **ALLER** muss hier Vorrang vor allen anderen Überlegungen haben. Damit es auch jedem Inhaftierten gelingt, seinen Gesundheitsschutz im Rahmen der Verwaltungsvorschrift zu §101 Abs.3 StVollzG Berlin einzufordern, haben wir für euch einen **Musterantrag (Abb. 2)** abgebildet. Es sei darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsvorschrift

vom 18.April 2018 ein gesetzliches Merkmal darstellt, das euren Anspruch auch festigt und begründet. Die Vollzugsbehörde ist somit verpflichtet, diese Vorschrift auch dementersprechend umzusetzen.

Die Berliner Haftanstalten sollten im Rahmen der Bewilligung des Antrages keine weit ausgedehnten Ermessensentscheidungen an den Tag legen, denn die Vollzugsbehörde hebt immer wieder selbst deutlich hervor, wie der Inhaftierte den **Schutz vor CORONA** umzusetzen hat. Masken und Desinfektionmittel sind in dieser Pandemie grundlegende Vorsorgemaßnahmen, die den Gesundheitsschutz aller im Vollzug befindlichen Personen sicherstellen sollen. Daher sollte das Personal und jeder Inhaftierter bereit sein, den geforderten Gesundheitsschutz umzusetzen, schließlich leben wir in einer Zwangsgemeinschaft, die allen darin befindlichen Personen in dieser Zeit vieles abverlangt. Wenn jedoch mit kleinen Maßnahmen bereits ein erheblicher Beitrag zum Gesundheitsschutz geleistet werden kann, sollten wir diesen auch gemeinschaftlich umsetzen.

Das diese Pandemie für uns alle eine erhebliche Herausforderung darstellt, können wir jeden Tag immer wieder selbst feststellen. Daher auch die Bitte der Redaktion : **Jeder** von Euch sollte zur Umsetzung der Maßnahmen zum Gesundheitsschutz bereit sein, denn nur dann kann es gelingen, **dass wir ALLE, Personal und Inhaftierte**, gesund bleiben. ■

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Abb. 1

Verwaltungsvorschrift zu §101 Absatz 3 des Berliner Strafvollzugsgesetzes

Vom 18. April 2018

JustVA III A 8

Aufgrund des §6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 18, Aufbau und Organisation der Anstalten, §101 Absatz 3 des Berliner Strafvollzugsgesetzes vom 04. April 2016 (GVBl. S. 152) bestimmt.

1

Die Gefangenen sind auf Kosten des Landes Berlin neben der Anstaltskleidung (§57 StVollzG Bln) mit Handtüchern, Bettwäsche, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie sonstigen erforderlichen Gegenständen des täglichen Bedarfs (nachfolgend Ausstattungsgegenstände) zu versorgen.

7

Diese Verwaltungsvorschriften zu §101 Absatz 3 StVollzG Bln treten am 03.Mai 2018 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 02.Mai 2023 außer Kraft.

08/15-0

Buchnummer

Abb. 2

00.00.00

Datum

Antrag

Max Mustermann 01.01.1999

Name, Vorname, Geburtstag

Teilanstalt Station beschäftigt bei: Musterhaus

Aufgrund der Corona Pandemie und im Rahmen des Gesundheitsschutzes wird hiermit die Ausgabe von Desinfektionsmittel und Masken beantragt, die den Wochenbedarf vollumfänglich abdecken.

Die Vollzugsbehörde ist gemäß der Verwaltungsvorschrift vom 18.April 2018 (JustVA III A8) zu § 101 Abs.3 StVollzG Bln gesetzlich verpflichtet, mir diese Mittel auszuhändigen. Gemäß § 73 Abs.1 StVollzG Bln hat die Anstalt die **Förderpflicht zum Erhalt meiner körperlichen Gesundheit einzuhalten.**

Unterschrift

Dieser Teil darf vom Antragsteller nicht beschrieben werden.

Beate Wesenberg-Schlösser Rechtsanwältin & Mediatorin



*„Sperr den Menschen in einen Käfig und er wird zum Tier,
verliert sein Menschsein!
Jeder Mensch jedoch kann wieder rehabilitiert werden,
man muß ihm nur seine Würde (!) zurückgeben!“*

RAin § B. Wesenberg-Schlösser § Bahnhofstr. 45 A § 12555 Berlin

Senatsverwaltung für Justiz u.m.
Senator Dr. Dirk Behrendt
Salzburger Str. 21-25
10825 Berlin

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Datum: 08.09.2020

Es ist genug!

Jeder Suizid in einer Justizvollzugseinrichtung ist ein Toter zu viel und auch eine Anklage gegen die Zustände in diesen Einrichtungen!

Werter Herr Dr. Berendt,

angesichts von vier (wieviel tatsächlich?) Todesfällen, innerhalb der letzten fünf Monate, in Berliner Justizvollzugseinrichtungen, frage ich Sie, **was** noch geschehen muß, damit Sie und die Verantwortlichen endlich etwas unternehmen, um weitere Suizide zu verhindern und Ziel und Zweck des Vollzugs zu erfüllen?

Ich frage Sie, **wann** nehmen Sie und die Verantwortlichen endlich zur Kenntnis, daß die Situation in diesen Einrichtungen, nicht, wie von Ihren Beamten fortwährend geschildert, positiv ist und diese nicht, in Umsetzung der Vollzugsgesetze, ihren Dienst verrichten und ihre - doch verantwortungsvolle Arbeit, auch gegenüber der Gesellschaft - nicht ausüben, sondern daß die Zustände, einschließlich der Sicherungsverwahrung, genau so sind, wie in Anträgen, in Beschwerden und Kritiken sowohl der Häftlinge/Untergebrachten als auch durch mich u.a. Juristen, Sachverständige etc., unablässig angeprangert werden? Zustände, die in der Gefängniszeitung "der lichtblick" seit Jahrzehnten geschildert werden.

Wann schenken Sie und die Verantwortlichen **endlich** den Betroffenen Glauben - auch verurteilte Straftäter in der Haft/Sicherungsverwahrung sind Menschen, ausgestattet mit allen Rechten und per se keine Lügner! -?

Wann erkennen Sie und die Verantwortlichen, keiner Ihrer Bediensteten wird jemals zugeben, daß er in seiner Arbeit Gesetze verletzt, er seine Macht mißbraucht oder schikaniert. Es gab/gibt Beamte, die diese Mißstände nicht goutier(t)en - leider zu wenige; sie gingen oder sind gegangen worden!

Herr Senator, diese Menschen sind in **Ihre Obhut** gegeben und es ist **Ihre Pflicht**, mit allen Mitteln, auch mit qualifizierten, kompetenten Fachkräften, dafür Sorgen zu tragen, die Haftzeit zur umfassenden Resozialisierung zu nutzen, nicht zuletzt, um ggf. die Sicherungsverwahrung zu

vermeiden. Für die Sicherungsverwahrung treffen diese Schilderungen uneingeschränkt zu.

Wann werden Sie und die Verantwortlichen sich selbst ein Bild von den Zuständen machen?

Wann werden Sie durch eine unabhängige Kommission die Zustände/Mißstände in den Vollzugseinrichtungen untersuchen/prüfen lassen?

Wann werden Sie, im Ergebnis einer solchen Untersuchung/Prüfung gravierende, menschenwürdige und dem Gesetz Rechnung tragende Veränderungen in den Justizvollzugseinrichtungen herbeiführen?

Für alle Toten in Justizvollzugseinrichtungen, die nicht eines natürlichen Todes oder aus gesundheitlichen Gründen starben/sterben, tragen Politiker und Justiz die alleinige Verantwortung; also auch Sie.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf meine am 10.08.2020 auch an Sie übersandte Schrift.

Einer Antwort bedarf es nicht, verändern Sie diese Zustände und sorgen dafür, daß die Entscheidungen des EGMR und des Bundesverfassungsgerichts endlich umgesetzt werden!

Mit freundlichem Gruß

Beate Wesenberg-Schlösser
Rechtsanwältin

P.S. Unter Bezugnahme auf meine oben erwähnte Schrift, weise ich darauf hin, daß die dort angegebenen Anlagen, bei Interesse und auf Anfrage, an Sie übersandt werden.

ANZEIGE

ANWALTSKANZLEI SCHÄFER



▶ Strafrecht in allen Bereichen - deutschlandweit

[Kanzlei](#) ▶ [Anwälte](#) ▶ [Fachgebiete](#) ▶ [Informationen](#) ▶ [Kontakt](#)

ANWALTSKANZLEI SCHÄFER



GEORG C. SCHÄFER
Wahl- und Pflichtverteidigung
(auch im Maßregelvollzug)
Fachanwalt für Strafrecht (seit 2001)



SARAH KROLL
Wahl- und Pflichtverteidigung
(auch im Maßregelvollzug)
Fachanwältin für Strafrecht (seit 2008)

Gute Verteidigung beginnt beim ersten Tatverdacht. An ihrem Ende steht soviel Freiheit wie möglich.

Benennen Sie Rechtsanwalt Schäfer bzw. Rechtsanwältin Kroll bei Gericht als Pflichtverteidiger. Geben Sie dem Gericht nicht die Möglichkeit, einen Verteidiger seiner Wahl auszusuchen. Dies ist dann ein Verteidiger, der das Vertrauen des Gerichts genießt, nicht aber unbedingt Ihr Vertrauen!

GEORG C. SCHÄFER
SARAH KROLL

FACHANWÄLTE FÜR STRAFRECHT

Schloßstraße 26
D-12163 Berlin - Steglitz

Telefon (030) 217 55 22-0
Telefax (030) 217 55 22-5

E-Mail: kanzlei26@gmail.com

Internet:
www.die-strafverteidiger-berlin.de
we speak english
on parle français

Der Vollzugsplan

I. Einleitung

Der Vollzugsplan ist zentrales Element eines am Resozialisierungsziel ausgerichteten Vollzuges. Wegen seiner zentralen Bedeutung für die Realisierung des Vollzugsziels muss der Vollzugsplan für den Gefangenen verständlich sein und ihm als Leitlinie für die Ausrichtung seines künftigen Verhaltens dienen können. Ferner muss auch eine gerichtliche Kontrolle daraufhin möglich sein, ob die Rechtsvorschriften für das Aufstellungsverfahren beachtet wurden und das inhaltliche Gestaltungsermessen der Vollzugsbehörde rechtsfehlerfrei ausgeübt worden ist. Der Vollzugsplan muss daher erkennen lassen, dass neben einer Beurteilung des bisherigen Behandlungsverlaufs auch eine Auseinandersetzung mit den zukünftig erforderlichen Maßnahmen stattgefunden hat. Hierzu sind wenigstens in groben Zügen die tragenden Gründe darzustellen, welche die Anstalt zur Befürwortung oder Verwerfung bestimmter Maßnahmen veranlasst haben. Zudem sind Zeit, Ort und Teilnehmer sowie der wesentliche Inhalt der Vollzugskonferenz aktenkundig zu machen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25.09.2006 – 2 BvR 2132/05).

II. Inhalt des Vollzugsplans

Den Mindestkatalog von Behandlungsmaßnahmen, über die in der Vollzugskonferenz eine Entscheidung zu treffen ist, enthielt § 7 Abs. 2 StVollzG des Bundes. Danach musste der Vollzugsplan Angaben über mindestens folgende Behandlungsmaßnahmen enthalten:

- die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug
- die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt
- die Zuweisung zu Wohngruppen und Behandlungsgruppen
- den Arbeitseinsatz sowie Maßnahmen der beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung
- die Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung
- besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen
- Lockerungen des Vollzuges
- notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung

Dieser notwendige Inhalt musste durch die Bundesländer übernommen werden, wobei – je nach den Umständen des Einzelfalls – weitere, für den konkreten Vollzugsverlauf wichtige Angaben in den Vollzugsplan aufgenommen werden können, wie beispielsweise (die Aufzählung ist nicht abschließend):

- Gestaltung der Freizeit und des Sports
- Maßnahmen zur Pflege der familiären Kontakte und zur Gestaltung der Außenkontakte

- ehrenamtliche Betreuung
- opferbezogene Behandlungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Ausgleich von Tatfolgen
- Maßnahmen zur Sicherung berechtigter Interessen von Opfern oder gefährdeten Dritten
- Schuldnerberatung und Schuldenregulierung
- Maßnahmen zur Haftverkürzung
- Suchtberatung
- voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt
- Fristen zur Fortschreibung des Vollzugsplans

Dabei gilt es zu beachten, dass Ihr keinen Anspruch auf eine konkrete Behandlungsmaßnahme, sondern nur auf fehlerfreie Ausübung des Eurer Anstalt zustehenden Ermessens habt. Dabei hat Eure Anstalt über die genannten Maßnahmen unabhängig davon zu entscheiden, ob Ihr eine solche Maßnahme – beispielsweise auf Gewährung von Vollzugslockerungen – beantragt habt.

III. Vollzugsplanfortschreibung nach Verlegung

Da der Vollzugsplan bzw. seine regelmäßig vorzunehmende Fortschreibung der Konkretisierung des Vollzugsziels im Hinblick auf den einzelnen Gefangenen dient und einen Orientierungsrahmen zum Behandlungsverlauf, in dem die richtungsweisenden Grundentscheidungen festgehalten werden, bildet, bewirkt dieser zu Euren Gunsten eine Selbstbindung der Verwaltung, die nach einer Verlegung auch für die übernehmende Anstalt gilt.

Ihr dürft somit bei Euch begünstigenden Regelungen im Vollzugsplan darauf vertrauen, dass sich auch die übernehmende Anstalt an diese Regelungen hält. Sofern Euch die Regelungen des Vollzugsplans belasten, ist die Anstalt, in der Ihr Euch nach Eurer Verlegung befindet, nicht gehindert, davon zu Euren Gunsten abzuweichen. Dies gilt erst recht dann, wenn sich die für die Regelung maßgeblichen Umstände seit der letzten Vollzugsplanfortschreibung geändert haben.

Hinsichtlich der Gewährung von Vollzugslockerungen habt Ihr zum einen die Möglichkeit, diese bei Eurer neuen Anstalt zu beantragen oder aber zum anderen, im Wege eines 109ers Eure alte Anstalt zu verpflichten, die Regelung im Vollzugsplan zu korrigieren und dadurch Eure neue Anstalt an die zu Euren Gunsten geänderte Regelung zu binden. Antragsgegnerin in einem 109er-Verfahren nach Verlegung ist somit diejenige Anstalt, die eine Euch belastende Maßnahme angeordnet hat, womit wir auch schon beim nächsten Thema wären.

IV. Rechtsschutz

Wie bereits in dem Artikel „Die Vollzugsplankonferenz“ ausgeführt, ist ein Vollzugsplan bzw. dessen Fortschreibung unter zwei Gesichtspunkten gerichtlich überprüfbar:

- Der Vollzugsplan kann insgesamt mit der Behauptung angefochten werden, das Aufstellungsverfahren sei fehlerhaft durchgeführt worden bzw. der Vollzugsplan

genüge nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen.

- Der Vollzugsplan kann ferner angefochten werden, wenn und soweit er konkrete Regelungen im Einzelfall enthält.

Um Wiederholungen zu vermeiden, sei auf die Ausführungen im vorgenannten Artikel verwiesen. Wem die Ausgabe nicht vorliegen sollte, kann sich gerne an die lichtblick-Redaktion wenden und um Übersendung eines Exemplars bitten.

Ergänzend sei Folgendes im Hinblick auf eine Fortschreibung während eines laufenden 109er-Verfahrens angemerkt:

Grundsätzlich führt die Fortschreibung des Vollzugsplans dazu, dass sich ein gegen die vorausgegangene Fortschreibung gerichtetes Rechtsschutzbegehren erledigt, es sei denn, die angegriffenen Regelungen sind auch in der weiteren Fortschreibung unverändert geblieben. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das erledigende Ereignis vor der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer erfolgt. In einem solchen Fall habt Ihr die Möglichkeit, in demselben Verfahren feststellen zu lassen, dass die angegriffene Vollzugsplanfortschreibung rechtswidrig war und Euch in Euren Rechten verletzt hat. Im Falle von Vollzugslockerungen geht es um Euer verfassungsrechtlich geschütztes Resozialisierungsinteresse aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, womit Euch das erforderliche Feststellungsinteresse zuzubilligen sein wird.

Und denkt dran: 14-Tage-Frist nach Aushändigung zur Einlegung eines 109ers! ■

ANZEIGE

 <p>FREIE HILFE BERLIN e.V. Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe</p>	<p>Geschäftsstelle Berlin-Mitte Brunnenstraße 28 D-10119 Berlin Fon 030 - 443624 40 Fax 030 - 443624 53</p>	<p>Regionalstelle Lichtenberg Lückstraße 51 D-10317 Berlin Fon 030 - 5165226 10 Fax 030 - 5165226 19</p>	<p>UNSERE ANGEBOTE</p> <p>Beratungsstelle <small>für Straffällige und deren Angehörige</small></p> <p>Arbeit statt Strafe</p> <p>Ambulante Wohnhilfe</p> <p>Betreutes Gruppenwohnen</p> <p>Freiwillige Mitarbeit <small>im und nach dem Justizvollzug</small></p> <p>Outsider-Kunst-Berlin</p> <p>Bildung und Qualifizierung</p> <p>Gruppenarbeit</p>
	<p>Wir unterstützen Sie bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ der Bewältigung Ihrer Haftsituation ■ der Entlassungsvorbereitung und bei Fragen nach der Haftentlassung ■ besonderem Beratungsbedarf aufgrund Ihres Migrationshintergrundes ■ der Auseinandersetzung mit Ihrer Gewaltproblematik ■ der Tilgung Ihrer Geldstrafe ■ drohender bzw. bestehender Wohnungslosigkeit ■ der Strukturierung Ihres Alltags ■ der Zusammenstellung von Bewerbungsunterlagen und der Jobsuche ■ der Auffrischung bzw. dem Erwerb von Computerkenntnissen ■ Künstlerischen Aktivitäten ■ Ihrem ehrenamtlichen Engagement in der Straffälligenhilfe 	<p>Wir bieten Beratung und Betreuung für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Inhaftierte ■ Haftentlassene ■ Wohnungslose bzw. von Wohnungslosigkeit Bedrohte ■ zu Geldstrafen Verurteilte ■ Familienangehörige ■ in der Straffälligenhilfe engagierte Ehrenamtliche 	<p>www.freiehilfe-berlin.de kontakt@freiehilfe.de</p>

Crash mit Transportbus

eklatante Versäumnisse der Fürsorge

Es kommt nicht jeden Tag vor, dass sich ein Gefangenentransport mit den zu verlegenden Inhaftierten auf dem Weg begibt und dann seinen Ursprungsort, die JVA Bützow, nicht erreicht. Am 11.08.2020 begab sich der Transportbus auf seinen Landesumlauf durch Mecklenburg-Vorpommern, beginnend in Bützow, über Waldeck, Stralsund und Neustrelitz, wo alle Reisenden Richtung Berlin umsteigen und zusteigen um dann wieder in die Justizvollzugsanstalt Bützow zurückzukehren. An diesem Tag sollte alles eintreffen, jedoch keine Routine. Waldeck, Stralsund waren abgefahren, Neustrelitz sollte nun der nächste Halt an diesem Transporttag sein. Jedoch hat die Buslinie der „JVA-Reisen“ in Neubrandenburg an einem belebten Kreuzungsbereich, der von zahlreichen Schulkindern stark frequentiert wird, ihr jähes Ende gefunden.

Ein SUV-Fahrer älteren Semesters war der Auffassung, den Kreuzungsbereich noch zu durchqueren, obwohl sein Ampelmännchen ihm noch hinterher schrie, dass sich durch das missachten der Vorfahrt ein ihm gefährlich werdender Gegner – nämlich der Transportbus – nähert. Die Kollision war erheblich, der Aufprall aber auch. Ein lauter Knall erbebt und ließ den Bus sofort zum Stillstand kommen. Die drei Inhaftierten an Bord, aber auch die Bediensteten, flogen regelrecht nach vorn. Doch für die Inhaftierten an Bord war es umso schlimmer, denn der M-V Bus hatte weder Sicherheitsgurte noch die dafür vorgesehene Vorrichtung. Da kann man fast von Glück reden, dass der Unfall mit ca. 30 Km/h geschehen ist. Mehr als ein paar dicke Knie und Kopfweh ist nicht geschehen, als die Reisenden Insassen auf den aus Riffelblech verkleideten Buswänden aufprallten.

Dem Unfallgegner ist da etwas mehr zugestoßen. Dieser flog noch quer über eine Verkehrsinsel und nahm dabei noch ein Verkehrsschild mit. Das Auto des Unfallgegners war dem Bild eines zerknitterten Zitronenfalters ähnlich.

Das ein Unfall mit einem Gefangenentransportbus nicht alltäglich ist, erklärt sich von selbst. Obwohl die anwesenden Bediensteten den innerlichen Schock selbst zu verkraften hatten, war das sofortige Handeln mehr als vorbildlich. Ein Team hochmotivierter Bediensteter ließ eine vollautomatisierte Kette ablaufen, die den Inhaftierten zugleich Sicherheit und Hilfe vermittelte. Alle griffen sofort zu ihren Telefonen, jeder kontaktierte die für ihn wichtigen Stellen und

Dienstabteilungen. Ein weiterer Bediensteter kümmerte sich um die sofortige Versorgung des Unfallgegners und auch wir als Inhaftierte sind unverzüglich nach dem Wohlbefinden befragt worden und dies wiederkehrend alle paar Minuten. Auch hatte man den "Reisenden" bei der Hitze sofort Wasser angeboten, was ein deutliches Signal der Hilfsbereitschaft war.

Polizei, Feuerwehr und Notarzt, es war alles da. Doch nachdem der Bus erheblichen Schaden erlitten hatte, war dieser nicht mehr fahrbereit. Nunmehr mussten die Inhaftierten auf herbeigerufene Transportbusse der JVA Neustrelitz warten. Damit war ein Umstieg auf offener Straße notwendig, der unter Polizeischutz vollzogen wurde. Die JVA Bützow musste nunmehr sechs Gefangenentransporter zur JVA Neustrelitz entsenden, damit die dort gestrandeten Inhaftierten mit Ziel Bützow, Lübeck oder Hamburg noch weiterbefördert werden konnten.



Quelle: Nordkurier, Felix Gadewolz

Ein Bild des Tages war dem Busfahrer des Transportbusses abzurufen, denn er realisierte womöglich und nach dem alle Maßnahmen gegriffen hatten, dass dieser Unfall noch weitere Opfer hätte hervorrufen können, denn zu dem Zeitpunkt kreuzten wenig später zahlreiche Schulkinder die Kreuzung, nachdem in der nahestehenden Schule das Unterrichtsaus eingeladen wurde. Jeder von uns kann sich dabei vor Augen führen, welches Chaos dann bestanden hätte.

Der Busfahrer jedenfalls, der sich nach all den stressbedingten Ereignissen abseits unter eine Kastanie stellte und zitternd zwei Zigaretten hintereinander in sich hinein atmete, schaute sich den Unfallort an und war ziemlich beeindruckt, aber auch

Sportbus in M-V

Pflicht für Leib-Leben und Gesundheit

erschockiert. Er verharrte lautlos und aufgrund seiner Körpersprache war zu entnehmen, dass Ihn der Gedanke, dass es hätte noch weitere Opfer – nämlich Schulkinder – geben können, erheblich zusetzte. Unter all den Geschehnissen einen großen Dank an das Personal gerichtet, welches sich in diesem Bus befand und sich mit seinem persönlichen Einsatz um das Wohl aller Beteiligten kümmerte und trotz des Unfalls den Überblick behielt.

Es ist unter diesen Umständen an das Land M-V, bzw. an die Justizministerin Katy Hoffmeister nur ein Wort hinzuzufügen: Sie haben als Land und Ministerin eine außerordentliche Fürsorgepflicht für Leib, Leben und Gesundheit. Wenn sie Inhaftierte mit einem extra gesicherten Bus durch die Botanik kutschen, dann sorgen Sie auch für deren körperliche Unversehrtheit mittels Sicherheitsgurte. Der Gefangenenbus in M-V ist kein Viehtransport, in dem Inhaftierte keine Rechte zum Schutze der verfassungsrechtlich verankerten Gesundheit haben, denn diese haben sie auch nicht mit dem Betreten des Busses abgetreten. Nicht der Inhaftierte, sondern das Land muss in diesem Fall für die Gesundheit des Inhaftierten Fürsorge treffen.

Demgegenüber kann man in der Gesamtschau der Ereignisse nur von Glück sprechen, dass der Unfall nur mit geringer Geschwindigkeit, ein paar Blessuren eines Inhaftierten und Unfallgegners sowie einem überschaubaren Blechschaden einherging. Nicht auszumalen wäre, wenn sich der Unfall mit 60 oder gar 80 km/h ereignet hätte. Dann jedenfalls wären die Inhaftierten in dem Bus durch ihre Transportzellen geflogen und man hätte, da keine Sicherheitsgurte zum Schutze der Inhaftierten für Leib, Leben und Gesundheit vorhanden waren, sogar mit Todesopfern rechnen müssen, zumindest aber mit Schwerverletzten. Sicherheitsgurte dienen also nicht nur dem Schutz für Leib, Leben und Gesundheit, sondern Sie reduzieren auch Opfer für die das Land sich verantworten müßte, insbesondere der Busfahrer.

Jeder Inhaftierte sollte sich deshalb vor der Abfahrt solcher Busse vorab von den Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz seiner Gesundheit in Kenntnis setzen, denn die Fürsorgepflicht für Leib, Leben und Gesundheit bedeutet, dass der Staat und jedes Bundesland die Unversehrtheit des Körpers des Inhaftierten gewährleisten müssen, indem sie vorbeugende Maßnahmen treffen. Wenn ihr trotz des Fehlens der Sicherheitsgurte zum Transport genötigt werdet, so wird bereits damit eine Vorsatzhandlung begangen, die ggf. für einen Haftungsanspruch maßgeblich ist. Hierzu gehören natürlich auch Privatklagen, denn jeder Bedienstete,

der diesen Bus steuert übernimmt somit für die Insassen die persönliche Verantwortung und hat sich vor Fahrtantritt von der Straßen- und Sicherheitstauglichkeit zu überzeugen. Fehlende Sicherheitsgurte sind bereits aufgrund der Fürsorgepflicht für Leib, Leben und Gesundheit ein deutliches Sicherheitsdefizit und auch der Beamte hat somit die persönliche Pflicht, seinen Dienstherrn über die nicht ausreichende Sicherheit zu informieren und unmittelbar die Fahrt zu untersagen. Führt dieser die Fahrt trotz der Sicherheitsdefizite aus, obwohl sie ihm bekannt sind, haftet er als Fahrer persönlich. Diese Haftung ist aus § 38 Abs. 1,2 BRRG abgeleitet. Auch wenn der Dienstherr die Anweisung gibt, die Fahrt trotz fehlender Sicherheitsmängel anzutreten, so haftet nicht nur der Dienstherr, sondern immer der Ausführende, denn ihm war bewusst, dass diese Mängel bestehen und jeder Bedienstete habe Dienstordnungen in denen er ggf. eine Straf- oder Ordnungswidrigkeit begeht, zu unterlassen. Führt er sie trotz allem aus, haftet er persönlich. Gegen den Beamten des Busses würde dann womöglich wegen fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung ein Strafverfahren eingeleitet. Welcher Bedienstete würde sich im Hinblick dieser Ereignisse für seinen Dienstherrn soweit aus den Fenster lehnen und mit seinem Eigentum haften wollen?

Weiterhin gute und knitterfreie Fahrt an alle Inhaftierten und dass ihr Euer Ziel auch weiterhin gesund erreichen werdet. ■

ANZEIGE

Haben Sie heute schon Post bekommen?

Wir meinen nicht die Post vom Anwalt, vom Gericht oder vom Gläubiger. Wir meinen richtige Post. Von einem Menschen persönlich an Sie gerichtet. Und vor allem lesenswert.

Wir vermitteln Briefkontakte

Schreiben Sie uns, worüber Sie sich gern mit einem Brieffartner austauschen möchten. Je mehr Sie uns über sich und Ihre Interessen mitteilen, desto größer ist die Chance, dass wir schon bald einen Brieffartner für Sie finden.

Nur eine Einschränkung gibt's: Wir vermitteln KEINE Partnerschaftsgesuche. Unsere Ehrenamtlichen wollen sich nicht verlieben oder gar heiraten. Sie bieten nur die Möglichkeit zum unvoreingenommenen Briefkontakt – und das ist sehr viel!

Briefkontakte mit Ehrenamtlichen vermittelt:

Kreis 74 e.V.
Straffälligenhilfe Bielefeld
Teutoburger Straße 106
33607 Bielefeld

Kreis
74
Straffälligenhilfe Bielefeld

RECHT KURZ GESPROCHEN



Landgericht

Rostock

13 StVK 603/20(1)

vom 03. Juni 2020

Vorführung UKB
in CORONA Zeiten

In dem Strafvollzugsverfahren XXX

derzeit in der Justizvollzugsanstalt
Bützow, Kühlungsborner Straße 29a,
18246 Bützow
- Antragsteller -

gegen

Justizvollzugsanstalt Bützow,
Der Anstaltsleiter, Kühlungsborner
Straße 29a, 18246 Bützow -
Antragsgegnerin -

hat das Landgericht Rostock -
3. Kleine

Strafvollstreckungskammer - durch
die Richterin Zirke am Landgericht
am 3. Juni 2020 beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege
des einstweiligen Rechtsschutzes auf-
gegeben, den Antragsteller zur jewei-
ligen Einlegung einer Rechtsbe-
schwerde in den Verfahren 13 StVK
300/20 und 13 StVK 368/20 unter
den im Hinblick auf die Corona-Pan-
demie von ihr festgelegten Sicher-
heitsvorkehrungen vor, während und
nach der Ausführung/Vorführung,
die auch für alle Gefangenen gelten,
die zu Hauptverhandlungen und
Anhörungen vorgeführt werden, zur
Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts
Güstrow auszuführen.

lichtblick Kommentar:

Rechtsbeschwerden und die damit
verbundenen Ausführungen zum Ur-
kundsbeamten müssen auch zu Coro-
nazeiten ermöglicht werden, unter
Berücksichtigung der erforderlichen
Hygieneregeln. Die renitenten Büt-
zower Rechtsgelehrten wollten dem
Inhaftierten wieder den Zugang zur
Rechtsbeschwerde verwehren. Das
Ergebnis ist nun Dank des Gefange-
nen wegweisend - Eine Rechtsbe-
schwerde ist keine Ermessensent-
scheidung der Anstalt! ■

OLG Rostock

20 WS 74/20

1. Instanz: LG

Rostock 436 Js

5328/20

18 StVK 528/19

vom 16. Juli 2020

Fehlen rechtl. Gehörs

In dem Strafvollzugsverfahren XXX,
derzeit in der JVA Bützow

-Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Claudia Hennig,

Gnoiener Chaussee 28a, 18195 Tessin

gegen

das Justizministerium Mecklenburg-
Vorpommern, Puschkinstr. 19-21,
19055 Schwerin

- Antragsgegner -

hat das Oberlandesgericht Rostock - 1.
Strafsenat - durch den Richter am Ober-

landesgericht Hansen, den Richter am
Oberlandesgericht Labi und den Rich-
ter am Oberlandesgericht Brix am 16.
Juli 2020 beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde wird zuge-
lassen.

2. Der Beschluss des Landgerichts
Rostock vom 10.01.2020 wird aufge-
hoben.

3. Die Sache wird zur erneuten Be-
handlung und Entscheidung - auch
über die Kosten des Rechtsbe-
schwerdeverfahrens - an die Straf-
vollstreckungskammer des Land-
gerichts Rostock zurückverwiesen.

Dem Antragsteller wird Prozesskos-
tenhilfe für das Rechtsbeschwer-
deverfahren unter Beordnung von
Rechtsanwältin Hennig, Tessin, be-
willigt (§§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114
ZPO).

Gründe:

I.

Der Antragsteller wendet sich mit
seiner Rechtsbeschwerde gegen den
Beschluss der Strafvollstreckungs-
kammer des Landgerichts Rostock
vom 10.01.2020, welches seinen An-
trag auf gerichtliche Entscheidung
vom 17.04.2019 zurückgewiesen hat.
Er strebt seine Verlegung von der JVA
Bützow in die JVA Stralsund an, wo-
mit er seinen in Stralsund ansässigen
Familienmitgliedern Besuche erleich-
tern möchte. Der Antragsteller rügt die
Verletzung rechtlichen Gehörs.

II.

Die gemäß § 118 StVollzG statthafte
Rechtsbeschwerde ist zulässig.

1. Der angefochtene Beschluss ist dem



RECHT KURZ GESPROCHEN

Antragsteller am 22.01.2020 zugestellt worden (Bl. 39R d.A.). Der 22.02.2020 fiel auf einen Samstag. Damit endete die einmonatige Frist des § 118 Abs. 1 StVollzG am 24.02.2020 (§§ 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, 43 Abs. 2 StPO). Damit war die Aufnahme des Antrags am 24.02.2020 noch fristgerecht (§§ 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, 299 Abs. 2 StPO). Der beantragten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bedurfte es daher nicht.

2. Die Rechtsbeschwerde ist im vorliegenden Einzelfall zuzulassen, weil der zwar nicht in § 116 StVollzG verankerte, aber allgemein anerkannte weitere Zulassungsgrund der Verletzung des rechtlichen Gehörs einschlägig ist (OLG Hamm, Beschluss vom 16. Juli 2013 - 111-1 Vollz (Ws) 256/13 -, Rn. 8, juris). Der Antragsteller hat eine entsprechende Verfahrensrüge nach Maßgabe der §§ 120 Abs. 1 StVollzG, 344 Abs. 2 StPO noch zulässig erhoben.

III.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Es liegt eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vor, weil dem Antragsteller im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer die Stellungnahme der JVA vom 21.05.2019 (Bl. 13 if d.A.) nach Aktenlage nicht bekannt gemacht worden ist. Entgegen der Darstellung des Antragsgegners kann der Senat den diversen Schreiben des Antragstellers nicht entnehmen, dass der Antragsteller die fragliche Stellungnahme erhalten hat. So bezieht sich der Antragsteller in seinem Schreiben vom 09.07.2019 (Bl. 21 d.A.) in erster Linie auf ein "Gesprächsprotokoll vom 10.01.2019". Soweit der Antragsteller im genannten Schreiben ausführt, dass er die Stellungnahme "zum teil lesen konnte", belegt das nicht, dass ihm die vollständige Stellungnahme vom 21.05.2019 vorgelegen hat.

Der Gehörsverstoß ist entscheidungserheblich. Die Kammer hat ihre Entscheidung auch damit begründet, dass

die ehemalige Ehefrau geäußert habe, sie habe die Kinder absichtlich zum Besuch in der JVA nicht mitgenommen, um den Antragsteller zu quälen (S. 3 der angefochtenen Entscheidung). Diese Information ist - soweit ersichtlich - allein der Stellungnahme vom 21.05.2019 zu entnehmen, die der Antragsteller nach Aktenlage nicht gekannt hat. Die E-Mail vom 24.09.2019 (Bl. 24 d.A.), die der Antragsteller erhalten hat (Bl. 25R d.A.), verhält sich zur nicht zu den Motiven der ehemaligen Ehefrau, den Angeklagten ohne die Kinder zu besuchen (vgl. dazu den Vermerk Bl. 44R d.A.).

lichtblick Kommentar:

Auch für niedere Gerichte in M-V gilt: Der Inhaftierte darf nicht zum bloßem Objekt seines eigenen Verfahrens werden. indem ihm Stellungnahmen vorenthalten werden. Verfahrensrecht ist in M-V noch heute ein totes Recht. ■

ANZEIGE

Bundesweite
Vertretung und
Verteidigung im

- Strafvollzugsrecht
- Strafvollstreckungsrecht
- Strafrecht

– Wahl- und
Pflichtverteidigung –



Rechtsanwaltskanzlei

Viktoria Reeb
Zietenstraße 1
40476 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 97 71 97 36

Fax: 0211 - 97 17 29 67

www.kanzlei-reeb.de

E-Mail: reeb@kanzlei-reeb.de



ELEKTRO - FRANCK

DER NEUE AM ABZOCKHIMMEL FÜR TECHNISCHE ÜBERPRÜFUNGEN

von unverschämt bis geldgeil, kein neuer Abzockerskandal, nur ein neuer Name. Inhaftierte müssen mal wieder tief in die Tasche greifen, wenn Sie ihre technischen Geräte überprüft haben wollen. Doch müssen sie tatsächlich die Kosten tragen?

Der Berliner Justizverwaltung ist es gelungen eine Fachfirma anzuwerben, damit es den Inhaftierten ermöglicht wird, ihre technischen Geräte überprüfen zu lassen. Das die formschöne Kostenaufstellung der Firma Elektro-Franck den finanziellen Interessen des Inhaftierten nicht entspricht und dem kurzen Gastspiel der Firma TMC-TEC Reparaturservice fast identisch ist, ist wohl der Justizverwaltung völlig entgangen. Es kommen jedoch starke Zweifel auf, ob der Berliner Gefangene überhaupt für die Kosten der Überprüfung seiner technischen Geräte herangezogen werden kann.

Bereits bei der Firma TMC-TEC haben die Gefangenen eine nicht überhörbare Abzockfrequenz vernommen. Nun ist nach diesem überbeuerten Trommelwirbel der nächste Paukenschlag erfolgt, der nun für erhebliche Unruhe sorgt. Der Inhaftierte scheint wohl mittlerweile zum bloßen Objekt finanzgeiler Akteure zu werden. Die Problematik ist jedoch hausgemacht. Wer einen TV, ein Radio oder einen DVD-Player in seinem Haftraum platziert haben möchte, kommt an der Firma Elektro-Franck nicht vorbei. Hierbei ist festzustellen, dass die Preisangaben mit der Realität und Wahrheit wenig zu tun haben. Der Inhaftierte darf sich laut Verfügung keine privaten technischen Funktionsgeräte mehr zukommen lassen. Der Bezug technischer Geräte ist nur noch über den Fachversand oder Fachverkauf möglich. Weshalb jedoch technisch nagelneue Geräte überhaupt überprüft werden sollen, erschließt sich nicht. Vor diesem Hintergrund stellt sich allerdings die Frage, was für ein Aufwand Elektro-Franck tatsächlich hat, wenn die Geräte bereits Original verpackt bei ihm eintreffen. Das Abzockprogramm ist aber bereits Standard, denn Kabel, Mehrzweck-

Elektro-Franck GmbH & Co.KG, Gaußstraße 13, 10589 Berlin		REPARATUREN · ORIGINALERSATZTEILE · ZUBEHÖR
		ELEKTRO SERVICE FRANCK ZENTRALE BERLIN
GMBH & CO. KG		Berlin, den 22.07.2020
Kostenaufstellung für die Prüfung von Geräten für Gefangene		
Prüfung und Versiegelung von Fernsehgeräten		74,90 Euro
Enthalten sind die Kosten für die Öffnung des Gerätes, die Überprüfung des Innenraumes auf verbotene Gegenstände, das Entfernen von nicht zugelassenen Modulen wie Bluetooth und W-LAN sowie die Versiegelung von USB Anschlüssen und die abschließende Prüfung der Geräte auf elektrische Sicherheit nach VDE DIN 0701/0702.		
Fernbedienung zzgl. 5,00 Euro		
inkl. Grundbetrag		
DVD-Player/CD Player/Game-Konsolen/ mit Entfernen von Modulen Controller bzw. Fernbedienung zzgl. 5,00 Euro		74,90 Euro
inkl. Grundbetrag		
DVD-Player/CD Player/Game-Konsolen/ ohne Modulentfernung elektrische Schreibmaschinen, Radios, Schachcomputer, Fernbedienung zzgl. 5,00 Euro		54,90 Euro
inkl. Grundbetrag		
Haartrockner, elektrische Rasierer, Telespiele(Gameboy etc.), Tischventilator, Mundduschen, Zahnbürsten, Wecker, Blutdruckmessgerät,		34,90 Euro
Inkl. Grundbetrag		
Kabel, Mehrfachstecker, Netzteile, Tauchsieder, Kopfhörer, Leuchtmittel, Batterien, Nasentrimmer, Adapter, Stecker und sonstiges Zubehör		21,90 Euro
Grundbetrag +5,00 Euro Arbeitsaufwand		
Fernbedienungen und Controller einzeln		28,40 Euro
(Grundbetrag plus 11,50 Euro für Prüfung und Siegelung)		
Grundbetrag		16,90 Euro
Der Grundbetrag deckt die Kosten für das Handling. Enthalten sind darin die Transportwege zwischen der Prüfstelle und den einzelnen Anstalten, die Annahme inkl. Zahlungsverkehrskosten und Telekommunikation, Personalkosten, Vereinnahmen und Dokumentation des Wareneingangs intern, die Abrechnung und Protokollierung z.B. der VDE Prüfung und die Erstellung von Begleitpapieren		
Alle genannten Preise verstehen sich inkl. der gesetzl. Mehrwertsteuer in Höhe von 16 Prozent.		
Geschäftsführer: Günter Franck, Birgit Franck, Sascha Franck, Sitz und Gerichtsstand: Berlin		
UST-ID: DE256360267, Amtsgericht Charlottenburg (Berlin) HRA 39897 B, Steuer-Nr.30/096/07580		
Persönlich haftende Gesellschafterin: Elektro-Franck Servicezentrale Berlin Beteiligungs-GmbH, HRB 108445 B		
IBAN: DE10 10090000 8008008001 BIC: BEVODE33 www.elektro-franck.berlin/ info@elektro-franck.de		

stecker, Netzteile, Kopfhörer, Adapter und Stecker sind gepresste und eingegossene technische Teile. Ein Arbeitsaufwand ist somit nicht erkennbar. Wie E-"Franck" diese Gerätschaften und Zubehörteile kontrollieren will, ist völlig unklar. Wie er "Leuchtmittel und Batterien sowie Kabel und Kopfhörer" kontrollieren möchte, ohne das er diese beschädigt, bleibt ebenfalls rätselhaft. Bereits bei diesem sichtbaren Abzock-

programm stellt sich die große Frage, wer in der Justizverwaltung den Lichtschalter nicht gefunden hat, denn wenn der Inhaftierte bei Massak seine Elektrogeräte bestellt, dann brauchen diese nicht zu Elektro-Franck. Was kurioser nicht sein kann, denn auch dieser Anbieter hat alles neu im Angebot. Da ist es mehr als verwunderlich, dass Medimax und Co kontrolliert werden müssen, obwohl doch bereits die Geräte

im Werk kontrolliert worden sind. Eine Versiegelung von USB oder anderen Teilen ist schließlich auch in der Anstalt möglich. Hierzu braucht niemand sein Neugerät aufschrauben zu lassen, um ggf. dann auch noch den Garantieverlust hinzunehmen.

An dieser Stelle sei eindeutig darauf hingewiesen, dass allein die Vollzugsbehörde ein Vertragspaket mit der Firma "E-Franck" eingegangen ist. Ein direkter Vertrag des Inhaftierten mit dieser Firma ist völlig ausgeschlossen, denn in einem Aushang der JVA Tegel vom 30.10.2020 heißt es konkret, dass die Behörde für die Kontrolle und Überprüfung der technischen Geräte eine externe Firma gewonnen hat. Weiter heißt es u.a., dass die Anträge auf Kontrolle von Elektrogeräten in der Anstalt gestellt werden müssen und diese hierfür benötigten Vordrucke bei dem zuständigen Gruppenbetreuer vorliegen. Weiterhin ist und muss der Antrag auf Bezahlung der Kontrollgebühren in der Anstalt gestellt werden. Im Umkehrschluss bedeutet dieses, dass der Inhaftierte weder Kontakt mit der Firma hat noch an Sie vertraglich gebunden ist. Die Anstalt betont zudem auch, dass in diesem Zusammenhang die elektrischen Geräte nach den gültigen Richtlinien über den Versandhandel bestellt werden können. Eine solche Bestellung kann jedoch den Garantieverlust bedeuten, wenn nicht der Hersteller, sondern Dritte das Gerät während der Garantiezeit öffnen. Bei solchen Verlusten und sollte während der Garantiezeit das bestellte Gerät defekt werden, ist die Anstalt also rechtlich der Vertrags- und Auftraggeber der Kontrollüberprüfung. Der Inhaftierte hat unter diesen Umständen dann sogar Anspruch auf Ersatz, denn die Anstalt verlangt von dem Inhaftierten mittels Aufforderung, dass dieser die Neugeräte überprüfen lassen muss. Alleiniger Vertragspartner und Ansprechpartner ist somit die Justizvollzugsanstalt gegenüber dem Inhaftierten.

Die Justizverwaltung Berlin sollte nunmehr dem Inhaftierten deutlich vor Augen führen, wie und in welcher Weise sie das Leistungsangebot tatsächlich geprüft hat, welches hier vorgehalten wird. Die Inhaftierten wissen nun aber,

dass hier irgendjemand die Kostenaufstellung ungeprüft für vereinbar hält und solchen Firmen wie Elektro-Franck den Freifahrtsschein zur Gefangenenausbeutung geben möchte, obwohl der Inhaftierte in Berlin augenscheinlich an den Kosten der Überprüfung nicht selbst beteiligt werden darf. Gesetzlich ist dieses nicht vorgesehen

Im StVollzG Bln. ist eine solche Regelung, "dass der Inhaftierte die Kosten der Überprüfung seiner technischen Geräte zu tragen hat", weder bestimmt, noch wird dies durch eine Verwaltungsvorschrift, dargelegt. Auch mit dem Übergang in das Landesstrafvollzugsgesetz Berlin ist eine Anpassung der Verwaltungsvorschriften hierzu nicht erfolgt. Somit ist dem Strafvollzugsgesetz Berlin eine Regelung zu den Geräteüberprüfungskosten fremd und der Inhaftierte kann somit nicht zu den Überprüfungskosten herangezogen werden. Maßnahmen oder Verwaltungsakte dürfen nur auf Grundlage eines Gesetzes umgesetzt werden. Maßnahmen die ohne gesetzliche Bestimmung vollzogen oder angeordnet werden, sind dann rechtswidrig.



"Es ist gesetzlich nicht vorgesehen, dass der Strafgefangene Kosten für seine Bewachung oder Sicherung zu tragen hat; das gleiche gilt für Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen."

Somit handelt die Anstalt rechtswidrig, wenn sie die Einbringung des an sich genehmigten Gerätes von der Übernahme der Überprüfungskosten durch den Antragsteller abhängig macht. (Verweis: vgl. OLG Saarbrücken vom 26.03.2014- Vollz (Ws) 11/14, LG Potsdam vom 08.05.2001-20 Vollz 232/00-,juris).

Aus diesen Beschlüssen ist ersichtlich, dass das Verlangen der Vollzugsbehörde,

dass der Gefangene vor Aushändigung seiner technischen Geräte die Kosten der Überprüfung bzw. Versiegelung zu zahlen hat, rechtswidrig und ermessensfehlerhaft ist und den Inhaftierten in seinen Rechten verletzt. Hierbei war das Tatbestandsmerkmal der Gefährdung der Sicherheit und Ordnung ausschlaggebend, auf das sich die Behörde bezieht. Daraus ergibt sich aber vielmehr, dass der Inhaftierte für seine Bewachung und Sicherung nicht aufzukommen hat und das stellten die Gerichte eindeutig klar.

Die Rechtsprechung ist somit eindeutig und da sich u.a die Berliner JVA Heidering auf Brandenburger Landesgebiet befindet, muss erwähnt werden, dass dort die Rechtsprechung des Landgerichts Potsdam zur Geltung kommt. Richterliche Vorgaben hat die JVA Heidering somit auch einzuhalten.

Das sich die Vollzugsbehörde selbst einen günstigen Anbieter für Kontroll- und Überprüfungsmaßnahmen gesucht hat, kann nur begrüßt werden. Die Höflichkeit der Information, welche Kosten die Anstalt jeweils entrichtet, können wir im Rahmen der Transparenz nur begrüßen. Wer so offen mit seinen eigenen Informationen umgeht, kann und wird sich gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften nicht entziehen. Welcher Inhaftierte denkt schon daran, dass mögliche Verwaltungsvorschriften umgangen oder gesetzliche Normen gebrochen werden oder wurden.

In der Gesamtbetrachtung muss jedoch betont werden, dass E-Franck sofort begriffen hat, welche Monopolstellung ihm hier eingeräumt wurde. Anders kann diese unhöfliche Preisinformation nicht verstanden werden. Allen Inhaftierten, denen die Justizvollzugsanstalt nunmehr versehentlich die Kosten der Überprüfung aufbürden möchte, haben wir einen Schriftsatz beigefügt, der sicherlich dem Informationsinteresse aller Inhaftierten genügen wird. Den zu diesem Thema konkretisierten Antrag findet ihr im Nachgang auf der nächsten Seite. Weshalb überhaupt Neugeräte Dritter auseinandergebaut werden sollen, kann niemand erklären... schade!

Es wird darauf hingewiesen, das die Anstalt erst mittels Antrag dazu aufgefordert werden muss, die Kontroll- und Überprüfungs-kosten zu erstatten. "Es gibt keine gesetzliche Vorschrift in der ich für meine Bewachung oder Sicherung die Kosten zu tragen habe, das gleiche gilt für Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen. Ich erteile ihnen hiermit eine Frist bis zum (14 Tage), mir meine Kosten der Überprüfung zu erstatten". Sollte dieser Antrag (schreibt euch diesen für eure Akte ab, bevor ihr diesen der Anstalt gebt) nicht fruchten oder abgelehnt werden, könnt ihr einen (siehe Musterantrag) gerichtlichen Antrag einreichen.

An das Landgericht
.....

Datum (Ort): _____

In der Strafvollzugssache des:
----- z.Zt. JVA Musterstadt, 08150 Musterstadt

- Antragsteller -

gegen

JVA Musterstadt, vertreten durch den Anstaltsleiter

- Antragsgegnerin -

wegen: Rechtswidriger Erhebung eines Prüfungskostenbeitrages eines genehmigten (TV, DVD-Player, u.a)

reiche ich hiermit meinen Antrg auf gerichtliche Entscheidung ein und beantrage:

- 1.) Die Antragsgegnerin zu verpflichten, dem Antragsteller die Kosten der Versiegelung und Kontrolle des ... (z.b. TV) zurück zu erstatten, da die Kostenerhebung offensichtlich rechtswidrig war.
- 2.) Mir Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt/in zu gewähren.

GRÜNDE:

Ich hatte mir einen..... [z.b: TV] , durch einen Fachversand (Mediamarkt, Saturn..), in die JVA einbringen lassen. Die Antragsgegnerin hatte mir das Einbringen genehmigt. Laut Verfügung der Antragsgegnerin sind nur Bestellungen vom Fachversand (Originalverpackt) zugelassen.

Die Antragsggnerin verlangte im Rahmen der Ordnung und Sicherheit, die nochmalige technische Überprüfung des Neugerätes bei der Firma..... . Hierzu wurde für die die technische Überprüfung des.... ein Kostenbeitrag in Höhe von insgesamt:,-€ verlangt.

Die Antragsgegnerin geht davon aus, dass eingebrachte elektrische Neugeräte als Versteck für unerlaubte Gegenstände (z.B. Drogen, Mobilfunkgeräte) verwendet werden könnten und die Überprüfung aufgrund der Notwendigkeit für die Sicherheit und Ordnung unerlässlich ist.

Bei elektrischen Geräten, die durch Vermittlung der Anstalt gekauft sind (Massak) führt die JVA.... die Überprüfung und Versiegelung kostenfrei durch, während bei Geräten die zwar originalverpackt, aber über Dritte (Fachversand) in die JVA.... eingebracht werden, für die Überprüfung und Versiegelung ein Kostenbeitrag in Höhe von:.....,-€ erhoben wird.

Das StVollzG XY sowie die daraus resultierenden Verwaltungsvorschriften lassen nicht erkennen, dass der Inhaftierte die Kosten für seine Bewachung oder Sicherung zu tragen hat, das gleiche gilt für Kontroll- und Überprüfungsmaßnahmen (vgl. LG Potsdam, Beschluss vom 08.05.2001 - AZ: 20 Vollz 232/00-;juris; Feest/Lesting, StVollzG, 6 Aufl., § 69 Rn.28). Die Antragsgegnerin kann somit die Kosten für die Sicherheit und Ordnung nicht zu Lasten meiner Person festsetzen, dies ergibt sich auch nicht aus dem Gesetz

Der Antrag der gerichtlichen Entscheidung ist zulässig.

Max Mustermann

"der lichtblick", die JVA Moabit und sehr viele Fragen

Die Zustellung einer personalisierten Ausgabe "der lichtblick" scheint in der JVA Moabit schwieriger zu sein, als eine Briefzustellung. Scheinbar schafft es die Anstalt nicht, die an die Inhaftierten adressierten Ausgaben dem Adressaten zu übergeben. "der lichtblick" muss deshalb fragen: "Wo ist unser Eigentum" geblieben, da es den Inhaftierten nicht zugestellt wurde? Ist sich die JVA Moabit zu fein, den Inhaftierten unser Druckerzeugnis zu geben?

Aus der JVA Moabit hat die Redaktion zahlreiche Beschwerden erhalten, die uns hellhörig haben werden lassen. Inhaftierte in der JVA Moabit monierten, dass ihre an sie persönlich adressierten lichtblick-Ausgaben nicht ausgehändigt worden sind. Auch ist beklagt worden, dass nach mehrmaligen Nachfragen und Antragsformulierungen anstatt der zugesandten, personalisierten Ausgabe, nur ein unadressierter lichtblick in den Haft-raum gelegt wurde.

Die Redaktion möchte an dieser Stelle sehr deutlich hervorheben, dass die an den einzelnen Inhaftierten adressierten lichtblick Ausgaben durch die Post zugestellt werden. Also ähnlich eines Briefes, denn auf einem Brief steht bekanntlich auch eine Anschrift, so dass dieser den Inhaftierten im Moabiter U-Haft Schlösschen erreichen kann. Weshalb das mit einem lichtblick nicht ebenso funktioniert, erschließt sich der Redaktion nicht. Dass jedoch nicht nur ein Inhaftierter, sondern gleich eine Vielzahl von Empfängern betroffen sind, ist schon erschreckend. Dabei scheint es in der JVA Moabit noch niemand realisiert zu haben, dass der lichtblick seine Post bezahlen muss. Wenn Portokosten dann auch sinnlos verschleudert werden, ist es ein sehr starkes Stück, dass das Eigentum vom "lichtblick" dann noch nicht einmal zurückversandt wird. Die Redaktion hat auf ihre Anfrage an die JVA Moabit eine Antwort erhalten, die die Problematik unzureichend aufgreift.

In einer Anfrage vom 18.08.2020 hatten wir die JVA Moabit unter anderem wegen der Sperrung der Rufnummer "des lichtblicks" und zu Briefen der Gefangenen, die aus bisher ungeklärten Gründen nicht der Redaktion zugestellt werden, um eine Antwort gebeten. Die JVA Moabit hat der Redaktion nur eine Frage beantwortet. In dieser heißt es, dass die telefonische Erreichbarkeit der Redaktion nunmehr gewährleistet sei. Es hätte an einem technischen Problem gelegen, welches nunmehr behoben ist. Wo sich allerdings die Antworten auf die weiteren Fragen befinden, bleibt wohl genauso ungeklärt, wie die fehlende Post. Doch vielleicht sollten diese Antworten nicht erteilt werden, um weiterhin den Umgang mit der Presse- und Informationsfreiheit zu erlernen. Es kann aus gegebenen Anlass hierzu nochmals betont werden, dass das Grundrecht aus Art. 5 GG auch für Inhaftierte gilt. Die durch die Haft auferlegten Grundrechtsbeschränkungen betreffen nicht die Presse- und Informationsfreiheit. Allerdings ist es in der Vergangenheit in auswärtigen Anstalten bereits mehrfach vorgekommen, dass "der lichtblick" als gefährlich im Rahmen der Sicherheit und Ordnung einer Anstalt eingestuft wurde und einem Inhaftierten stetig die Post zu und von der Redaktion angehalten wurde. Das allerdings im liberalen Berliner Vollzug das Grundrecht aus Art. 5 GG behindert wird, kann nur mit einem Kopfschütteln der Redaktion beantwortet werden. Wer allerdings nicht kritikfähig und

selbst reflektierend ist, der kann nur mit grundrechtseingreifenden Mitteln agieren. Demgegenüber steht jedoch, dass Tageszeitungen, die an Gefangene in Moabit adressiert sind, postalisch den Empfänger erreichen.

Auch wenn es der JVA Moabit nicht recht sein wird, und hierzu sprechen wir auch zahlreiche andere Anstalten an: "der lichtblick" ist ein freies Presseerzeugnis. Wir werden sicherlich keine Kochrezepte, eine Witzeecke und zensierte Munkeltexte veröffentlichen.

Wenn sich der Inhaftierte mit Sachthemen an uns wendet, ist dies bereits durch die Informationsfreiheit gedeckt. Ohne Sachtexte hätte niemand die Möglichkeit, sich mit eigenen Fehlern im Vollzug zu befassen und so werden wir unsere Arbeit auch weiterhin ausrichten.

Wir danken jedoch den Inhaftierten der JVA Moabit, dass uns alle Informationen erreicht haben. Bezüglich der Ausgabe 4/2020 sei nun abzuwarten, ob die personalisierten Abos an die Empfänger ausgeteilt werden. Darüber werden wir spätestens in der neuen Ausgabe berichten, ob sich die Zustellungspraxis verbessert hat.

Hierzu sind die Inhaftierten gern aufgefordert, der Redaktion Hinweise zu geben, ob die personalisierten Ausgaben auch ausgegeben wurden und ordnungsgemäß in den Haftraum gelangt sind, für den Sie tatsächlich bestimmt waren. ■

Januar			
1	Fr	Neujahr	1.
2	Sa		
3	So		
4	Mo		1.
5	Di		
6	Mi		
7	Do		
8	Fr		
9	Sa		
10	So		
11	Mo		2.
12	Di		
13	Mi		
14	Do		
15	Fr		
16	Sa		
17	So		
18	Mo		3.
19	Di		
20	Mi		
21	Do		
22	Fr		
23	Sa		
24	So		
25	Mo		4.
26	Di		
27	Mi		
28	Do		
29	Fr		
30	Sa		
31	So		

Februar			
1	Mo		5.
2	Di		
3	Mi		
4	Do		
5	Fr		
6	Sa		
7	So		
8	Mo		6.
9	Di		
10	Mi		
11	Do		
12	Fr		
13	Sa		
14	So		
15	Mo		7.
16	Di		
17	Mi		
18	Do		
19	Fr		
20	Sa		
21	So		
22	Mo		8.
23	Di		
24	Mi		
25	Do		
26	Fr		
27	Sa		
28	So		

März			
1	Mo	Rosenmontag	9.
2	Di		
3	Mi	Aschermittwoch	
4	Do		
5	Fr		
6	Sa		
7	So		
8	Mo	Int. Frauentag	10.
9	Di		
10	Mi		
11	Do		
12	Fr		
13	Sa		
14	So		
15	Mo		11.
16	Di		
17	Mi		
18	Do		
19	Fr		
20	Sa		
21	So		
22	Mo		12.
23	Di		
24	Mi		
25	Do		
26	Fr		
27	Sa		
28	So	Sommerzeit ⌚➡⌚	
29	Mo		13.
30	Di		
31	Mi		

Sprechzentrum Mo. - Di. 12.15 - 19.15 Uhr
 ☎ 90 147 - 1560 Mi., Do. + Fr. geschlossen
 Nur jedes 1. und 3. vollständige Wochenende im Monat!
 Sa. - So. 9.00 - 16.00 Uhr

Haus 38/Wäscheannahme Mo. - Mi. 13.00 - 14.45 Uhr
 ☎ 90 147 - 1534 Fr. 9.00 - 10.00 Uhr
 Briefamt/Paketabgabe Mo. - Do. 8.00 - 14.00 Uhr
 ☎ 90 147 - 1530 Fr. 8.00 - 10.00 Uhr

April	
1	Do
2	Fr Karfreitag
3	Sa
4	So Ostersonntag
5	Mo Ostermontag 14.
6	Di
7	Mi
8	Do
9	Fr
10	Sa
11	So
12	Mo 15.
13	Di
14	Mi
15	Do
16	Fr
17	Sa
18	So
19	Mo 16.
20	Di
21	Mi
22	Do
23	Fr
24	Sa
25	So
26	Mo 17.
27	Di
28	Mi
29	Do
30	Fr

Mai	
1	Sa 1. Mai
2	So
3	Mo 18.
4	Di
5	Mi
6	Do
7	Fr
8	Sa
9	So
10	Mo 19.
11	Di
12	Mi
13	Do Christi Himmelfahrt
14	Fr
15	Sa
16	So
17	Mo 20.
18	Di
19	Mi
20	Do
21	Fr
22	Sa
23	So Pfingstsonntag
24	Mo Pfingstmontag 21.
25	Di
26	Mi
27	Do
28	Fr
29	Sa
30	So
31	Mo 22.

Juni	
1	Di
2	Mi
3	Do
4	Fr
5	Sa
6	So
7	Mo 23.
8	Di
9	Mi
10	Do
11	Fr
12	Sa
13	So
14	Mo 24.
15	Di
16	Mi
17	Do
18	Fr
19	Sa
20	So
21	Mo 25.
22	Di
23	Mi
24	Do
25	Fr
26	Sa
27	So
28	Mo 26.
29	Di
30	Mi

Überweisungen an Gefangene über die Zahlstelle der JVA Tegel
 IBAN: DE 07 1001 0010 0011 5281 00
 BIC (Swift): PBNKDEFFXXX
Bitte immer die Buch-Nr. mit angeben!

JVA Tegel ☎ 90 147 - 0
 Frei-Abo ☎ 611 21 89
 SBH-Service ☎ 86 47 13 - 0
 Freie Hilfe ☎ 443 624 40

Spenden an den lichtblick
 SBH Sonderkonto der lichtblick
 IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00
 BIC (Swift): DEUTDEDB110

Juli	
1	Do
2	Fr
3	Sa
4	So
5	Mo
6	Di
7	Mi
8	Do
9	Fr
10	Sa
11	So
12	Mo
13	Di
14	Mi
15	Do
16	Fr
17	Sa
18	So
19	Mo
20	Di
21	Mi
22	Do
23	Fr
24	Sa
25	So
26	Mo
27	Di
28	Mi
29	Do
30	Fr
31	Sa

August	
1	So
2	Mo
3	Di
4	Mi
5	Do
6	Fr
7	Sa
8	So
9	Mo
10	Di
11	Mi
12	Do
13	Fr
14	Sa
15	So Mariä Himmelfahrt
16	Mo
17	Di
18	Mi
19	Do
20	Fr
21	Sa
22	So
23	Mo
24	Di
25	Mi
26	Do
27	Fr
28	Sa
29	So
30	Mo
31	Di

September	
1	Mi
2	Do
3	Fr
4	Sa
5	So
6	Mo
7	Di
8	Mi
9	Do
10	Fr
11	Sa
12	So
13	Mo
14	Di
15	Mi
16	Do
17	Fr
18	Sa
19	So
20	Mo
21	Di
22	Mi
23	Do
24	Fr
25	Sa
26	So
27	Mo
28	Di
29	Mi
30	Do

Sprechzentrum Mo. - Di. 12.15 - 19.15 Uhr
 ☎ 90 147 - 1560 Mi., Do. + Fr. geschlossen
 Nur jedes 1. und 3. vollständige Wochenende im Monat!
 Sa. - So. 9.00 - 16.00 Uhr

Haus 38/Wäscheannahme Mo. - Mi. 13.00 - 14.45 Uhr
 ☎ 90 147 - 1534 Fr. 9.00 - 10.00 Uhr
 Briefamt/Paketabgabe Mo. - Do. 8.00 - 14.00 Uhr
 ☎ 90 147 - 1530 Fr. 8.00 - 10.00 Uhr

Oktober	
1	Fr
2	Sa
3	So Tag d. Deutschen Einheit
4	Mo 40.
5	Di
6	Mi
7	Do
8	Fr
9	Sa
10	So
11	Mo 41.
12	Di
13	Mi
14	Do
15	Fr
16	Sa
17	So
18	Mo 42.
19	Di
20	Mi
21	Do
22	Fr
23	Sa
24	So
25	Mo 43.
26	Di
27	Mi
28	Do
29	Fr
30	Sa
31	So Reformationstag ☺→☹

November	
1	Mo 44.
2	Di
3	Mi
4	Do
5	Fr
6	Sa
7	So
8	Mo 45.
9	Di
10	Mi
11	Do
12	Fr
13	Sa
14	So
15	Mo 46.
16	Di
17	Mi
18	Do
19	Fr
20	Sa
21	So
22	Mo 47.
23	Di
24	Mi
25	Do
26	Fr
27	Sa
28	So
29	Mo 48.
30	Di

Dezember	
1	Mi
2	Do
3	Fr
4	Sa
5	So
6	Mo Nikolaus 49.
7	Di
8	Mi
9	Do
10	Fr
11	Sa
12	So
13	Mo 50.
14	Di
15	Mi
16	Do
17	Fr
18	Sa
19	So
20	Mo 51.
21	Di
22	Mi
23	Do
24	Fr Heiligabend
25	Sa 1. Weihnachtstag
26	So 2. Weihnachtstag
27	Mo 52.
28	Di
29	Mi
30	Do
31	Fr Silvester

Überweisungen an Gefängene über die Zahlstelle der JVA Tegel
 IBAN: DE 07 1001 0010 0011 5281 00
 BIC (Swift): PBNKDEFFXXX
Bitte immer die Buch-Nr. mit angeben!

JVA Tegel ☎ 90 147 - 0
 Frei-Abo ☎ 611 21 89
 SBH-Service ☎ 86 47 13 - 0
 Freie Hilfe ☎ 443 624 40

Spenden an den lichtblick
 SBH Sonderkonto der lichtblick
 IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00
 BIC (Swift): DEUTDEDB110

Ravensburger Telefonspiele

In der deutschen Knastlandschaft haben wir bereits des Öfteren über die einen oder anderen Missetäter unverschämter Telefongebühren berichtet, die den Inhaftierten auch noch das letzte Hemd ausziehen, um seine Resozialisierung so sehr zu behindern, dass man die finanziellen Interessen außer Acht lässt. Oftmals führen die unverschämten Telefongebühren zur Verhinderung sozialer Kontakte und deren Aufbau wird erheblich beeinträchtigt. In der Justizvollzugsanstalt Ravensburg jedenfalls, wurde der Tarifwahnsinn auf die Spitze getrieben, bis sich auch dort die Räder der Justiz in Richtung Tarifampel drehten, um auf grün zu springen, und dem Wahnsinn ein Ende zu setzen.

Bei dem Anbieter der Gefangenen-Telefonie in der JVA Ravensburg hat man sich wohl anscheinend bei der Tarifgestaltung in das europäische Mobilfunknetz ein Beispiel an den nächtlich ausgestrahlten telefonischen Kontakte mit heißblütigen Jungfrauen genommen. Anders könne man sich die Dreistigkeit der Firma Gerdes nicht erklären, denn nach dem Beschluss des Landgerichtes Ravensburg vom 30.09.2020 (AZ: 1 StVK 46/19) ist eindeutig belegt, dass man im Justizministerium Baden-Württemberg das Tarifkonzept so gestaltet hat, das nächtliche Kontaktaufnahmen zu halbnackten TV-Ladys günstiger sind als soziale Kontakte zu Familien-

angehörigen. Das allerdings die Bindung zu flüsternden Girls, die mit der Werbung: „in zwei Minuten fertig“ zwar eine feste Handbewegung erzeugen, jedoch als soziale Bindung weniger geeignet sind, scheint wohl nicht jedem Justizpferdchen aufgefallen zu sein, welches über die Wiesen der Resozialisierung galoppiert und daher auch den letzten Halm förderlicher Kontakte niedertrampelt. Zumindest kann bei dem Telefentarif für ausländische Mobilfunknetze in der JVA Ravensburg und einem Guthaben von 4,-€, innerhalb von nur wenigen Sekunden ein mittelschwerer Höhepunkt dazu führen, dass der Inhaftierte den Telefonhörer fest und zitternd

ANZEIGE

Schuldenfrei in die Zukunft

Eine positive finanzielle Perspektive ist wichtig für Ihren erfolgreichen Neuanfang



Aus dieser Überzeugung beraten und unterstützen wir seit 2008 bundesweit Personen im Maßregel- und Strafvollzug. Wir sind spezialisiert auf individuelle, professionelle und schnelle Lösungen für Ihren Neuanfang.

Nutzen Sie unsere kostenfreien Leistungen:

Beratung, Bestandsaufnahme, Erfassung aller Schulden, Stundungen, Raten- und Teilzahlungsvereinbarungen, Insolvenzen, ...



Vereinbaren Sie einen Beratungs-Termin:

Ralph W. Schweikert, Rechtsanwalt

FSI – Freie Schuldner- und Insolvenzberatung im Strafvollzug
Dreikönigsgasse 18 | 89073 Ulm

! Wir besuchen Sie innerhalb von 4 Wochen.



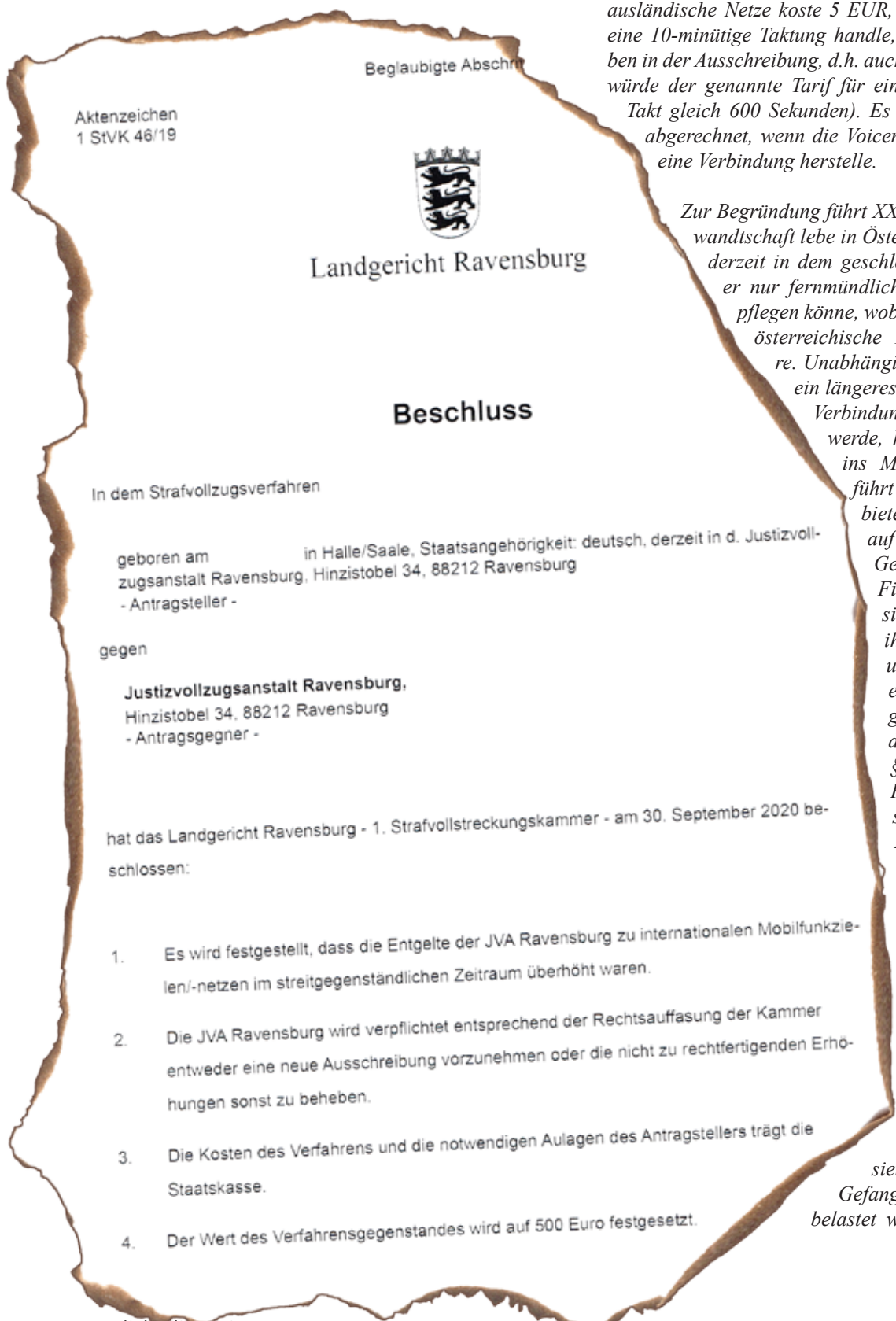
Bundesweit aktiv:

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Hessen
Meck.-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

umklammert, um seine Wut über die Firma Gerdes zu verinnerlichen. Hierzu reiche es aus, wenn der Teilnehmer nicht erreichbar ist oder gänzlich eine Mailbox eingeschaltet ist. Einem Inhaftierten der JVA Ravensburg ist dieses passiert, als dieser versuchte, seine familiären Kontakte in Österreich über die Mobilfunkverbindung zu erreichen, die die Firma Gerdes zu ausbeuterischen Tarifen und zu Lasten der schon bereits gebeutelten Inhaftierten anbietet. Aus seinem Beschluss wird wie folgt zitiert:

... Der Antragsteller befindet sich in Haft in der JVA Ravensburg. Mit Schreiben vom 21.01.2019, eingegangen bei Gericht am 22.01.2019, beantragte der Antragsteller, ihm als Gefangenen das Telefonieren zu marktüblichen Preisen zu ermöglichen, ggf. auch in ausländische Netze auf, 60 Sekunden zu reduzieren. Er führt hierzu aus, die JVA Ravensburg gestatte den Gefangenen das Telefonieren mit Telefongeräten der Firma Gerdes und legt die Tarife, die die Firma Gerdes verlangt, diesbezüglich dar. Ein Telefonat zum Mobilfunk in ausländische Netze koste 5 EUR, wobei es sich hierbei um eine 10-minütige Taktung handle, entsprechend den Vorgaben in der Ausschreibung, d.h. auch bei kürzeren Gesprächen würde der genannte Tarif für einen Takt abgerechnet (ein Takt gleich 600 Sekunden). Es würde auch eine Taktung abgerechnet, wenn die Voicemail/ein Anrufbeantworter eine Verbindung herstelle.

Zur Begründung führt XXXXXXXXXX aus, seine Verwandtschaft lebe in Österreich und er befinde sich derzeit in dem geschlossenen Vollzug, wodurch er nur fernmündlich seine sozialen Kontakte pflegen könne, wobei er fast ausschließlich in österreichische Mobilfunknetze telefoniere. Unabhängig, ob er ein kürzeres oder ein längeres Gespräch führe oder eine Verbindung zur Mailbox hergestellt werde, koste ihn jedes Gespräch ins Mobilfunknetz 5 EUR. Er führt aus, es gebe mehrere Anbieter für Gefangenentelefonie auf dem Markt, die weniger Gebühren erheben als die Firma Gerdes. Seiner Ansicht nach seien die von ihr berechneten Gebühren unverhältnismäßig und entsprächen nicht marktgerechten Preisen. Er legt dar, dass Gefangene gemäß § 32 StVollzG gestattet sei, Ferngespräche zu führen, sie hierauf jedoch keinen Anspruch hätten, vielmehr einen Anspruch auf fehlerfreien Ermessensgebrauch. Die Rechtsprechung ziehe hier diesbezüglich den Grundsatz heran, dass die Verhältnisse im Strafvollzug soweit wie möglich den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden sollten und den Grundsatz des Resozialisierungsgebots, wonach die Gefangenen nicht mit Entgelten belastet werden sollten, ohne dass



das Erfordernis des Strafvollzugs dies notwendig mache und deutlich außerhalb des Vollzugs Üblichen lägen. Er sieht zudem den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt, wonach Strafen in ihren negativen Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen nach Möglichkeit zu minimieren seien, soweit dies nicht vermeidbar sei. Er ist der Meinung, die Gebühren, die die Firma Gerdes für ihre Leistungen erhebt, müssten dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und die Fürsorgepflicht der Anstalt gebiete es, die finanziellen Interessen der Gefangenen zu wahren.

Der Inhaftierte habe sich im Vorfeld und während des gerichtlichen Beschwerdeverlaufes immer wieder mit Beweisen versorgt. Hierzu gehörten unter anderem Abrechnungen und Telefonbindungsnachweise, denn bei einer Taktung von 10 Minuten und einer 5,-€ Gebühr ist es schon ein saftiges Strafgeld, wenn Kontakte nicht hergestellt werden konnten.

... Die JVA Ravensburg nahm zum Antrag des Gefangenen mit Schreiben vom 21.02.2019 Stellung und führte im wesentlichen aus:

Die seit 01.04.2018 in der JVA Ravensburg geltenden Telefonentgelte seien durch eine vom Justizministerium im Jahr 2017 durchgeführte europaweite Ausschreibung für fünf Justizvollzugsanstalten zustande gekommen. Um für möglichst alle Gefangene günstigere Entgelte zu erreichen, sollte der jeweilige Preis für ein 10-minütiges Telefonat in sechs verschiedene vorgegebene Tarifzonen (zwei Deutschland und vier übrige Länder) und in deutsche und in ausländische Mobilfunknetze angeboten werden. Zur Taktung habe es keine Vorgaben gegeben. Hinsichtlich der Ausschreibungsbedingungen seien bestimmte Anforderungen gestellt, worden und Punkte vergeben worden. Letztlich hätten sich drei Anbieter, alle derzeit am Markt befindliche Anbieter für Gefangenen-telefonie, beteiligt, den Zuschlag habe anhand der zuvor festgelegten Wertungskriterien am 20.11.2017 die Firma Gerdes erhalten. Der Vertrag habe eine Laufzeit bis zum 30.06.2022. Preisanpassungsklauseln seien im Hinblick auf die geringe Laufzeit nicht vereinbart. Durch den Zuschlag sei die den Preisen zugrundeliegende 10-Minuten-Taktung Vertragsbestandteil geworden. Eine Umgestaltung aus vergaberechtlichen Gründen sei letztlich nicht zulässig gewesen. Die Firma Gerdes habe insgesamt die höchste Leistungspunktzahl im Vergabeverfahren erreicht gehabt. Inhaftierte seien im März 2018 per Aushang sowohl über den bevorstehenden Wechsel des Anbieters als auch über die Tarifstruktur und die Taktung informiert worden. Die JVA Ravensburg geht davon aus, dass der Antrag des Gefangenen unbegründet sei. Gemäß § 27 Abs. 1 JVollzGB III könne dem Gefangenen gestattet werden zu telefonieren, die Kosten der Telefonate tragen nach § 27 Abs. 3S. 1 JVollzGB III die Gefangenen.

Durch Beschluss des Landgerichts Ravensburg vom 21.05.2019 wurde ein Sachverständigengutachten bei Dipl.-Ingenieur Stefan Ebene von der Industrie- und Handelskammer, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Telekommunikation und Verbindungspreisberechnung

sowie für Technik und Systeme der Informationsverarbeitung bei der IHK Berlin in Auftrag gegeben. In seinem Gutachten vom 12.03.2020 stellte der Sachverständige Dipl. Ingenieur Stefan Eberle fest, dass die Bewertung der Marktgerechtigkeit der Telefonentgelte abhängig ist vom konkreten Betrachtungsgegenstand. Das Entgelt für den gesamten Telefonverkehr aller Gefangenen in der JVA Ravensburg sei als gering und damit marktgerecht zu bezeichnen. Für die separat betrachteten internationalen Mobilfunkgespräche habe er ausgesprochen hohe Entgelte festgestellt. Diese seien im Vergleich zu den entsprechenden Entgelten in anderen Justizvollzugsanstalten als nicht marktgerecht zu bezeichnen.

Zu den weiteren Inhalten des ausführlichen Beschlusses des Landgerichtes Ravensburg ist unter anderem ausgeführt, dass die Kammer die Überhöhung der Preise zu internationalen Mobilfunknetzen/-zielen feststellte und die JVA verpflichtet werde, entsprechend der Rechtsauffassung der Kammer entweder eine neue Ausschreibung vorzunehmen oder die nicht zu rechtfertigende Erhöhung zu beheben. Außerdem beantragte er, die Kosten der Entscheidung der JVA aufzuerlegen. Die zuständige Kammer des LG Ravensburg hat aufgrund des Beschwerdebringens und dem seit 21.01.2019 anhaltenden Rechtsstreit im Strafvollzugsverfahren sodann den folgendenden Schlusstenor in Ihrem Beschluss (Auszugsweise) vom 30.09.2020 gesetzt:

... Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Antragstellers vom 25.08.2020 ist als Verpflichtungsantrag zulässig und in dem im Tenor genannten Umfang auch begründet. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Antragstellers vom 21.01.2019 in der Form vom Schreiben vom 24.08.2020 ist zulässig. Der Antragsteller kann mit der Behauptung die von der Vollzugsbehörde berechneten Telefongebühren zu internationalen Mobilfunkzielen/-netzen seit 27.12.2018 überhöht waren nach den §§ 109 ff. StVollzG Rechtsschutz suchen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist auch begründet. Die Entscheidung der Antragsgegnerin vom 07.01.2019, an den Telefongebühren nichts zu ändern ist rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten. Die Antragsgegnerin ist mangels Spruchreife zu verpflichten den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden bzw. entweder eine neue Ausschreibung vorzunehmen oder die nicht zu rechtfertigenden Erhöhungen sonst zu beheben.

Entgelte, die die Anstalt für Leistungen an den Gefangenen erhebt, müssen daher dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Auch die Fürsorgepflicht der Anstalt gebietet es, die finanziellen Interessen der Gefangenen zu wahren. Die Missachtung wirtschaftlicher Interessen der Gefangenen wäre auch unvereinbar mit dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgedanken. Aus diesen Bindungen kann die Anstalt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch nicht nach Belieben lösen, indem sie für die Erbringung von Leistungen Dritter einschaltet, die im Verhältnis zum Gefangenen einer entsprechenden Bindung nicht unterliegen. Jedenfalls für Konstellationen, in denen die An-

stalt im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung Leistungen durch einen privaten Anbieter erbringen lässt, auf den die Gefangenen ohne am Markt frei wählbare Alternative angewiesen sind, ist dementsprechend anerkannt, dass die Anstalt sicherstellen muss, dass der ausgewählte private Anbieter die Leistung zu marktgerechten Preisen erbringt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8.11.2017 - 2 BvR 2221/16; BVerfG, Beschluss vom 15.07.2010, 2 BvR 928/07; LG Stendal vom 30.12.2014 509 StVK 179/und OLG des Landes Sachsen-Anhalt vom 26.6.2015 1 Ws (RB) 20/15). Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung, welcher sich die Kammer anschließt, ist die Entscheidung der Antragsgegnerin ermessensfehlerhaft. Im Zuge der Beweisaufnahme hat sich ergeben, dass die von der Antragsgegnerin erhobenen Telefongebühren zu internationalen Mobilfunkverbindungen nicht marktgerecht sind. Schließlich kann auch die JVA nicht verlangen, dass eine 10-minütige Taktung bei diesem Preis akzeptiert wird. Eine solche Absprache im Vorfeld, dass der Angerufene auch erreichbar ist, ist nicht zumutbar. Ebenso wenig kann verlangt werden, dass der Gefangene 10 Minuten telefoniert, um die Kosten im Verhältnis (auf die Minute) erträglich zu halten, ohne dass er einen 10-minütigen Gesprächsbedarf hat. Schließlich erscheint es auch nicht sinnvoll, die Gefangenen zu mindestens 10-minütigen Gesprächen anzuhalten, wenn pro Stockwerk lediglich ein Telefon zur Verfügung steht. Dadurch wird dieses womöglich unnötig lange belegt. Auch erfolglose Bemühungen um Tarifanpassungen im Vertragsverhältnis zu dem Anbieter entbindet die JVA nicht von ihrer Fürsorgepflicht für die Gefangene, denen ein alternatives Angebot nicht zur Verfügung steht. Sie führen insbesondere nicht dazu, dass die Gefangenen eine nicht marktgerechte Preisgestaltung hinzunehmen hätten. Eine (lange) Vertragsdauer mit dem Anbieter, mag diese auch durchaus vollzugstypisch sein, darf sich nicht in der Weise

auswirken, dass Preisentwicklungen auf dem Markt längerfristig ohne jeden Einfluss auf die von Gefangenen zu zahlende Entgelte bleiben. Die JVA ist nicht daran gehindert, lediglich marktgerechte Preise in Rechnung zu stellen oder kostengünstigere Alternativen der Telefonnutzung anzubieten (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 8.11.2017 - 2 BvR 2221/16).

Spruchreife liegt nicht vor. Die Höhe der konkreten Telefonverbindungsgebühren kann nicht von der Kammer bestimmt werden. Dies liegt im Ermessen der Antragsgegnerin. Sie hat zu entscheiden, wie sie weiter vorgehen möchte, ob sie auf eine angemessene Senkung der Einzelpreise hinwirkt oder die Gefangenentelefonie neu ausschreibt. Allerdings ist die Rechtsauffassung der Kammer bei einer erneuten Entscheidung der Vollzugsbehörde zu beachten. Aus der Fürsorgepflicht heraus, zur Wahrung der finanziellen Interessen der Gefangenen und um den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Resozialisierung aus insoweit Geltung zu verschaffen ist sicherzustellen, dass die eröffnete Möglichkeit der Gefangenentelefonie auch bei Telefonaten in ausländische Mobilfunknetze zu marktgerechten Preisen genutzt werden kann.

Der hier standhaft gebliebene Inhaftierte hat gezeigt, dass es sich lohnt, gegen die Tarifwillkür einiger Justizspezialisten den Kampf aufzunehmen. Das nicht jedes Gericht die verfassungsrechtlichen Vorgaben umsetzen möchte ist bereits hinlänglich bekannt, doch in diesem Fall hat sich die Tariftaktung als feudaler Fehlgriff entpuppt. Nun kann nach diesem Beschluss die Hoffnung reifen, dass die Inhaftierten der JVA Ravensburg, die ihre sozialen Kontakte im Ausland pflegen, sich baldmöglichst in finanziell bessere Tarifspähren einfinden und eben nicht mehr die Tarifnutten der Justiz sind. ■

ANZEIGE

Massak Logistik GmbH
Der Spezialist für den Gefangeneneinkauf



Kaufmann aus Leidenschaft

Mein Name ist Werner Massak, als gelernter Einzelhandelskaufmann bin ich seit 1978 im Lebensmittel-Bereich tätig und betreibe seit 1994 einige EDEKA-Märkte. Seit dem Jahr 2000 beliefere ich Justizvollzugsanstalten – hier soll sich jeder als Kunde fühlen, so verstehe und betreibe ich die Belieferung der Gefängnisse durch meine Firma. Ich garantiere meinen Kunden beim Bestelleinkauf wie beim Sichteinkauf preisgünstige und qualitativ hochwertige Waren. Beim Bestelleinkauf garantiere ich zudem eine Reklamationsquote von deutlich unter 1 %.

Über 140 Justizvollzugsanstalten sind mit dem umfangreichen Angebot und der professionellen Abwicklung der Firma Massak zufrieden und sprechen der Firma ihr Vertrauen aus.

Massak
Lebensmittelmärkte

Massak Logistik GmbH • Siemensstraße 18 • 96129 Strullendorf • Telefon: 09543 - 44274-0
Telefax: 09543 - 44274-116 • Internet: www.massak.de • E-Mail: info@massak.de

Vom Osttarif zum Sklavenlohn – Der große Lohnentzug in der JVA Bützow

§ 2 StVollzG M-V – Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben OHNE Straftaten zu führen. Er hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

Der Gefangene hat aus Art.,2 Abs.1 i.V.m Art.1 Abs.1 GG einen grundrechtlichen Anspruch auf Resozialisierung, dem die sozialstaatliche Verpflichtung der Vollzugsbehörden entspricht, die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen (Feest/Lesting/Lindemann StVollzG Kommentar 7.Aufl.2017 Teil II § 2 LandesR Rn. 15).

Unter dieser Prämisse stellt sich die Gefangenengemeinschaft in der Justizvollzugsanstalt Bützow bereits seit längerem die Frage, vor wem die Allgemeinheit tatsächlich vor weiteren Straftaten geschützt werden soll, wenn die Schar von Lohnbetrüger lächelnd in den Amtsstuben der Justizvollzugsanstalt Bützow den Griff in den arg gebeutelten Osttarif des Inhaftierten wagt um den schmalen Taler zur Doublette werden zu lassen, in dem sie nicht die sachlichen Mittel zur Verfügung stellt, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

Nüchtern betrachtet ist dieses unter der Gesamtschau des Entzuges von Arbeitsentgelten und – wie wir feststellten –

Agiert die Verwaltung in Bützow absichtlich um Sparmaßnahmen der Justiz umzusetzen?

auch Taschengeldbezügen nicht abwegig. Zumindestens ist durch den Entzug von Arbeitsentgelt in der Bützower Einsparmanufaktur auch ein Nachteil im Rahmen der Zahlung von Arbeitslosenversicherungsanteilen ersichtlich, die immer 90% der Bezugsgröße der erwirtschafteten Gelder betragen, was jedem in verständlicher Weise mit dem Wort „Sozialbetrug“ ein helles Leuchten aufgehen lässt. Wenn der Inhaftierte jedoch bereits in seinem Lohn mit der Verfügung des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 27.12.2019 (AZ: III 200a-4500-4) geradezu beschissen wird, dann ist auch der Entzug sozialer Versicherungsbeiträge nicht weit. Da wird die gesetzliche Verankerung in § 3 Abs.5 StVollzG MV „Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken“ zum kapitalen Gesetzesbruch und man mag bezweifeln, dass die Verwaltung der Justizvollzugsanstalt Bützow überhaupt noch von gesetzestreuen Individuen besetzt ist, in der die Inhaftierten von diesen elementaren Kräften resozialisiert werden sollen. Letzteres zumindest lasse für jeden Inhaftierten unter Bezugnahme seines Lohn- und Taschengeldbescheides die Feststellung treffen, dass eine solch klare Definition nicht weit hergeholt zu sein scheint, wenn der Betrug zur Vollzugsstruktur gehört. Wir möchten den seit 01.01.2020 stattfindenden Entzug von Arbeits- und Taschengeldbezügen einmal näher bringen und

vorab sei bereits erwähnt, dass jeder Inhaftierte der Bützower Sparmanufaktur das Recht hat, seine vorenthaltenen Gelder einzufordern. Hierbei solltet ihr die Haftanstalt auffordern, den ausstehenden Differenzbetrag zu zahlen und ihr eine Frist setzen. Sollte dies nicht fruchten, raten wir zur Konsultation eines Rechtsanwalts, denn die gerechte Entlohnung ist ein probates Mittel der Resozialisierung.

Zum Taschengeld

Auch wenn es sich um Centbeträge handelt, so kann bei der Masse von Taschengeldempfängern in der JVA Bützow bereits von erheblichen Summen gesprochen werden, die den gebeutelten Nichtarbeiter auch weiter und tiefgreifend benachteiligen. Dies wird ersichtlich, als dass die Inhaftierten vom 01-30.04.2020 als nicht arbeitspflichtig und unbeschäftigt ein Taschengeld i.H.v 36,40€ erhalten haben. Ein Jahr zuvor erhielten die Gefangenen aus der Zentralwerkstatt in Bützow für den gleichen Zeitraum ein Taschengeld i.H.v 36,54€. Dies wären somit bereits 14 Cent Unterschied, die die Inhaftierten zum Vorjahr schlechter gestellt sind. Da es jedoch 2020 im Lohnsektor bundesweit erneut zu Erhöhungen kam und vor allem das „Osttarifland Mecklenburg-Vorpommern“ immer näher an die sonst üblichen bundesweiten Gefangenentarife angeglichen und herangeführt werden soll, ist es schwer nachvollziehbar, wenn diese Anhebungen nicht gesetzlich weitergegeben werde. Dementsprechend hätten die Inhaftierten nicht nur das ein Jahr zuvor gleichwertige Taschengeld erhalten müssen, sondern die Steigerung hätte mindestens 4% betragen müssen. Natürlich hat die Redaktion versucht zu ergründen, ob in M-V das Taschengeld für Inhaftierte nach Minutenfaktoren und Leistungszuschlägen berechnet wird, doch dieses gestaltete sich bereits aufgrund erheblicher Berechnungsgrundlagen als schwierig.

Arbeitsentgelt

Und hier ist deutlich erkennbar, der sich plagende Arbeiter wird zum ausgebeuteten Sparschwein der Justiz in M-V, was wir in folgenden Beispielen benennen wollen. Ein Hausarbeiter in Bützow mit Lohnstufe I erhält 75% der Eckvergütung. Die Eckvergütung 2020 für Gefangene und U-Gefangene (Osttarif) wurde auf 3250,80 € festgelegt. Somit ist ein Minutensatz von 2,1965 Cent bei 444 Minuten zu zahlen. Im Ergebnis würde somit ein Tagessatz von 9,75 € fällig werden und dieses ist das gesetzlich vorgeschriebene Arbeitsentgelt. Tatsächlich erhält der Hausarbeiter in der JVA Bützow jedoch nachweislich einen Minutenfaktor von nur 2,031 Cent. Der Entzug von Lohngeldern je Minute ist wohl mehr als offensichtlich. Monatlich entgehen dem Inhaftierten, der mit Lohnstufe I sein wirtschaftliches Dasein erarbeitet, zwi-

schen 11 und 14 €. Ein Wäscher, dessen Vorteil es ist, eine Waschmaschine bedienen zu dürfen, und dadurch und gerade deswegen die Lohnstufe II erhält, hätte somit einen gesetzlichen Anspruch von 88 % der Eckvergütung im Jahr 2020. Der Tagessatz müsse somit 11,44€ erreichen, der Minutenfaktor gar 2,5772 Cent. Tatsächlich jedoch wird nur ein Minutenfaktor von 2,3830 Cent gezahlt und desto höher die Lohnstufe, desto höher die Differenz zur gesetzlich verankerten Eckvergütung. Bei dieser unter Lohnstufe II vorgebrachten Lohnreduzierung werden dem Inhaftierten je nach Minutenfaktor zwischen 13-17€ monatlich vorenthalten.

Das die Lohnbescheinigungen auch bereits rechtlich fehlerhaft sind, spielt dabei nur eine Nebenrolle, denn diese müssen klar, wahr und leicht verständlich und nachvollziehbar sein. Diesen Anforderungen werden die in der JVA Bützow ausgestellten "LOHNSCHEINE" nicht gerecht. Sie stellen allerhöchstens eine mittelbare Lohninformation dar. Doch einigen Inhaftierten ist zudem ein weiterer Betrug aufgefallen, der seit Jahren und auch Dank der durch den lichtblick im Vorfeld veröffentlichten "Hausarbeiterberichte" so richtig zum Tragen kommt und der Bützower Verwaltung nunmehr nicht nur den Entzug von Arbeitsentgeldern nachgewiesen werden kann, sondern sie hat gemäß § 22 ArbZG eine Ordnungswidrigkeit begangen, die sich durch falsche Lohnscheine nicht mehr vertuschen lässt. Hausarbeiter, Wäscher u.a. waren laut der vorliegenden Lohnscheine 7 Tage die Woche in Arbeit. Nicht nur, dass dies bereits unzulässig ist (gem. ArbZG), so habe die Dreistigkeit soweit gegriffen, dass man den Inhaftierten nur 5 Tage Lohn gezahlt hat. Dieses bedeutet in einem Monat nicht nur einen Anspruch auf Nachzahlung für 8 Tage, sondern die nicht gezahlten Tage müssen gemäß § 24 StVollzG M-V auch auf den Urlaubsanspruch angerechnet werden. Gleiches gilt bei der Zuwendung von Freistellungstagen gemäß § 55 StVollzG M-V. Hierbei entsprechen bereits 6 Monate bei einer sieben Tage Woche 2 Tage Freistellungsanspruch, die dem Inhaftierten neben der Lohnzahlung doch tatsächlich vorenthalten worden sind. In solchen Fällen können sich die Betroffenen eines Rechtsanwalts bedienen, der die Ansprüche in einer außergerichtlichen Lösung vorträgt, denn wer möchte schon mit einem Ordnungswidrigkeitenverfahren (Anzeige bei der StA) konfrontiert werden, in dem die Geldbußen spürbar wären. Das hochintelligente Kompetenzteam muss daher eine Abwägung treffen, welcher Problemlösung sie sich hingeben will.

Das Justizministerium M-V (Aufsichtsbehörde) war am 10.08.2000 in der JVA Bützow zugegen, in der dieser Vorgang kommuniziert wurde. Dementsprechend war man jedoch der Auffassung, dass kein Minutenfaktor, sondern ein Tagessatz gezahlt werde. Dieses wird jedoch auf den von der JVA Bützow ausgestellten Lohnabrechnungen nicht so aufgeführt, sondern ein Minutenfaktor, der den Zeitlohn darstellt. Hierzu jedoch aufklärend noch folgendes, bevor rechtsfehlerhafte Neuüberlegungen in den schon so wirren Köpfen der Verwaltung des Bützower Vollzuges Einzug halten:

"Ist die Einstufung der Tätigkeit eines Gefangenen (Zeitlohn/Leistungslohn) einmal erfolgt, so handelt es sich, wenn Sie -

bei gleichbleibendem Charakter der Tätigkeit - nunmehr umgestuft wird, in eine dem Gefangenen ungünstigere Entlohnungsart, weil die Fehlerhaftigkeit der vorherigen Einstufung erkannt wurde, um eine Rücknahme einer begünstigenden Maßnahme, welche rechtlich entsprechend § 14 StVollzG i.v.m § 48 VwVfG (vgl. § 90 StVollzG) - insbesondere den dort genannten Vertrauensschutzgesichtspunkten - zu bewerten ist" (OLG Hamm, Beschl.vom 05.Mai 2014 - III-1 Vollz (Ws) 158/14,-juris).

Nach mehreren Berechnungen und immer wieder stattgefundenen Überprüfungen wurde nunmehr auch festgestellt, dass die JVA Bützow nicht den gesetzlich vorgeschriebenen Lohn zahle, oder sie wendet die Eckvergütung völlig falsch an, denn sofern die Inhaftierten nun die bei ihnen gezahlten Minutensatz hochrechnen, so ergibt sich, dass die JVA Bützow die Eckvergütung aus der Bezugsgröße gemäß § 18(1) SGB IV nicht mit 9% umsetzt, sondern faktisch mit 8,24%, und dies ist nicht nur rechtswidrig, es verstößt klar und deutlich gegen die vom BVerfG in seiner Entscheidung vom 01.07.1998 (BVerfGE 98,169) monierte monetäre Vergütung, die durch das 5.Gesetz zur Änderung des StVollzG vom 27.12.2000 zum 01.01.2001 einer Neuregelung der §§ 43 und 200 StVollzG unterzogen wurde. Seither gilt eine Bezugsgröße von 9%, die nicht nur gesetzlich verankert, sondern auch umzusetzen ist (Feest/Lesting/Lindemann StVollzG Kommentar 7.Aufl. 2017 Teil II § 55 LandesR Rn.12,13; OLG Dresden 2000, 391f.; Lestingi/Kieper der lichtblick 2015/24).

Da der Bützower Inhaftierte mit seinem "MV-Osttarif" von der Behörde so über den Tisch gezogen wird, steht fest das es sich um behördlichen Vorsatz handelt. Jetzt müssen Überlegungen angestellt werden, wie der entstandene Schaden vollumfänglich wiedergutmacht wird. An dieser Stelle könnten Rufe laut werden, die einen Täter - Opfer - Ausgleich oder ein soziales Kompetenztraining von den Verursachern fordern, um ein reflektierendes Einsichtsverhalten bei den Gewohnheitstätern zu bewirken. In der Hoffnung, dass dadurch eine Reife einsetzt, die künftig dazu führt ein Leben in sozialer Verantwortung und gesetzeskonform gegenüber der Allgemeinheit zu führen. Darüber hinaus ihre Aufgaben zu erfüllen, zu denen sie dienstlich verpflichtet sind. Der Inhaftierte, der nunmehr seinen "Lohnschein" betrachtet und hilfeschend die Telefonnummer seines Rechtsanwaltes rausucht, kann nunmehr überzeugt den Satz aussprechen:

Fachkräfte sucht das Land Mecklenburg-Vorpommern !

Abschließend sei noch folgendes erwähnt: Übt ein Gefangener auf Anordnung der Justizvollzugsanstalt Arbeiten oder Bereitschaftsdienste über die übliche Arbeitszeit hinaus aus, so hat er auch einen Anspruch auf Arbeitsentgelt (OLG Hamburg NStZ-RR 2008, 224). Das jedoch verfassungs- und gesetzliche Bestimmungen im Bützower Trampelladen nicht wahrgenommen werden, ist nicht nur bekannt, sondern ausweislich mal wieder belegt. Auf eine Presseanfrage zu diesem Thema hat das J.M in M-V leider keine Stellung genommen. Wie auch, wenn die Talerdiebe in den eigenen Reihen die Resozialisierung selbst bestehen. Danke Justizia. ■

Eine Klageschrift über die Umsetzung der Berliner Sicherungsverwahrung und gegen die Verantwortlichen

1. Einleitung

2009 - ein Aufschrei geht durch deutsche Lande, eine kleine Gruppe von Menschen, jenseits aller bisherigen wohlwollenen Beachtung, rückt in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit. Was ist geschehen?

Der EGMR stellte fest, die SV in der BRD ist **menschenrechtswidrig** und **verletzt das Grundgesetz (GG)**.

Sinneswandel, nun gelangt auch das BVerfG zu der Erkenntnis: Ja, die in diesem Lande seit Jahrzehnten praktizierte **Verwahrung** (!) von Menschen verletzt sowohl Menschenrechte, als auch das GG.

In der Konsequenz erhielt der Bundestag die Auflage, bis Ende Mai 2013 ein **neues (!)** Gesetz zu schaffen; ein Gesetz, mit dem nicht nur die Unterbringung dieser Menschen, sondern auch ihre Therapie, Sozialisierung bis hin zur Entlassung oder Aussetzung auf Bewährung in kürzester Zeit - gesetzlich normiertes Ziel der SV - menschlich und gesetzestreu gestaltet werden soll.

Ergebnis:

Der Bundestag schrieb kein neues, aber immerhin ein Gesetz, mit dem er das seit 1977 geltende Gesetz lediglich „verfeinerte“, an dessen Umsetzung es bereits, bis zum Inkrafttreten des „neuen“ Gesetzes, scheiterte.

Für Kenner des Strafvollzugs stellen diese neuen Leitlinien vor allem den Versuch dar, Versäumnisse in der Vergangenheit durch vermeintlich neue Gesetzesformeln zu verschleiern (Peter Aspiron, „Knast auf ewig?“).

Der zweite Aufschrei - massiver noch - weil die SV durch bestimmte Medien, konkrete Interessen sowie Meinungen bedienend, falsch dargestellt wird. Diese Medien bedienen Sensationslüsternheit, schüren breitenwirksam Ängste und verbreiten Panik, weil sie, die Unkenntnis ihrer Leser über die SV perfide ausnutzend, auch Vorurteile und Hysterie bei ihnen provozieren.

Ehrlicher, wirkungsvoller, dem Verständnis dienlicher und längst überfällig ist die Aufklärung über den Unterschied zwischen Strafhaft und SV.

Das bedeutet jedoch, die Offenlegung der Gesetzesverletzungen, der Zustände in der SV sowie der Versäumnisse, der schikanösen Übergriffe, des seit vielen Jahren permanenten Personalnotstandes - nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ -.

Es sollten ferner die Ursachen und die Verantwortlichen für die mangelhafte bis fehlende Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben, die für die SV im Sicherungsverwahrungsgesetz (SVVollzG Bln.) geregelt sind, benannt und zur Verantwortung gezogen werden. In diesem Kontext ist es nicht erlänglich, das Versagen, die Versäumnisse, die Gesetzesverletzungen des, der SV vorgelagerten, regulären Strafvollzugs, in Augenschein zu nehmen; hier gilt es auch über Verantwortlichkeit und Verantwortung nachzudenken.

Zu befürchten ist allerdings, daß familiäre Verbindungen zwischen der zuständigen Senatsverwaltung, der JVA sowie der SV einer derart unabhängige Aufarbeitung entgegenstehen.

Durch mehrere Untergebrachte der Berliner SV konnte ich mir einen Einblick in die Umsetzung des „neuen“ Gesetzes, in die Anwendung/Durchführung therapeutischer und im SVVollzG Bln geregelter freiheitsorientierter Maßnahmen, in die „Erfolge“, insbesondere vor dem Hintergrund der Dauer der jeweiligen Unterbringung, verschaffen.

Ich konstatiere, die Zeit der SV beträgt bei einer Vielzahl der Untergebrachten in Berlin **sieben und mehr Jahre** und ist zwischenzeitlich, durch Streichen der Höchstdauer, auf ungewisse Zeit verlängert.

§2 SVVollzG: "... dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann..."

Nun handelt es sich bei der Formulierung "möglichst bald" um einen unbestimmten Begriff, dessen Rahmen die obige Aufenthaltsdauer deutlich übersteigt.

Weil die Zustände in der SV Berlin unhaltbar, zunehmend ein fast unerträgliches Maß annehmen, noch immer die vom EGMR und vom BVerfG aufgezeigten Gesetze und Rechte verletzt werden - Untergebrachte bezeichnen Vorkommnisse/Übergriffe als "Weiße Folter" - und die Konformität mit dem Grundgesetz nicht hergestellt ist, entwickelte ich einen Fragebogen, aus dem sich ergibt, was tatsächlich in den letzten Jahren an freiheitsorientierten Maßnahmen, Therapien etc. angeboten, fachkompetent, in der Bearbeitung der Anlaßtaten und deren Ursachen konsequent und kontinuierlich, vor allem, mit welchem Erfolg, durchgeführt wurden. Das Ergebnis ist erschreckend!

Diesen Fragenkatalog stelle ich gern, zum Zwecke von Ermittlungen/Untersuchungen durch eine unabhängige Kommission, die kein anderes Interesse verfolgt, als der Gerechtigkeit

und der Menschlichkeit zu dienen, zur Verfügung.
Zur Beurteilung der tatsächlichen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben, die zur Erreichung des Ziels der SV (Aussetzung auf Bewährung/Entlassung) unabdingbar sind, genügt es nicht, sog. Experten anzuhören, es genügt auch nicht, Einrichtung und Ausstattung in Augenschein zu nehmen, weiterhin genügt es nicht, den Darstellungen der Bediensteten der SV überwiegend Gehör und deren Ausführungen kritiklos Glauben zu schenken; all' das spiegelt nicht die Realität in der SV.

Die Betroffenen, also die Untergebrachten der SV, müssen zu Wort kommen, denn

sie sollen Auskunft über Therapie/Beratung/freiheitsorientierte Maßnahmen usw. in den Jahren ihrer Unterbringung geben,

sie sollen Einblicke in ihren Alltag gewähren, der durchaus (wie später dargelegt wird) auch von Willkür und Schikane bestimmt wird.

Vor allem muß ihnen geglaubt werden; nur

sie wissen um die Geschehnisse hinter den hohen Mauern, **sie** wissen, was wirklich getan und was seit Jahren unterlassen/versäumt wurde/wird,

sie wissen, daß deutlich zu wenig Therapien angeboten werden, es den wenigen an Kontinuität und Konsequenz mangelt, **sie** tragen die Folgen, wenn seit einem dreiviertel Jahr keine Kurse am PC stattfinden und andere Angebote-mangels Geld oder mangels Interesse der Verantwortlichen (?) entfallen ("Corona", die überstrapazierte Erklärung, läuft hier ins Leere!),

sie haben erfahren, daß Psychologen und/oder Sozialarbeiter, sofern sich zwischen denen und dem jeweiligen Untergebrachten kein Vertrauensverhältnis aufbauen läßt oder dieses zerstört wird, dem Wunsch nach einem Wechsel überhaupt nicht, dem nach externer Therapie nur sehr selten entsprochen wird. Welchen Erfolg jedoch kann die Arbeit mit einem Psychologen/Sozialarbeiter zeitigen, zu dem kein Vertrauen besteht?

Die Untergebrachten sind die Benachteiligten, sofern Ausführungen - wegen Personalmangels - nicht stattfinden, denn ihre Resozialisierung bleibt auf der Strecke.

Sie sind die Betroffenen willkürlicher und schikanöser Maßnahmen; von Willkür und Schikane muß immer dann ausgegangen werden, wenn um angemessene Strafen verhängt werden, Gegenstände aus den „Zimmern“ entnommen werden, die seit Jahren und mit Genehmigung eingebracht wurden, wenn Lockerungen gestrichen werden, ohne daß ein **erheblicher Verstoß** (so verlangt es das Gesetz) gegen die Sicherheit oder Ordnung in der SV vorliegt, wenn das Streichen von Lockerungen oder Ausführungen als Druckmittel benutzt wird, etc..

Sie tragen die Kosten des noch immer überbewerteten Telefonanbieters „Telio“, der grundsätzlich in allen Hafteinrichtungen der BRD etabliert ist, der mit besonderer Technik, deren Marktführer er sei, wirbt, der in einer (noch zu schildernden Weise) manipulativ Einfluß nimmt,

sie zahlen die zu hohen Preise einer Elektrofirma, die seitens der Anstalt vertraglich gebunden wird, um elektronische/elektrische Geräte zu versiegeln,

ANZEIGE



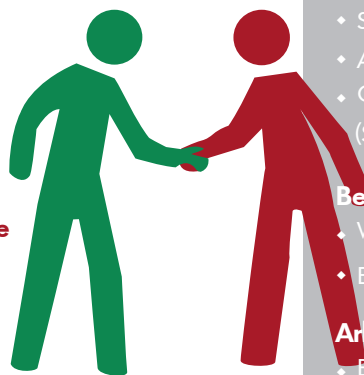
... seit 1827

www.sbh-berlin.de

Sprechen Sie uns an:
per Vormelder, telefonisch oder persönlich

Offene Sprechstunde in der Bundesallee

Di. und Do. 14:00 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung



sozial bestimmt handeln

Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.

Bundesallee 42 | 10715 Berlin | Charlottenburg-Wilmersdorf
Niemetzstr. 47/49 | 12055 Berlin | Neukölln
Siemensstr. 7 | 10551 Berlin | Mitte-Moabit

Telefon 030 - 86 47 13 - 0
Fax 030 - 86 47 13 - 49
E-Mail Info@sbh-berlin.de

Straffälligenberatung

- ◆ Allgemeine Straffälligenberatung
 - ◆ Haftentlassungsvorbereitung
 - ◆ Schuldnerberatung
 - ◆ Anwaltliche Rechtsberatung
 - ◆ Gruppentraining
- (Soziale Kompetenzen, AAT u.a.)

Betreutes Wohnen

- ◆ Wohnungslosen – und Haftentlassenenhilfe
- ◆ Eingliederungshilfe

Arbeits- und Qualifizierungsangebote

- ◆ Beschäftigungsgeber für freie Arbeit
- ◆ PutzWerk Berlin

Beratung bei Geldstrafen

- ◆ Arbeit statt Strafe
- ◆ Unterstützung bei Ratenzahlung
- ◆ Haftvermeidung (Projekt ISI)

Auf diese und weitere Versäumnisse, Unzulänglichkeiten, willkürliche Entscheidung wird später konkret eingegangen.

Unzählige erfolglose Gerichtsverfahren, bis hin zum Bundesverfassungsgericht, zum Bundesgerichtshof, die die Zustände in der SV zum Gegenstand hatten, respektive noch immer haben, sind beredete Beispiele und Beweise dafür, daß SV in diesem Lande nicht funktioniert, ihre Aufgabe nicht erfüllt, schlußendlich **nicht zum Ziel führt** (führen soll?).

Hier drängen sich gleich zwei Fragen auf, erstens, weshalb fühlt sich der Senator für Justiz, Dr. Dirk Behrendt, für die Umsetzung der höchstrichterlichen Entscheidungen nicht verantwortlich und zweitens, wann wird er diese endlich zum Anlaß nehmen, die Zustände in der SV zu prüfen und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die SV so

durchgeführt wird, wie der EGMR, das BVerfG und der Gesetzgeber verlangen, so, daß sie in der Konsequenz dem in § 2 SVVollzG Bln. formulierten Ziel gerecht wird.

Sicherungsverwahrung bedeutet, Menschen, die ihre gerichtlich verhängte Strafe verbüßt haben, bleiben weiterhin eingesperrt.

Wir nehmen die Einschränkung ihrer bürgerlichen Grundrechte in Kauf, um uns ein wenig sicherer zu fühlen?

Beruhigt das wirklich den Bürger?

Derzeit sind 566 Menschen bundesweit in der Sicherungsverwahrung. Wieviel Männer und Frauen sich derzeit in Strafhaft befinden und wieviel von ihnen im offenen Vollzug sind, draußen arbeiten, also Bahn und Bus benutzen, im Supermarkt einkaufen, sich in unserer unmittelbaren Nähe aufhalten, vermag ich nicht zu sagen. Ob, und wenn, wann sie erneut straffällig werden, weiß keiner, auch nicht der Psychiater, der

ein forensisches Gutachten hinsichtlich einer vermeintlichen Prognose eines Sicherungsverwahrten erstellt.

Menschen in Sicherungsverwahrung werden präventiv festgehalten, damit sich die Bevölkerung sicher fühlt! Hier wird Fürsorge und Menschlichkeit suggeriert, die an den Toren der SV - jedenfalls für die Untergebrachten - endet (übrigens nicht nur dort, wie aktuell erlebbar).

Das muß aufhören!

Einige Artikel und Gesetze, die weiterhin verletzt werden:

Art 1 GG

„(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“

Art. 2 GG

„(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“

Art. 33 GG

„(1) Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.“

Art. 104 GG

„(1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes

ANZEIGE

Strafverteidigung - bundesweit -



Unsere Kanzlei ist seit vielen Jahren bundesweit ausschließlich auf dem Gebiet des Strafrechts tätig.

Unsere Tätigkeitsschwerpunkte:

- ▶ Tötungsdelikte
- ▶ BtM-Straftaten
- ▶ Raub/Erpressung/Geiselnahme
- ▶ Körperverletzungsdelikte
- ▶ Betrug/Diebstahl/Unterschlagung
- ▶ Untersuchungshaft
- ▶ Strafvollstreckungsrecht (2/3; Halbstrafe etc.)
- ▶ Maßregelvollzug
- ▶ Bewährungswiderruf
- ▶ **Pflichtverteidigungen willkommen**

Rechtsanwalt Carsten Marx

Fachanwalt für Strafrecht

Wilhelmstraße 19

35392 Gießen

Tel.: 0641 - 98 444 888 0

Fax.: 0641 - 98 444 888 5

www.rechtsanwalt-marx.com

und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.“

§ 2 SVVollzG Bln

„Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefährlichkeit der Unterbrachten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann. Er hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.“

BVerfG, Beschluß vom 04.05.2011, Rn. 101

„Die Sicherungsverwahrung ist daher überhaupt **nur dann zu rechtfertigen**, wenn der Gesetzgeber bei ihrer Ausgestaltung dem besonderen Charakter des in ihr liegenden Eingriffs hinreichend Rechnung und **dafür Sorge trägt, dass, über den unabdingbaren Entzug der äußeren Freiheit hinaus, weitere Belastungen vermieden werden.**“

2. Entwicklung der Sicherungsverwahrung in der BRD

Herkunft und Geschichte des Instituts der SV setze ich als bekannt voraus.

Ich unterstelle, weniger bekannt ist, daß die DDR die Übernahme der SV als „faschistisch“ und menschenverachtend ablehnte, wie auch „Die Linke“ (vgl. Halina Wawzyniak, 08.11.2012 im Bundestag).

In der DDR funktionierte die Wiedereingliederung verurteilter Straftäter während des Strafvollzugs. Wohnung sowie Arbeitsplatz wurden im Zeitpunkt der Entlassung zur Verfügung gestellt. Arbeitskollektive übernahmen Bürgschaften bei Bewährungsstrafen, aber auch, wenn ein Teil der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Die Rückfallrate war deutlich geringer als in der originären und in der heutigen BRD. und, nur nebenbei erwähnt, die Aufklärung von Vergehen/Verbrechen lag in der DDR deutlich höher als in der alten/neuen BRD.

Mit einer Vielzahl von Gesetzesänderungen, die zu Lasten der Unterbrachten gehen, die die SV nicht nur rechtsverletzend, sondern auch drastisch verschärften, wurden die Anforderungen an die Verhängung der Sicherungsverwahrung schrittweise gesenkt.

1998 wird das Höchstmaß für die SV - 10 Jahre - bei erstmaliger Anordnung gestrichen.

Bis 2002 konnte die Sicherungsverwahrung nur mit Strafurteil angeordnet werden. Eingeführt wurde ein diesbezüglicher Vorbehalt im Urteil („Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung“, in Kraft seit 23.07.2004).

In der Folge verabschiedeten einige Bundesländer eigene Gesetze, die eine generelle nachträgliche Sicherungsverwahrung ermöglichten. Das BVerfG erklärte diese am 10.02.2004 für verfassungswidrig.

Die Bedenken des BVerfG waren formeller, nicht aber inhaltlicher Natur, deshalb trat das „Gesetz zur Einführung der nachträglichen SV“ am 23.07.2004 in Kraft.

Am 22.12.2010 beschloß der Bundestag eine Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung (in Kraft seit 01.01.2011). Nachdem der EGMR urteilte, das Instrument der SV in der BRD verletze Menschenrechte und verstoße gegen das GG, erklärte das BVerfG alle Vorschriften zur SV, im Mai 2011, für verfassungswidrig.

Eine neue Regelung sollte bis Juni 2013 geschaffen werden. Im August 2012 kritisierte Hennig Ernst Müller (Professor für Strafrecht, Uni Regensburg) die Gesetzeslage in Deutschland. Johannes Leygraf (vors. Richter. 4. Senat, OLG Hamm) bemängelt, daß, ungeachtet rückläufiger Fallzahlen schwerer Verbrechen, mehrfach Gesetze zur SV verschärft wurden. Dies sei populistisch!

Peter Aspriorn stellt fest, jede siebte Frau, im Alter zwischen 16 - 60 Jahren, in Deutschland ist Opfer eines sexuellen Übergriffs geworden. Wo sind die anderen Täter? Wieviel Sexualstraftäter haben wir, 500 oder 2 Millionen?

Diese Tätergruppe, für die Sicherungsverwahrung ausgesprochen wird, ist eine zufällig ausgewählte Gruppe, die stellvertretend für viele Andere-an den Pranger gestellt wird.

Ein weiteres Urteil des EGMR hebt die SV aus: Wird sie nachträglich verhängt, verstoße sie gegen das Rückwirkungsverbot und Strafen müssen einen konkreten Tatbezug haben.

Außerdem werde die schon im Urteil vorgesehene Sicherungsverwahrung wie eine Strafe, nach der Strafe, wie Strafe ohne Schuld vollzogen.

Dezember 2012 „Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes bei der SV“; mit diesem Gesetz sollte den Vorgaben des EGMR sowie des BVerfG entsprochen werden. Tenor dieses Gesetzes ist Freiheitsorientierung und Therapie. Durch intensive Maßnahmen/Betreuung in der SV ist die Gefährlichkeit des Unterbrachten für die Allgemeinheit so weit, wie möglich, zu mindern. Pflicht zum Angebot therapeutischer Maßnahmen.

Der Alltag der SV muß sich **deutlich vom normalen Strafvollzug unterscheiden.**

Frau Leutheuser-Schnarrenberger, Bundesministerin für Justiz zu jener Zeit, postulierte sinngemäß: Alle Aspekte der SV sind an dem Ziel zu orientieren, daß ein Unterbrachter wieder **in Freiheit kommen können muß. SV darf nicht auf lebenslanges Wegsperrn angelegt sein.**

Nicht nur Papier, sondern auch Worte, selbst die einer Bundesministerin, sind geduldig. Was passiert, wenn diese nicht umgesetzt werden? Sicherungsverwahrung mutiert zu lebenslanglichem Wegsperrn; noch weiter gefaßt, entspricht sie u.U. dem Charakter einer Todesstrafe!

Kenner der Sicherungsverwahrung klassifizieren die neuen Leitlinien vor allem als einen Versuch, Versäumnisse in der Vergangenheit durch neue Gesetzesformeln zu kaschieren.

Es ist einfach peinlich. Die sieben Eckpunkte, wie Abstandsgebot, Therapie, Entlassung... stehen seit 1977 im Gesetz. Es wird nicht vollzogen, weil die Vollzugsanstalten dazu offensichtlich nicht in der Lage sind oder es nicht sein sollen. Dafür zumindest spricht die deutlich mangelhafte Finanzierung des gesamten Vollzugs seit Jahrzehnten.

Im November 2012 bestätigte das OLG Karlsruhe ein Urteil des LG Karlsruhe, daß das Land Baden-Württemberg einen Betrag von 240.000 € an vier Männer zahlen muß, weil diese zu lange in der Sicherungsverwahrung festgehalten wurden. Diese Entscheidung könnte weitere 70 bis 100 Untergebrachte der SV betreffen.

Die Sicherungsverwahrung folgt der Strafhaft und zählt zu den Maßregeln. Die Unterbringung erfolgt auf Grund einer GEFÄHRLICHKEITSPROGNOSE, mithin handelt es sich bei der SV um eine PRÄVENTIVE SICHERUNGSHAFT.

3. Prämissen für die Sicherungsverwahrung

Prämissen des BVerfG, Urteil vom 04.05.2011 (SV I, 2 BvR 2365 /09, 2 BvR 740 /10; SV II, 2 BvR 2333 /08, 2 BvR 571/10, 2 BvR 1152/10), bzgl. der Mindestanforderungen der SV:

- a) Anordnung der SV als letztes Mittel,
- b) Ausschöpfen aller Möglichkeiten, **schon während des Strafvollzugs**, um die Gefährlichkeit des Verurteilten zu reduzieren,
- c) unverzügliche Durchführung einer umfassenden, den modernen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden Behandlungsuntersuchung, spätestens zu Beginn des Vollzugs der SV,
- d) Erstellung eines Vollzugsplanes auf dieser Grundlage, aus dem sich detailliert ergibt, ob, ggf. mit welchen Maßnahmen, vorhandene Risikofaktoren minimiert oder, durch Stärkung schützender Faktoren, kompensiert werden können,
- e) zügige und konsequente Umsetzung der plangemäß gebotenen Maßnahmen,
- f) Erarbeitung eines Behandlungs- und Betreuungsangebotes, das, nach Möglichkeit, eine realistische Entlassungsperspektive eröffnet,
- g) Anpassung des Lebens im Maßregelvollzug an die allgemeinen Lebensverhältnisse, soweit Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen,
- h) in der SV müssen Vollzugslockerungen vorgesehen und Vorgaben zur Vorbereitung der Entlassung enthalten sein,
- i) Einräumen eines effektiv durchsetzbaren Rechtsanspruchs für den Untergebrachten auf Durchführung der Maßnahmen, die zur Reduzierung seiner Gefährlichkeit geboten sind; Gerichtliche Prüfung der Fortdauer der SV in mindestens jährl. Abständen.

Das neue „Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwah-

rung Berlin" (Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz), in Kraft seit 27. Mai 2013, stellt gegenüber seinem Vorgänger aus dem Jahre 1977 keine wesentliche Änderung dar; geschweige denn, daß in ihm etwas grundsätzlich Neues geregelt worden wäre.

Es ist nicht allein das Gesetz, sondern auch seine mangelnde, z.T. sogar fehlende, Umsetzung sowie der Umstand, daß Menschenrechte und Menschenwürde weiterhin verletzt werden.

Bereits Begriffe, wie "Verwahrte" oder "Ausführung" bringen die Menschenverachtung klar zum Ausdruck. In der Regel werden Milch im Kühlschrank, Goldbarren im Safe verwahrt, aber keine Menschen. Üblich ist es, Hunde auszuführen, aber keine Menschen.

Das Institut "Sicherungsverwahrung" wird auch nicht gesetzeskonform oder trägt zur Umsetzung der Menschenrechte bei, wenn im SVVollzG Bln nicht von "Zellen" oder "Hafträumen" die Rede ist, sondern diese als "Zimmer" bezeichnet werden !

Solche Begriffe, div. Formulierungen sowie Regelungen lassen nicht nur mehr als deutlich den Ursprung des SVVollzG, nämlich das "Gewohnheitsverbrechergesetz" vom 24.11.1933, erkennen, sondern widerspiegeln zudem die Einstellung der Abgeordneten aller Parteien - mit Ausnahme der Partei "Die Linke" - die sich gegen die SV ausspricht.

Ein Hauch seines faschistischen Ursprung weht mich an, der sich beängstigend verstärkte, als die zeitliche Begrenzung der SV (10 Jahre) per Gesetz aufgehoben wurde und sogar die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung der SV geschaffen worden ist.

Bezeichnend ist überdies, daß Deutschland zu den wenigen Ländern gehört, in denen es überhaupt Sicherungsverwahrung gibt - Menschen präventiv eingesperrt sind/werden !

Eine Vermutung:

Könnte ein Grund für diese, doch gravierenden, Änderungen der SV die Erkenntnis gewesen sein, daß alle im Gesetz formulierten Vorgaben nicht dem Ziel der SV dienen, mangels Umsetzung nicht dienen konnten ?

Oberflächlich betrachtet, Versäumnisse, Ursachen sowie den Faktor "Mensch" (gemeint sind auch die Mitarbeiter der SV) außer Acht lassend, wäre die Schlußfolgerung akzeptabel. Jedoch, in der Weise, wie SV seit Jahrzehnten praktiziert wird, nämlich als Verwahrung von (vermeintlich) gefährlichen Menschen, dient sie den Untergebrachten nicht, somit nicht der Gesellschaft, und sie führt, innerhalb einer möglichst kurzen Zeit, nicht zum Ziel.

Keine Vermutung, sondern sicher ist, die mehr als unangebrachte, tendenziöse Panik und Angst schürende, sowie Sensationslüsternheit bedienende und Existenzen zerstörende Berichterstattung der Medien, seit Jahren unvermindert anhaltend, ist ein Grund für die zunehmende Verschärfung der gesetzlichen Grundlage für die SV. Vielleicht sogar ein Grund dafür, weshalb sich nur sehr wenige (auch Politiker) dieses Themas annehmen.

Regelrechte Hetzjagden, wie z.B. in Insel (Sachsen-Anhalt) **oder** in Randerath **oder** Dokumentationen **oder** Nachrichten, wie "Verurteilter Vergewaltiger nach Ausgang verschwunden" und Zeitungsartikel, wie im Dezember 2019 in der Springer-

Presse erschienen, wie "SICHERUNGSVERWAHRTE WOLLEN RAUMDUFT, KERZEN UND BUCHLADEN-BESUCHE|Der Jammerbrief der Vergewaltiger und Kinderschänder", sind nur eine kleine, aber eine berechte Auswahl für die tendenzielle, verlogene, skandalöse Arbeit der Medien. In wessen Auftrag oder Interesse agieren sie in dieser Weise?

Eine weitere Frage drängt sich auf:

Weshalb wird nicht über Suizide von Häftlingen und Untergebrachten in den Justizvollzugsanstalten Tegel, Plötzensee, Moabit berichtet (aktuell im März 2020, JVA Tegel/TA V, Juli 2020, JVA Moabit)?

Viel zu oft handelt es sich dabei um einen Hilfeschrei, einen Hilfeschrei, gegen die unerträglichen, menschenverachtenden Zustände in diesen Einrichtungen der Justiz, an denen keiner etwas ändert, sich offenbar niemand verantwortlich fühlt.

In der seit 1968 herausgegebenen Gefängniszeitung „der lichtblick“ kann man Berichte aus erster Hand lesen, beispielsweise über das Leben in der JVA/SV, den Mangel an Therapie und zielorientierten Maßnahmen seit Jahrzehnten, über Ungerechtigkeiten, Anmaßung, Willkür und Schikane. Eine erschütternde Lektüre, gerade auch deshalb, weil ihr Inhalt die Entscheidungsträger nicht interessiert, sofern sie ihn überhaupt zur Kenntnis nehmen und sie den Autoren ein Quantum an der Glaubwürdigkeit einräumen.

Die nunmehr gesetzlich auf unbegrenzte Zeit angelegte SV widerspricht eklatant dem Ziel des SVVollzG - Aussetzung auf Bewährung bzw. Entlassung -.

Sicherungsverwahrung, die dem im Gesetz formulierten Ziel widerspricht, verkommt schlichtweg zu einer farce, ist sinnentleert, lediglich ein Wegsperrn.

Ein Prinzip des Strafrechts in diesem Lande ist: **Keine Strafe ohne Schuld!**

Was ist die hier praktizierte Sicherungsverwahrung denn sonst? Genau das: Strafe nach der Strafe, folglich, Strafe ohne Schuld.

Ich weiß nicht, wieviel Menschen bundesweit, bereits mehr als zehn Jahre, in der SV festgehalten werden; sicher ist, es handelt sich nicht ausschließlich um Menschen, die wegen Vergewaltigung oder sexuellen Mißbrauchs von Kindern verurteilt wurden!

Eines jedoch weiß ich sicher, die SV verletzt weiterhin Menschenrecht, verstößt weiterhin gegen das Grundgesetz; bedeutet weiterhin präventives Wegsperrn, mit dem Alibi, Schutz der Bevölkerung vor diesen Schwer(st)verbrechern.

Vielleicht haben in der SV eingesperrte Menschen, nach hiesigem Verständnis, keinen Anspruch auf Wahrung der Menschenrechte, auf ein menschenwürdiges Dasein - hinter hohen Mauern?

Andernfalls würde alles daran gesetzt, diese Menschen zu therapieren, ihnen Methoden und Möglichkeiten eines sinnvollen und gewaltfreien Lebens aufzuzeigen, solche Methoden zu erlernen/anzuwenden, ihnen einen Einstieg in die Gesellschaft zu ermöglichen (Wohnung, Arbeit, sozialtherapeutische Begleitung), der von Anbeginn Straftaten ausschließt, auf jeden Fall erheblich minimiert.

Doch das alles geschieht wenig bzw. gar nicht.

Am 23.06.2020 äußerte Prof Dr. Wendt (forensischer Gutachter, Psychiater) in einer Anhörung vor dem Landgericht Berlin, die die Aussetzung/Fortdauer der Sicherungsverwahrung betraf: **"In der SV findet keine Therapie statt."**

Im Umkehrschluß bedeutet dies, Sicherungsverwahrung ist - auf jeden Fall in Berlin - ein Verwahren, ein sinnloses Wegsperrn, ein Raub von Lebenszeit; und damit Menschenrecht verletzend!

Vor diesem Hintergrund frage ich, was sich nicht nur Abgeordnete des Berliner Abgeordnetenhauses, sondern auch die Abgeordneten des Bundestags denken, wenn sie, lauthals und vollmundig, unterstellte oder tatsächliche Menschenrechtsverletzungen in anderen Ländern an den Pranger stellen, und zwar in einer Weise, als würden hier zu Lande alle Menschenrechte gewährt?

Woher nehmen sie sich das Recht dazu? Was denken sich diese „Vertreter“ des Volkes, wenn Worthülsen wie die folgende, die über Tatsachen und Fakten in diesem Land, eigene Mißachtung und Verletzung in praxi hinwegtäuschen (sollen), ich zitiere:

*„Am 18. Juli 2012 hat das Bundesverfassungsgericht Recht gesprochen, ich zitier' mal die kompletten drei Leitsätze ... dann hat das Bundesverfassungsgericht das im Jahre 2012 festgelegt ... und, weil wir eine Rechtsstaatspartei sind, als Union, und ich sprech' hier glaub' ich für den gesamten Deutschen Bundestag, außer der AfD-Fraktion, **dann haben wir uns auch nach Urteilen des Bundesverfassungsgerichts Karlsruhe entsprechend auszurichten und unsere Politik und Gesetzgebung danach zu richten.**“ (Bundestagsdebatte vom 16.01.2020, Eckhardt Rehberg, CDU).*

Diese Debatte betraf allerdings die finanzielle Belastung durch die Migrationspolitik.

Das jedoch ist unwichtig, denn in welchem Kontext Menschenrechte verletzt werden, ist absolut sekundär, primär ist die Verletzung als solche.

Und wieviel Unkenntnis oder Ignoranz gehört eigentlich dazu, wenn dieser Mann besonders hervorhebt, **Politik und Gesetzgebung seien nach den Entscheidungen des BVerfG auszurichten?**

Ob und wie Politik und Gesetzgebung danach ausgerichtet werden, merken, neben den Untergebrachten der SV, auch Asylsuchende, Arbeits-, Obdachlose, Schulkinder und Studenten; im Grunde jeder Bürger der BRD, sofern er weiß, welche Rechte zu Menschenrechten deklariert wurden.

Umsetzung der Menschenrechte – nach Rehberg – also ad libitum? Im Asylrecht, zwar nicht konsequent, jedoch sobald es den Abgeordneten und/oder ihren Lobbyisten gut zu Gesicht steht (s. diese Debatte), dann schon. Für diese These steht auch die seit Jahrzehnten betriebene drastische Reduzierung des originären Asylrechts in der BRD und

im europäischen Raum, selbstredend unter Federführung Deutschlands.

Ein anderes Beispiel für Menschenrecht und dessen Umsetzung ad libitum: Es betrifft die Hebammen - an den diesbezüglich anhaltenden, überaus menschenverachtenden und peinlichen Diskussionen im Bundestag kam niemand vorbei. Die "Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe" vertritt den Standpunkt, die Anwesenheit einer Hebamme bei jeder Geburt sei unsinnig und ein Relikt aus der Nazizeit. Diese Aussage läßt erkennen, selbst der Umgang mit dem Faschismus in Deutschland richtet sich nach jeweiligen Interessen. Die Übernahme der Gesetze aus der Nazizeit bezüglich SV ist nicht anstößig, der Beruf Hebamme, ein Relikt aus der Nazizeit, hingegen ist anstößig.

Auch das Thema der selbstbestimmten, würdigen Beendigung des Lebens wird im Kontext der Euthanasie in der Nazizeit verdrängt. Und wie sieht es aus, wenn sich die BRD als Rechtsnachfolger des Dritten Reiches versteht, jedoch Entschädigungszahlungen oder Renten für Opfer des Faschismus und zur Zwangsarbeit nach Deutschland deportierter Menschen aus den von Deutschland überfallenen Ländern zu lange verweigert bzw. versagt?

Ich frage: Gelten die Worte des Herrn Rehberg auch für Sicherungsverwahrte?

Wann werden die Urteile des EGMR und des BVerfG, die die Sicherungsverwahrung in Deutschland als Menschenrechtsverletzung und grundgesetzwidrig klassifizieren, in der Praxis wirksam umgesetzt?

Was geschieht den Verantwortlichen, die die Umsetzung innerhalb der letzten acht Jahre nicht realisierten, nicht förderten und kontrollierten, die Umsetzung letztlich verhindern; also dafür Sorge tragen, daß die Dauer der SV - rechtswidrig - in die Länge gezogen wird, zur Verwahrung - in diesem Wort steckt "Verwahrlosung" - verkommt und letztlich zur Hospitalisierung führt, führen muß?

Anstatt dieses Relikt des deutschen Faschismus endlich abzuschaffen und einen zielführenden, gesetzeskonformen und verantwortungsvollen Strafvollzug, ohne Menschenrechtsverletzung zu etablieren, wurde die Sicherungsverwahrung in Deutschland sukzessive verschärft.

Mit jeder Gesetzesänderung wurde die SV verschärft. Ursachen für die ständigen Verschärfungen, aber auch für die immer häufigere Anordnung der SV waren spektakuläre Einzelfälle schlimmer Verbrechen, aber auch eine **wachsende Emotionalisierung der Öffentlichkeit**, die von einigen **Medien geschürt** worden ist.

Objektiv sind die Zahlen der einschlägigen Verbrechen nicht gestiegen, im Gegenteil, die Entwicklung ist rückläufig.

Und wie steht es um die Umsetzung der Menschenrechte, infolge der Entscheidungen des EGMR sowie des Bundesverfassungsgerichts? Den Sicherungsverwahrten (auch den Inhaftierten) werden diese Rechte weiterhin versagt.

Die überwiegende Zahl der Untergebrachten in der SV Berlin

wird dort sieben Jahre und länger festgehalten; ein Zeitraum, in dem fast keine Therapien, sozialtherapeutische Maßnahmen oder Maßnahmen, fokussiert auf die Anlaßtaten, deren Ursachen und Verarbeitung, stattfinden.

Angebote, wie beispielsweise Computerkurse, werden ausgeschrieben, sind zeitlich begrenzt. Der letzte Kurs endete bereits im Oktober 2020 - lange vor Corona! - und ist bis heute nicht ausgeschrieben (?), findet jedenfalls seit neun Monaten nicht statt.

Das ist nur ein Beispiel zahlreicher Gesetzesverletzungen, die permanent begangen werden.

Maßnahmen, die mit den Untergebrachten durchgeführt werden müssen, die ihnen anzubieten sind, weil diese ihrer Entwicklung fördern, die Gefährlichkeit vermindern und schließlich zur Entlassung führen sollen, regelt § 9 SVVollzG Bln.

Auf der Grundlage dieses Katalogs ließe sich eine Prüfung in der SV Berlin durchführen, mit der Fragestellung, welche konkreten Maßnahmen, über welchen Zeitraum, mit welcher Kontinuität und mit welchem Ergebnis, für jeden der 50 Untergebrachten, in den letzten zehn Jahren durchgeführt worden sind?

Das Ergebnis wäre erschreckend und verlangte Verantwortung für Versäumnisse.

Menschen dürfen nicht präventiv weggesperrt werden, weil ein Gutachter, der weder Prophet ist, noch über eine gläserne Kugel verfügt, schlußfolgert, der Begutachtete **könnte** eine Straftat begehen.

Das ist nur deshalb, und auch nur in wenigen Fällen, nicht vollends auszuschließen, weil Sicherungsverwahrung (auch Strafvollzug) versagt oder, weil Untergebrachte wegen Krankheit in eine Fachklinik gehören! **Weil** die Menschen dort, die nicht zuletzt überwiegend ein "Produkt" dieser Gesellschaft sind, abgeschrieben werden, **weil** in sie bzw. ihre Entwicklung deutlich zu wenig Geld investiert wird, **weil** Sicherungsverwahrung (auch Strafvollzug) überwiegend auf Wegsperrern beschränkt wird.

Und wenn es hier primär um den Schutz der Gesellschaft vor diesen, als gefährlich abgestempelte Menschen - in ca. 60% der Stempel eines Gutachters, dem, die Sorge um seine Perspektive, das Ergebnis diktiert-geht, drängt sich die Frage auf, was ist mit dem Schutz der Gesellschaft vor Strafgefangenen, die sich jenseits der Gefängnismauern aufhalten dürfen, die morgens und abends öffentliche Verkehrsmittel benutzen etc.? Haben diese einfach, in Bezug auf Gutachter, Mitarbeiter des Vollzugs oder andere Umstände, nur Glück?

Dazu paßt die Erkenntnis renommierter Gutachter und Juristen, daß eine Reihe von Gutachtern eher solch' ein "Ergebnis" vertritt, bevor sie sich, im Falle einer erneuten Straftat des Entlassenen, einer Kritik und eines Verrisses durch die Medien, durch Kollegen etc. ausgesetzt sieht.

Die nachfolgende Aussage traf ein Bekannter Jurist in einer Diskussion: Kein Gutachter hätte schlaflose Nächte, wenn er wider besseres Wissen, die Fortdauer der Verwahrung empfiehlt. Das ist die Realität!

Wann, frage ich, wird solchen Erkenntnissen und entsprechenden wissenschaftlichen Untersuchungen, bei der Umsetzung der Sicherungsverwahrung, bei der Begutachtung und im Umgang mit Untergebrachten überhaupt, endlich Rechnung getragen?

Die Damen und Herren Abgeordnete, stehen in der Pflicht, Menschenrecht durchzusetzen, Rechtsverletzung zu verhindern, gesetzeskonforme Arbeit in der SV und im Strafvollzug durchzusetzen, die nicht an **vermeintlich fehlenden** finanziellen Mitteln scheitern darf.

Man kann in einem Rechtsstaat (?) niemanden ins Gefängnis sperren oder ihn dort belassen, weil jemand bescheinigt, er **könnte** eine Straftat begehen!

In einem Rechtsstaat kann man nur für das eingesperrt werden, was man getan hat.

In Gutachten geben Psychiater oder Psychologen **Prognosen** über das mögliche Risikopotenzial eines Sicherungsverwahrten ab.

Niemand hat das Recht, kann oder darf eine derartige **Prognose** abgeben, auf deren Grundlage über ein Leben in Gefangenschaft oder Freiheit entschieden wird, somit massiv und unrechtmäßig in sein Leben eingreift.

Ein weiterer Aspekt, der nach meinen Erfahrungen zu wenig Berücksichtigung findet, ist, und das besagt die Bezeichnung "Anlaßtat", es gab für die Vielzahl der Straftaten einen Anlaß, den es so möglicherweise nicht mehr geben wird.

Wenn Prognose, dann zu Gunsten aller Seiten!

Außerdem ist es gesetzlich normierte Aufgabe der SV, die Untergebrachten zu befähigen, auf "Anlässe" adäquat zu reagieren - und das gerade geschieht in der SV nicht!

Haben die Menschen, die Gesetze anwenden und realisieren müssen, das Recht, in mißachtender, anmaßender, oberflächlicher und Menschenrechte verletzender Weise, über ein selbstbestimmtes und selbstorganisiertes Leben eines Untergebrachten in Freiheit zu entscheiden oder ein solches zu versagen, eines Menschen, der zur Therapie und Unterstützung, mit dem Ziel der baldigen Entlassung, in ihre Obhut gegeben wurde?

Entstehen keine Skrupel, wenn der Senatsverwaltung für Justiz regelmäßig Versäumnisse, Verletzungen in der SV zur Kenntnis gelangen, wenn Untergebrachte Versäumnisse, Gesetzesverletzungen anprangern?

Nein, gibt es nicht!

Nach meinen Erfahrungen zieht sich, wie ein roter Faden, durch Stellungnahmen für Gerichte und andere Behörden, die unterschwellige Feststellung, daß Untergebrachte eine falsche Wahrnehmung haben, sie etwas behaupten, und erstellen, ja, selbst Lüge wird ihnen unterstellt.

Die Mitarbeiter der SV hingegen haben immer eine richtige Sichtweise, machen keine Fehler und sind, im Gegensatz zu den Untergebrachten, per se glaubwürdig.

Haben Abgeordnete des Recht, wenn ihnen die Mißstände in der SV zur Kenntnis gelangen, darüber hinwegzusehen

oder den Wahrheitsgehalt der Ausführungen der Mitarbeiter der SV über den der Ausführungen der Untergebrachten zu stellen, die unmittelbar betroffen sind, die seit vielen Jahren verwahrt werden, denen man auf diese Weise ihr Leben nimmt?

Prof. Dr. Jörg Kinzig, Juristische Fakultät Tübingen, meint zu diesem Thema, wir glauben am Ende des Strafvollzugs, nur aufgrund der Entwicklung in einer künstlichen Umgebung, von einer Person sagen zu können, diese ist jetzt gefährlich oder nicht gefährlich. **Dazu ist man seriöser Weise nicht in der Lage.**

Die Gesellschaft muß sich jedoch der Frage stellen, das macht sie aber nur in geringem Umfang, ob es gerechtfertigt ist, wenn zehn Leuten die Freiheit, über die Strafe hinaus, entzogen wird, von denen nur zwei massiv rückfällig würden? Überdies belegen Studien, daß mehr als 60 % der Expertisen Fehleinschätzungen und es an erfahrenen Gutachtern mangelt. Und, nach meiner Erfahrung, sind kompetente Gutachter, wie Prof. Dr. Platz, am Landgericht Berlin nicht gern gesehen, sie werden nicht oder nur selten beauftragt.

Weiter Dr. Kinzig: Außerdem fehlen den Juristen oft die notwendigen Kenntnisse, um forensische Berichte bewerten zu können.

Weitere Kriterien, die von vornherein zu Fehleinschätzungen führen können, sind zum Teil suggestive Fragestellungen an den Gutachter im Beweisbeschluß, die Tatsache, daß mit jeder Begutachtung ein anderer Psychiater beauftragt wird, der Umstand, daß vorangegangene Gutachten in die aktuelle Befragung einbezogen werden, sich mit den dortigen Auffassungen auseinandergesetzt wird, die Entwicklung des Untergebrachten zu wenig Beachtung findet.

Ständig wechselnde Gutachter wiederholen Prämissen, Ergebnisse vorheriger Gutachten und Stellungnahmen der SV, und das seit Jahrzehnten.

Wozu Begutachtung, wenn keine Therapien stattfinden, wenn den Stellungnahmen der SV Priorität eingeräumt wird?

Worauf sollte künftig bei der Auswahl der Gutachter geachtet werden, auf deren gutachterliches Ergebnis das Gericht über Fortdauer/Aussetzung der Sicherungsverwahrung entscheidet?

- Gutachter sollten nicht ausschließlich von forensischer Begutachtung leben (müssen), denn dadurch sind sie nicht mehr unabhängig und in gewisser Weise manipuliert. Sie fertigen ggf. Gefälligkeitsgutachten, um weiterhin Aufträge zu erhalten.
- Die Qualifikation ist maßgeblich; ein Gutachter, der sowohl psychotherapeutische Maßnahmen, die in der Sicherungsverwahrung angeboten und durchgeführt werden (sollen), als auch deren Sinnhaftigkeit/Ergebnis zu beurteilen hat, sollte selbst nicht ausschließlich Psychiater, sondern auch Sozial- und Psychotherapeut sein und auf diesen Gebieten in eigener Praxis Kenntnisse/Erfahrungen erwerben. Das trifft insbesondere auf Gutachter zur Prognose zu.

- Bei der Auswahl der Gutachter sollte man nicht nach einem System, wie bei Richtern und Staatsanwälten, verfahren, sondern die jeweilige Qualifikation in Verbindung mit der Art des gewünschten Gutachtens beachten. (nach Dr. Hanna Ziegert).

4. Verletzungen des Gesetzes durch konkrete Vorkommnisse/Versäumnisse

Durch die Vertretung einzelner Untergebrachter erfuhr ich, seit wievielen Jahren jedem Einzelnen, bis zu diesem Zeitpunkt, die Freiheit durch Strafvollzug und anschließende Sicherungsverwahrung entzogen wurde. Ich hörte von massiven Gesetzesverletzungen, Versäumnissen durch die Leitung und die Mitarbeiter des psychologischen und sozialen Dienstes der SV sowie durch Vollzugsbeamte, die nicht nur menschenrechtswidrigen Charakter tragen und geltendes Recht mißachten, sondern durchaus von Schikane und Willkür getragen sind.

Die Ursachen der Versäumnisse und Überschreitungen, von denen hier die Rede sein wird, liegen nicht in Verfehlungen der bzw. in Störungen/Gefährdung der Sicherheit und Ordnung durch die Untergebrachten (so formuliert es das SVVollzG Bln.), sondern in

- Gesetzesverletzungen,
- fehlerhaften Ermessensentscheidungen,
- Mißachtung der bisher ergangenen Entscheidungen des EGMR und des BVerfG.

In der 134. Sitzung des Deutschen Bundestags zum Thema "Menschenrechtsverletzungen im Iran" übten Abgeordnete aller Parteien schärfste Kritik und sich in Verurteilungen.

Der Bundesaußenminister Maas äußerte sinngemäß, Menschen, die ihre Meinung sagen, müssen geschützt werden.

Ich frage wiederholt: Gilt das auch für Untergebrachte der Sicherungsverwahrung?

Nein! Sagt oder schreibt ein Untergebrachter seine Meinung, zeigt er Versäumnisse und Mißstände auf, nennt man ihn einen Nörgler, Meckerer, unterstellt eine falsche Wahrnehmung oder bezichtigt ihn der Lüge, heißt ihn unbequem. Bei Wiederholungen wird sich der Schikane und der Willkür bedient.

Dafür stehen eine Vielzahl von Vorkommnissen, die im Gespräch mit den Betroffenen erfragt und belegt werden können.

Die Ursachen für wenig erfolgreiche/erfolglose Sicherungsverwahrung:

- **Verletzung des Abstandsgebots** (BVerfG 2011): Die SV ist der JVA verwaltungstechnisch, organisatorisch, strukturell, personell unterstellt. Den Strafvollzug regelt das Strafvollzugsgesetz (StVollzG), den Vollzug der SV das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Berlin (SVVollzG Bln.). In der SV wird teilweise das StVollzG angewandt, Anordnungen und Regeln der JVA Tegel werden

auf den Bereich der SV übertragen.

Diese Tatsache verletzt das Abstandsgebot in der Weise, als daß den Untergebrachten der SV mehr als die "Opferrolle" an Einschränkungen nicht zugemutet werden darf, was aber auch durch die Anwendung dieser Normen geschieht.

Die Regelung kleinster Angelegenheiten, das Erfüllen von Wünschen Untergebrachter, zur Verwirklichung des ihnen gesetzlich garantierten **würdigen, freiheitsorientierten** Lebens, werden nicht gewährt. Untergebrachte der SV arbeiten in der JVA, konsultieren dort den Arzt und suchen dort den Urkundenbeamten auf.

Bedienstete wechseln nicht nur zwischen JVA und SV, sondern Bedienstete der SV helfen, wegen der seit Jahren bekannten personellen Unterbesetzung, in der JVA aus, so daß es teilweise zu Unterbesetzung in der SV kommt, durch die die Sicherheit der Untergebrachten nicht mehr gewährleistet ist.

Die auf die Weise verursachte Unterbesetzung in der SV steht allerdings offenbar der immer wieder, mit allem Nachdruck sowie in aller Deutlichkeit betonten Gefährlichkeit der Untergebrachten, nicht entgegen. Wird hier kein Risiko erkannt oder gibt es ein Risiko in dieser immer wieder erhöht dargestellten Weise bei den meisten Untergebrachten gar nicht? Wird es nur benutzt?

In der Arbeit mit Strafgefangenen und Untergebrachten gibt es erhebliche Unterschiede, denen durch häufigen Wechsel der Bediensteten nicht Rechnung getragen wird. Von Kontinuität, Vertrauensbildung sowie daraus resultierender Förderung der Entwicklung ganz zu schweigen.

Und weil der Sicherheitsaspekt, in Anlehnung an die Strafhaft in der JVA Tegel, viel zu hoch gehalten wird, finden sehr häufig und in unverhältnismäßiger Weise Personen- und Zimmerkontrollen statt, die nicht nur den intimen, persönlichen Bereich, sondern den letzten Rückzugsort und somit die Lebensqualität einschränken. Die dadurch verletzten Menschenrechte liegen auf der Hand.

Gesetzes des Strafvollzugs und höchst richterliche Entscheidungen, die in einem Strafvollzugsverfahren ergingen, also ausschließlich für den Strafvollzug gelten, finden in der SV Anwendung. Als Beweis dafür stehen stellvertretend die Wegnahme einer "PlayStation 2", die seit Jahren in Benutzung war, die Wegnahme der Weihnachtsdekoration, die seit Jahren gestattet war und weitere Beispiele Betroffene Untergebrachte können dazu befragt werden.

Nicht nur grundsätzlich zu wenig Personal, sondern mit Sicherheit z.T. auch wenig fachkompetentes Personal. Psychologen/Sozialarbeiter sind teilweise zu jung, ohne Berufserfahrung, kommen zudem aus berufsfremden Bereichen. Mitunter wirkt sich

das Geschlecht hinderlich aus. Es ist nicht leicht, über Anlaßtaten zu reden, insbesondere nicht über Sexualstraftaten mit einer jungen Frau. Das jedoch wird in der SV nicht bedacht.

Auch spielt es keine Rolle, wenn Untergebrachte einen Behandlerwechsel wünschen, weil das für psychologische Aufarbeitung notwendige Vertrauen nicht oder nicht mehr vorhanden ist. Unter solchen Umständen wird auch keine externe Therapie bewilligt. Als Begründung werden dem Untergebrachten, der eine diesbezügliche Veränderung wünscht, Versuche, den neuen Psychologen manipulieren zu wollen, unterstellt. Wie wenig professionell sind die Psychologen/Sozialarbeiter der SV, einem derartigen Hintergrund - sofern er tatsächlich besteht - nicht zu begegnen? Nach meiner Einschätzung findet kaum ein Untergebrachter den Aufenthalt in der SV so toll, daß er um jeden Preis eine Entlassung verhindern möchte, sich also therapeutischer Maßnahmen widersetzt oder mit irgendwelchen Tricks arbeitet, um dort bleiben zu dürfen. Ein Wechsel der Behandler gibt es nur, wenn es in der Struktur oder im Belieben der SV liegt.

Berücksichtigt wird bei der Wahl des Personals offenkundig auch nicht, daß die Untergebrachten in der SV lebensgeprägte Männer sind, mit sehr individuellen Biographien, die mit höchstnegativen Erfahrungen und Erlebnissen verbunden sind, mit denen berufserfahrene Psychologen/Sozialarbeiter kontinuierlich und konsequent arbeiten müssen, wenn die Erfolge erzielt werden sollen, die das Gesetz als das Ziel der SV formuliert.

Mitarbeiter der SV kennen (vielleicht) den Unterschied zwischen Strafhaft und Sicherungsverwahrung, jedoch, sie mißachten diesen gravieren den Unterschied in ihrer Arbeit mit den Untergebrachten wiederkehrend und in letzter Zeit zunehmend öfter. In der Konsequenz werden die Untergebrachten letztlich wie Häftlinge behandelt, d.h., die Instrumente, der sich die Mitarbeiter bedienen, sind Zwang, Entzug, Versagung - ist Ausübung von Macht. Es wird, in Mißachtung des SVVollzG Bln, schnell und häufig mit unangemessenen sowie drastischen Maßnahmen gestraft. Solche Reaktionen werden zumeist in Verletzung der erheblichen Unterschiede zwischen StVollzG und SVVollzG Bln begangen, d.h., das StVollzG findet primär Anwendung. Auch hierzu können eine Vielzahl Untergebrachter befragt werden.

Gemäß einer Entscheidung des vormaligen Präsidenten des BVerfG, Dr. Andreas Voßkuhle, darf Personalmangel kein Grund für irgendwelche Einschränkungen sein, die ausschließlich zu Lasten der Untergebrachten gehen. Und genau wegen Mangels an Personal entfallen, seit Jahren, Ausführungen, die nicht nachgeholt werden (können), die

jedoch eine wichtige Voraussetzung für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft, für Aufbau und Erhalt sozialer Kontakte sind.

Das Fehlen von Personal führt, insbesondere an Wochenenden, zu unterbesetzten Stationen in der SV, zu verfrühtem Einschluß (also Beschränkung der Freizeit), zu fehlender Betreuung und mangelnder Sicherheit. Überdies ist der permanente Personalmangel Ursache für die mangelhafte Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur schnellstmöglichen Minimierung der Gefährlichkeit der Untergebrachten, mit dem Ziel der Entlassung.

➤ Die **Anzahl** therapeutischer Maßnahmen und Therapieplätze/-möglichkeiten ist zu gering. Therapien/ Maßnahmen werden nicht kontinuierlich und konsequent angeboten, geschweige denn durchgeführt, sind erfolgreich ergebnislos. Zu diesem Thema geben die Vollzugs- und Entwicklungspläne der Untergebrachten, mehr als deutlich, Auskunft. Außerdem ist das Problem mangelnder bzw. fehlender Therapie ein Dauerthema in Dokumentationen sowie wissenschaftlichen Arbeiten, die sich mit der SV befassen.

➤ Die **Arbeit** mit den Untergebrachten basiert zu wenig auf Vertrauen, auf einem Miteinander, als mehr auf Mißtrauen, Unterstellungen, deren Folge Strafen und Reduzierung von Lockerungen sind.

➤ Dem **§ 16 SSVollzG Bln** wird nicht entsprochen. Der verlangt Motivierungsmaßnahmen, die die Bereitschaft der Untergebrachten fördern soll, an der Erreichung des Unterbringungsziels mitzuwirken. Hierzu gehören insbesondere wiederkehrende Gesprächsangebote, die Beziehungsfähigkeit fördernde Maßnahmen und die Vermittlung des therapeutischen Konzepts. Zur Motivierung können auch Vergünstigungen gewährt werden.

In Anbetracht der Tatsache, daß das Angebot dieser Maßnahmen zu dokumentieren ist, dürfte die Verletzung des § 16 SVVollzG Bln. durch die Mitarbeiter der SV Berlin schnell nachzuweisen sein.

Eine Prüfung der aktuellen sowie zurückliegenden Vollzugs- und Entwicklungspläne der Untergebrachten, die regelmäßig fortgeschrieben werden müssen, gäbe erschöpfende Auskunft über die Verletzung dieser gesetzlich geregelten Aufgaben; in ihnen sucht man sicher vergeblich Darlegungen zu Art, Durchführung, Ergebnis von Motivierungsangeboten.

Aufgrund von Mandaten bin ich in der Lage einige Untergebrachte namentlich zu benennen, mit denen seit einem bzw. anderthalb Jahren nicht gearbeitet wird, denen keine Motivierungsmaßnahmen angeboten werden, um sie zum Ziel der SV zu führen.

- **Nichtteilnahme** der Untergebrachten an den Vollzugsplankonferenzen. In diesen Konferenzen werden Entwicklung und Förderung des Untergebrachten besprochen und über erforderliche Maßnahmen beraten. Dabei sind Vorstellungen und Wünsche des Untergebrachten anzuhören, ggf. in den Vollzugs- und Entwicklungsplan aufzunehmen. Die Untergebrachten werden nicht einbezogen, nicht angehört, mit ihnen wird im Nachhinein nicht einmal (auch das ist Gesetz) das Ergebnis dieser Konferenz besprochen. Auf diese Weise wird den Untergebrachten jede Möglichkeit der Stellungnahme, der Mitwirkung an seiner Entwicklung genommen. Es wird über ihn, jedoch nicht mit ihm entschieden, als sei er ein unmündiger, entrechteter Mensch. Diese Handlungsweisen stehen keineswegs mit dem Gesetz in Einklang.
- **Therapeuten** arbeiten, in Verkennung ihrer Verantwortung, gegen das Ziel der Sicherungsverwahrung und teilweise wenig professionell.

5. Fazit

Die hier geschilderten und durch Anlagen nachweislichen Zustände in der SV müssen umgehend beseitigt werden. Die Situation der Untergebrachten, die Versäumnisse und Gesetzesverletzungen, die durch Einzelgespräche oder auch in Gruppen erfragt, geklärt, geprüft werden können, sind umgehend zu beseitigen.

Es muß dafür Sorge getragen werden, daß die Inhalte des SVVollzG Bln, gesetzeskonform umgesetzt werden. Dazu bedarf es ausreichenden, fachkompetenten Personals, sowohl für den psychologischen als auch für den sozialen Dienst und bei den Justizbeamten.

Sofern nicht vorhanden, muß ein Kontrollorgan geschaffen werden, das seine Funktion kontinuierlich wahrnimmt.

Alle Versäumnisse, Reduzierungen, Unterlassungen immer wieder mit Mangel an Geld und Personal zu „entschuldigt“, ist ein Umstand, der ausschließlich zu Lasten der Untergebrachten, ihrer Gesundheit, ihrer Lebenszeit und ihrer Chance auf ein selbstbestimmtes Leben geht; Untergebrachte, von denen 80% präventiv verwahrt werden, die eine Strafe ohne Schuld verbüßen. Das muß ein Ende haben! Es muß umgehend mit den Untergebrachten an der schnellen Erreichung des Vollzugsziels gearbeitet werden.

Sicherungsverwahrung ist nicht nur kostspielig, auch stehen die Kosten, zumindest in Berlin, in keinem Verhältnis zu den Ergebnissen. Bedauerlicher Weise ist aktuelles Zahlenmaterial nicht zu finden, aber ich denke, es ist nicht übertrieben, wenn jährlich von Ausgaben in Höhe von mehreren Millionen ausgegangen werden kann, ein Betrag, der in verpflichtende Therapien, in elektronische Fußfesseln, in offenen Vollzug investiert werden sollte, um dem Gesetz gerecht zu werden. Der aber auch in den Strafvollzug fließen und so zur Abschaffung der SV beitragen könnte.

Auch dieser Ansatz scheint falsch:

Vor kurzem beschloß der Bundestag, Stellen für Staatsanwälte und Richter zu schaffen. Und wenn man weiß, daß es beispielsweise in Berlin (und bestimmt auch anderswo) keine Räumlichkeiten zur Schaffung von Arbeitsplätzen für sie gibt, stellt sich die Frage: Was soll das? Augenauswischerei? Einmal mehr soll nur an den Folgen verfehlter und „sparsamer“ sozial- und Bildungspolitik, also an der Spitze des Eisbergs, gearbeitet werden, nicht jedoch vorbeugend.

Fehlende Investitionen in Bildung und Gesundheit, in Verhinderung schnell wachsender Arbeitslosigkeit führen zu den sozialen Folgen, mit denen sich dieses Land zunehmend zu beschäftigen hat und weiterhin haben wird. Die Kriminalität wird steigen, die Verrohung der Gesellschaft zu nehmen.

Genau so, wie für diese Bereiche nicht genug Geld zur Verfügung gestellt wird, werden auch dem Strafvollzug und der Sicherungsverwahrung - gewollt - die finanziellen Mittel versagt, die zur zielorientierten Durchführung des Vollzugs erforderlich sind.

Nun obliegt der Stadt Berlin, in dieser Sache der Senatsverwaltung für Justiz, nicht nur eine Fürsorgepflicht im Rahmen der Unterbringung in ihren Einrichtungen. Und wenn, wie für den Bereich der SV aufgezeigt und für eine unabhängige Untersuchungskommission nachvollziehbar, überwiegend nur verwahrt, beköstigt und bestraft wird, verstößt der Senat, namentlich die Senatsverwaltung für Justiz, gegen ihre Pflichten, gegen das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz, gegen Menschenrechte, gegen das Grundgesetz und setzt Gesundheit, Lebenszeit und auch Leben der sich in ihrer Obhut befindlichen Menschen auf's Spiel.

Abgeordnete, die seit Jahren von diesen desaströsen Zuständen Kenntnisse haben, ohne etwas dagegen zu unternehmen, machen sich in gleicher Weise schuldig.

Überdies scheint den meisten Abgeordneten, wahrscheinlich aller Parteien, die nichts gegen diese Mißstände, gegen das verheerende Sparen, zu Lasten einer Personengruppe, die ohnehin außerhalb dieser Gesellschaft steht, Abgeordnete, die den Schild des Schutzes ihrer Wähler - als Alibi - vor sich hertragen, nicht bewußt, daß mit einer Vielzahl einstiger Straftäter, jetzt Strafgefangene und Untergebrachte, auch das menschen-feindliche/-verachtende kapitalistische Gesellschaftssystem und damit alle die Jenigen, die es tragen, auf die Anklagebank gehörten/gehören.

Was es tatsächlich braucht, ist nicht nur ausreichendes Personal im Strafvollzug und in der Sicherungsverwahrung, sondern auch erfahrene, kompetente und an den Aufgaben der Sicherungsverwahrung interessierte Fachkräfte, also Psychologen, Psychotherapeuten, Sozialarbeiter sowie Vollzugsbeamte. Wenn Strafvollzug funktioniert, d.h., wenn bereits hier die Anlaßtaten zielführend und fachlich hochwertig mit dem Strafgefangenen aufgearbeitet, Perspektiven geschaffen werden, bedarf es keiner Sicherungsverwahrung.

Menschen, deren Straftaten auf Krankheit zurückzuführen

sind, also schuldunfähige Täter, gehören, sofern sie überhaupt eine Straftat verbüßen, im Anschluß in eine entsprechende Fachklinik, nicht in eine SV, in der man sich nicht um sie kümmert, nicht kümmern kann.

Sofern die Entlassung aus dem Strafvollzug oder der Sicherungsverwahrung sozial und wirtschaftlich vorbereitet ist, d.h., eine Wohnung, außerhalb des ursprünglich schädlichen Einflußbereichs, eine Arbeitsstelle und Fachpersonal, das den Weg in die Gesellschaft begleitet, wäre eine wesentliche Grundlage geschaffen, die menschliche Züge trüge und eine merkliche Senkung der Rückfallquote bewirkte.

Auch die Menschen, die straffällig wurden, gehören zu dieser Gesellschaft; und nicht nur das, sie sind, wie bereits festgestellt, überwiegend "Produkt" dieser Gesellschaft. Und gerade deshalb ist es die Pflicht dieser Gesellschaft, dafür Sorge zu tragen, daß sie den Weg in die Gesellschaft zurückfinden.

Niemand hat das Recht, mit dem Leben dieser Menschen in der Weise umzugehen, wie täglich im Strafvollzug und in der Sicherungsverwahrung dieser Stadt praktiziert.

Da, wo Kinder vernachlässigt, mißhandelt und/oder sexuell mißbraucht werden, große Aufgabenbereiche der Jugendämter aus der staatlichen Verantwortung in Hände privater Träger gegeben wurden, die im Jugendamt verbleibenden Bereiche unter zunehmendem Personal-/Geldmangel leiden, Ärzte sich scheuen, Anzeige bei Kindesmißhandlungen zu erstatten, weil Patienten wegbleiben könnten, wo die Justiz (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte) versagen/weggucken, wenn sie mißhandelte Kinder zurück zu ihren Peinigern führen, wo junge Menschen, wegen fehlender Ausbildungs-/Arbeitsplätze, keine Perspektive haben und ihnen nach der Ausbildung Arbeitslosigkeit droht, wo viel zu lange, bei häuslicher Gewalt, Verwahrlosung etc., gewartet wird, bevor Kinder in Obhut genommen werden, ist das Abgleiten in die Kriminalität vorprogrammiert; in diesen gesellschaftlichen Mißständen liegt ein nicht zu unterschätzender Teil der Ursachen für Kriminalität.

Wie schon festgestellt, gehören Straftäter und Sicherungsverwahrte zu dieser Gesellschaft und es ist die Pflicht der Gesellschaft, die oben aufgelisteten Versäumnisse und Verletzungen, auf der Grundlage vorhandener oder neuer Gesetze, unter Verfügung aller erforderlichen finanziellen Mittel, dafür Sorge zu tragen, daß Gestrauchte wieder in die Freiheit, in die Gesellschaft und somit in ein freies, selbstbestimmtes Leben zurückgeführt werden.

Nach anhaltender Kritik und höchstrichterlichen Entscheidungen, bis hin zum EGMR, ist es längst an der Zeit, die Sicherungsverwahrung zunächst zu revolutionieren, das meint, eine radikale Veränderung der Verhältnisse, oder besser noch, die SV abzuschaffen.

Finanzielle Mittel, mehr Personal und Fachkräfte allein genügen nicht, es braucht ferner ein Umdenken in

Bezug auf die Untergebrachten der Sicherungsverwahrung; nämlich weg von dem überaus menschenverachtenden, inhumanen und arroganten Spruch des einstigen Kanzlers Schröder, auf dessen Wiederholung ich, aus Gründen der Scham, verzichte.

Dieses Umdenken muß auch die Medien dieses Landes erfassen. Mit der sensationslüsternen, Angst, Panik und Hysterie verbreitenden Berichterstattung muß - trotz vorgegeblicher Pressefreiheit - Schluß sein.

Ehrliche Berichte und Aufklärung liegt im Interesse der Untergebrachten, darauf haben sie einen Anspruch.

Vorstellbar sind Foren, in denen sich „Besucher“ und Untergebrachte gegenüber sitzen. Letztere berichten ungeschminkt über ihre Situation, Fragen können gestellt, die wahrheitsgemäß und aus berufenem Munde beantwortet werden.

Daran ist niemand interessiert, denn die massiven Gesetzesverletzungen und das Versagen der zuständigen Behörden würden zu Tage treten.

Um einen "Einblick" zu gewähren, finden stattdessen Führungen durch die modernen Räumlichkeiten und Werkstätten der SV statt, Freizeitmöglichkeiten werden präsentiert. Dieses Prozedere verfehlt selbstredend nicht sein Ziel, nämlich die Sicherungsverwahrung in einem positiven Licht darzustellen. Ein Blick hinter die Kulissen ist nicht gestattet. Wie

ANZEIGE

Angebot in den Berliner JVAen und Maßregelvollzug

Beratung, Begleitung, Hilfe

- zu Übertragungsweegen, Schutz- und Behandlungsmöglichkeiten
- zum HIV- und Hepatitis C-Test
- zum Leben mit HIV/AIDS und Hepatitis

Für Betroffene bieten wir ebenfalls Beratung und Unterstützung zu:

- Sucht und Substitution
- Vollzugslockerungen, Haftentlassungsvorbereitung etc.
- Begleitung nach Entlassung

Sprachen: Deutsch, Englisch. Bei Bedarf und Voranmeldung besteht die Möglichkeit einer russischen Sprachmittlung - aktuell in den JVAen Tegel, Moabit, Lichtenberg, JVK.

Kontakt: per Vorweider über Stationen, GBZ, Zentralen in den Vollzügen Plötzensee, Heidering, Lichtenberg und Moabit oder per Post oder Telefon an die jeweilige Ansprechpartnerin

Ihre Ansprechpartnerin für die JVA Heidering, JVK und Plötzensee ist:
Anna Gliffe Telefon: 030 / 88 56 40-84

Ihre Ansprechpartnerin für die JVA Tegel, Moabit, JVK, Lichtenberg und Maßregelvollzug ist:
Daniela Staack Telefon: 030 / 88 56 40-41

Berliner Aids-Hilfe e.V.
 Kurfürstenstr. 130 | 10785 Berlin
 Telefon 030 / 88 56 40-0



sich die Untergebrachten dabei fühlen, führe ich hier nicht aus. Jeder, der mit menschlichem Empfinden ausgestattet ist, hat eine Ahnung davon.

Ich erlaube mir mit Nachdruck darauf hinzuweisen, denn das scheint immer wieder, auch im täglichen Vollzug, vergessen zu werden, alle diese Männer haben - bis zum letzten Tage - die vom Gericht verhängten Freiheitsstrafen verbüßt. Mit ihnen ist entsprechend umzugehen und sie sind, durch die Anwendung und Umsetzung der gesetzlich normierten Maßnahmen, wieder in die Gesellschaft zurückzuführen.

In einem Brief vom 07.08.2019, gerichtet an die Senatsverwaltung für Justiz, Abt. IIIa, Frau Dr. Taschner, legten zwei Insassen beispielhaft Zustände in der SV dar.

Auf diesen Brief teilt Frau Dr. Taschner am 12.08.2019 mit, daß der eigentliche Ansprechpartner für die Probleme der Untergebrachten der SV die JVA Tegel sei; dorthin leitete sie den Brief, zur Stellungnahme, weiter. (Abstandsgebot?) Am 06.09.2019 erhielt, jeder Absender gesondert, ein Antwortschreiben von Frau Lux-Schulz, Mitarbeiterin der JVA Tegel.

Auf die Inhalte aller dieser Schreiben werde ich nicht eingehen; ich füge sie jedoch, mit Genehmigung der Verfasser, als Anlg. 1 - Anlg. 3 an.

Gleichfalls lege ich die Antwort, die ich im Namen der Verfasser fertigte, als "Anlg. 4" bei.

Trotz mehrerer Anfragen erhielt ich, bis zum heutigen Tage, auf mein Schreiben keine Antwort. Folglich gab es auch keine diesbezüglichen Veränderungen in der SV.

Das Gegenteil ist der Fall, das zeigt mir meine Erfahrung, jede Kritik, jeder noch so kleine Widerstand zieht überhöhte, rechtlich verfehlte Maßregelungen nach sich.

Zwischen den hier kritisierten Versäumnissen und Gesetzesverletzungen durch die Mitarbeiter der SV sowie anderer Verantwortlicher und den Verfehlungen/Disziplinverstößen der Untergebrachten besteht kein kausaler Zusammenhang. Und wenn nun diese Verfehlungen zu Streichung von Lockerungen, dem Einzug von Gegenständen, dem Verbot des bisher (über Jahre) Erlaubten, führt, was selten mit dem Gesetz im Einklang steht, darf man Willkür, Schikane, Machtmißbrauch unterstellen.

Ferner stelle ich, als "Anlg. 5", den von mir entwickelten Fragebogen, orientiert am SVVollzG zur Verfügung, der von einer unabhängigen Kommission nicht nur zur Ermittlung der Situation in der Berliner Sicherungsverwahrung, sondern ebenso - zum Zwecke des Vergleichs - an Sicherungsverwahrte anderer Einrichtungen ausgehändigt werden könnte.

6. Die Forderungen sind:

Zeitnah eine unabhängige Kommission mit der Untersuchung und Aufklärung der Gesetzesverletzungen, der Ver-

säumnisse sowie der tatsächlichen Zustände in der Berliner Sicherungsverwahrung zu beauftragen.

Schaffung eines Gesetzes für die SV, das sich deutlich von dem des Strafvollzugs abgrenzt.

Anwendung der elektronischen Fußfessel.

Abschaffung der Sicherungsverwahrung, unter der Voraussetzung, daß der Strafvollzug endlich resozialisierend erfolgt. Berücksichtigung des Unterschieds zwischen Strafvollzug und Sicherungsverwahrung bereits in der Ausbildung. Aufklärung über die Medien, um der Bevölkerung Angst und Schrecken zu nehmen.

Die Verantwortlichen für diese Jahre andauernden Mißstände müssen zur Verantwortung gezogen werden.

Politiker, Staatsanwälte, Gutachter und Richter können 566 Menschen - nach verbüßter Straftat - nicht länger präventiv **wegsperrn**, um 82 Mio. Menschen vor ihnen zu schützen. Wie verhält es sich dagegen mit den vielen Freigängern? Wer schützt die 82 Mio. vor denen - begutachtet von den gleichen Gutachtern, be(ver)urteilt von den gleichen Richtern; Geht von ihnen keine Gefahr aus?

Mit dem Geld, das die SV verschlingt - zumal mit verfehlten oder fehlenden therapeutischen Maßnahmen - kann draußen, unter begleitender, helfender „Aufsicht“, tatsächliche, adäquate und intensive Therapie finanziert werden.

Politiker, Staatsanwälte, Gutachter und Richter, alle Menschen, sollten einmal darüber nachdenken, daß jeder von ihnen zu einem Verbrechen fähig ist - dazu braucht es lediglich negative gesellschaftliche Verhältnisse, fördernde Ursachen, die z.T. aus diesen Verhältnissen resultieren und einen Anlaß; niemand soll sagen, er sei davor gefeit!

Von dieser Schrift hat eine Vielzahl der Untergebrachten der Berliner Sicherungsverwahrung Kenntnis; sie gaben ihre Zustimmung.

B. Wesenberg-Schlösser
Rechtsanwältin

Verteiler:

Bundespräsident

Bundesministerin für Justiz

Senator für Justiz

Senatsverwaltung Justiz, Staatssekretärin Dr. Brückner

„DIE LINKE“, rechtspolit. Sprecher Schlüsselburg

Bundesgesellschaft für Psychiatrie, Psychologie...

Präsident Landgericht Berlin

RA Sebastian Scharmer

RA Dr. Olaf Heischel

Prof. Dr. Werner Platz

Prof. Dr. Hans-Ludwig Kröber

„der lichtblick“

angedacht EGMR, BVerfG

■

ER SUCHT SIE

Ich 37/176/95 su. dich, eine Frau zw. 32-35 J. für liebevollen BK, am liebsten wäre wenn du aus Erfurt oder näheren Umgebung kommst, natürlich darfst du auch von wo anders kommen. Ich habe noch bis min. Mitte 2023 vor mir. Bin beim schreiben offen für alles, wäre schön wenn genau du mir schreiben würdest, na dann bis bald zum schreiben.

Chiffre 420001

x

Hi Ihr da draussen, bin der Stefan, 39/185/89. Suche eine nette Sie Alter egal Hauptsache schreibwütig wie ich :-)) schreibe gerne über alles und viel um die schwierige Zeit in der JVA Bayreuth zu überstehen noch bis 02/24. Du suchst einen netten Typen m. dem man viel schreiben kann, über ernste Themen oder Smalltalk, der einfühlsam ist u.



verständnisvoll. Dann hast du den gefunden und must n. noch antworten :-)). Gerne auch von draussen. Draussen war/bin ich ein Selbstständiger Elektriker der gerne gearbeitet hat, aber auch viel privat unternommen hat.

Chiffre 420002

x

Hey, ich 38/180/76 suche Sie zw. 18-30 J. die Lust hat auf BK o. sogar ernsthaft mehr später nicht ausgeschlossen hat? Du nimmst

das Leben nicht so ernst u. stehst auf Motorräder. Musik u.s.w., bist ehrlich, treu, loyal? "Jackpot" ob allein o. allein-



erz., dann melde Dich/Euch Weltweit um uns gegenseitig den Alltag zu versüßen, 100% Antw. Bitte m. Bild.

Chiffre 420003

x

Hallo Mädels zw. 30-45 J. Name ist Jan, 43/176/80 und ich sitze noch für 2 J. in der JVA Diez ein. Auf die-



sem Wege suche ich Dich f. einen lockeren BK und vielleicht auch mehr. Wenn Du Lust hast dann melde Dich doch einfach gern auch mit Bild. Ich beantw. zu 100% jeden Brief. Traut Euch!

Chiffre 420004

x

An alle Girls! Bist du verrückt weist aber Loyalität zu schätzen? Dann soll-



test du bereit swein das Risiko ein zu gehen mir zu schreiben! Ich bin für alles offen um den Haftalltag etwas zu versüßen. Bist du neugierig genug um heraus zu finden in welche Richtung es geht? Dann ran an den Stift. Ich bin kein Kind von Traurigkeit aber um mehr zu erfahren musst du schon schreiben. Ich beantworte alle Briefe. Bis bald!

Chiffre 420005

x

Süßer Single aus NRW, 40/178/74, su. eine liebe Maus fürs Leben! Du bist lustig, spontan, offen und ehrlich, liebevoll, verschmüsst, treu und für jeden Spass zu haben? Cool, dann haben wir ja schon was gemeinsam :-)) Wenn jetzt noch dein Charakter stimmt und die Chemie passt, dann steht dem Aufbau einer festen und richtig coolen Beziehung nichts mehr im Weg. Freu mich schon voll auf Dich :-))

Chiffre 420006

x

Nach langjähriger Enttäuschung suche ich 38/176/88 ehrlich, treu, sportlich u. liebe eine Frau zw. 28-40 für eine ehrliche Zukunft zu zweit, bin noch bis Ende 21 in Haft. Über Zuschriften mit Bild würde ich mich freuen.

Chiffre 420007

x

Hallo ich bin Alex, 27 J. alt u. sitze in der JVA Diez. Für mich steht die Familie an erster Stelle. Bin sympathisch, hilfsbereit, freundlich u. offen. Unternehme gerne neue Aktivitäten, unterhalte mich mit vielen Personen und versuche die Haftdauer vorbei zu bekommen. Suche nette, freundliche Sie für BK evtl. auch mehr. Einfach bei mir melden :-)). Ps: Bin 2,04 groß, habe braune Augen u. Haare.

Chiffre 420008

x

Suche Blume die den Asphalt bricht, Langzeithätling aus Diez su. lockeren BK. Bin 94er Baujahr, hab noch



ca. 8 Jahre... bin 1,75 groß bzw. klein gut gebaut, viel am Trainieren und ein Glatzkopf mit Bart :-)).

Chiffre 420009

x

Oldtimer Bernd 56/190/100 aber kein Opa-Typ dem Mittelalter 30+ aufgeschlossen su. auf diesem Weg BK zu Yougtimerinnen um sich den öden Haftalltag etwas freundlicher zu gestalten. Ich sitze in der JVA Schwerte (NRW) noch bis Ende 2026, hoffe aber es wird kürzer. Meine Hobbys sind z.Z. Musik hören, schreiben und lesen. Sollten dich diese Zeilen angesprochen haben, so greife zu Stift u. Papier u. sende mir ein paar nette Zeilen. Ich beantw. jede Zuschrift zu 100%

Chiffre 420010

x

Bengel 37/190/90, kurze Haare, Piercings u. Tattoos, loyal, ehrlich, treu su. Engel bis 45 zum Pferdestehlen, schreiben und gerne mehr. Bitte mit Bild=100% Antwort mit Bild.

Chiffre 420011

x

Ich bin 34 Jahre alt, ledig, gutaussehend und schlank.

Chiffre 420012

x

Hi, ich su. nach kontaktfreudigen Frauen, denen d. Knastalltag auch so langweilig ist.

ER SUCHT SIE

Natürlich versuche ich auch mit dieser Anzeige, die Eine, zu finden. Meist werden ja Wünsche in solchen Anzeigen geäußert, wie du solltest so alt sein usw. Da ich persönlich keine Forderungen stelle, gebe ich ein paar Randnotizen von mir und du kannst dann entscheiden, ob du mir antw. o. nicht. Also fangen wir an: Ich M. 39 J. seit 2 J. in Haft u. hoffe 2023 wieder freie Luft zu schnuppern. Bin ein positiv denkender Mensch, der sich von nix den Spass nehmen lässt. Mit 170 zähle ich wohl eher als zu kurz geraten. Alles weitere erfährst du wenn du mir schreibst. Dann auch Bild. Bis bald schöne Unbekannte.

Chiffre 420013

x

Ich, Alex 30/170 bin solo, bis 2021 in der JVA Kempten u. suche eine Bekanntschaft zum Schreiben u.



Kennenlernen zu Frauen zw. 20-40 J., auch gerne mit Foto. Bin humorvoll, ehrlich u. offen für Alles. Höre gern Musik, gehe auch mal feiern. Komme aus Ulm und freue mich auf Antworten von euch Ladys, gerne mit Bild.

Chiffre 420014

x

Wenn du im Leben ankommen willst, dann schreib mir. Ich gutaussehender deutsch/Latino, 28, m. dicken Armen, würde gern m. Dir Kontakt

aufnehmen und eine Beziehung aufbauen. Bin humorvoll, herzlich, emotional und eine Prise Arroganz ist auch dabei. Bin wg. BtmG verurteilt u. in 3 J. ein freier Mann. Lass uns jetzt schon kennenlernen bevor es zu spät ist.

Chiffre 420015

x

Hi, ich heiße Mike, werde 32, 181/85. Bin noch bis Okt. 21 in Haft und suche nach einer ehrlichen, humorvollen und lebenslustigen Frau, welche mit beiden Beinen im Leben



steht. Das Alter spielt für mich keine Rolle. Mir ist nur wichtig, dass du aktuell "clean" bist und das auch bleibst. Zuschriften mit Bild wären super, ist aber kein muss. LG

Chiffre 420017

x

Ich Michael 31/180/70 su. auf diesem Weg eine nette Sie z. Schreiben evtl. auch mehr bin noch bis Jan. 23 in Haft. Also ran a. d. Stift u. schreibt mir. Antworte zu 100%.

Chiffre 420018

x

Ich bin Nico 35/186/100, Vater zweier Knirpse u. suche dich schmal u. klein, kinderlieb aus Berlin für BK aus dem hoffentlich was Festes wird. Bin nicht hässlich, aber auch nicht schön, nicht dick, aber auch nicht dünn u. meinen weihnachtsmann, sowie meinen Terroristen stelle ich über alles. Fühlst du dich

angesprochen, schreibe mir.

Chiffre 420019

x

Ich bin Südländer! Mein Name Urvetullah (Oci) 1,75/37 /75 bin ehrlich, loyal, treu su. auf diesem Weg eine nette Frau für eine Beziehung. Du solltest 18-40J. alt, charmant, treu, ehrlich und zuverlässig sein. Sitze im MRV seit Sep. 2018 in Merzig und freue mich auf Eure Briefe. Ich antworte zu 100%.

Chiffre 420036

x

Mein Name ist Fabian, bin 19/180/100 und su. auf diesem Weg eine nette Frau für BK oder auch mehr. Bin seit 2018 Single und seit 22 Monaten im MRV im Saarland. Bin ehrlich, loyal und treu. Du solltest 18-30 J. alt, humorvoll, treu, loyal und ehrlich sein, vielleicht auch ein wenig crazy. Aussehen ist unwichtig. Freue mich auf deinen Brief. Antw. zu 100%!!!

Chiffre 420037

x

Anton 34/174/80, Deutsch-Russe, z. Zt. in Haft bis 2022. Suche eine nette Frau zw. 25 und 40 Jahren, für tollen BK u. evtl. einer Beziehung nach meiner Entlassung. Ich freue auf ein Kennenlernen mit Dir.

Chiffre 420043

x

Ich, David 36 J. /185 normal bebaut, blonde Haare, blaue Augen, treu, ehrlich, liebevoll und etwas crazy. Zur Zeit in der JVA Hesepe, sucht dich



weiblich v. 20-45 J. egal ob inhaftiert oder in Freiheit für regen BK. Späteres Kennenlernen u, Partnerschaft mögl. Freue mich auf eure Post. Ich antworte zu 100% gern mit

Foto. MfG David

Chiffre 420046

x

Hey ich heiße Edgar, bin 23 J. alt u. habe russ. Wurzeln. Ich su. eine Brieffreundin woraus auch mehr werden kann. Alter u. Aussehen egal. Bin ein trainierter Kämpfer, der zum 4. mal aus Loyalität zu meinen Brüdern sitzt. Wenn du auf Ehrlichkeit u. Abenteuer stehst melde dich, du wirst es nicht bereuen.

Chiffre 420048

x

BRIEFKONTAKT

Ich bin 35, w., sitze grad in Bayern u. su. nette BK's. Ich lese viel u. schreibe gern. Ab u. zu kann ich das Klugscheißen nicht lassen, doch immer mit viel Humor. Die geringe Zeichenzahl von Anzeigentexten sind nicht meine Stärke, was b. hier schon aufgefallen sein könnte. Bei Briefen tu ich mich da schon leichter, da hab ich dann auch was worauf ich antw. kann. Freu mich schon auf Briefe u. mehr Platz für meine zahlreichen Wörter.

Chiffre 420047

x

Wo ist die coole Lady/Frau ab 40 J. bis egal, die noch ehrlich, sympathisch u. herzlich ist? Ich 60 J. in einer JVA su. auf diesem Weg ne tolle Frau für Brieffreundschaft und bei Sympathie kann auch mehr daraus werden! Ehrlichkeit u. das Herz am richtigen Platz ist mir wichtig. Hast Du einen guten Charakter, dann schreibe mir, freue mich drauf

Chiffre 420049

x

BRIEFKONTAKT

Bin 54 J. alt, 168 groß, wiege 67 Kg, Blaue Augen, lange dunkelblonde Haare. Seit 2018 in den Fängen der Justiz bis 2022. Du bist mein Alter oder älter und möchtest den Haftalltag bunter gestalten evtl. mehr! Ehrlich, offen, humorvoll und Loyalität sind keine Fremdworte für Dich, dann freue ich mich auf deinen Brief. Antw. 100%.

Chiffre 420020

x

An alle Mädels, die Lust auf Federkrieg haben, dürfen mir gerne schreiben. Jeder Brief wird beantwortet. Ich bin Tätowierer, liebe Tattoos und zu schreiben, vielleicht möchtest du die Zeit mit mir teilen. Freue mich über jeden Brief. Alles kann kein muss Hauptsache Du bist ehrlich.

Chiffre 420021

x

Mirko 27/183, gr.-br. Augen ca. bis 2023 in Haft, z. Zt. JVA Hagen, suche Sie zw. 20-35 J. für BK oder mehr. Ich beantworte jeden Brief. Zuschriften gerne auch mit Bild, auf Wunsch sende ich auch ein Bild von mir.

Chiffre 420022

x

Ich, w., 164/26 und das atemberaubenste Lächeln der Anstalt sucht Gegenstück, m. Verständnis für Situation u. alle Facetten des Lebens. Die schönen Stunden dauern länger, wenn man sie teilen kann. Wenn für dich auch, Ehrlichkeit und Loyalität keine Fremdwörter sind und Du das Herz am rechten Fleck hast, freue ich mich auf deine Post. Traut euch!

Chiffre 420023

x

Hey, bin 41/175/96 Muskulös Bullig unterwegs. Bin Libanese und im Sinne des Gesetzes bin ich Deutscher, su-

Frau zw. 20-40 J. mit großem Herzen wie ich es habe. Freue mich über jeden ehrl. BK. Bin z. Zt. in der JVA GE,



wer zuerst kommt, mahlt zuerst! Also auf in den Kampf, wenn die Chemie passt, dann gerne auch mehr. Gebt alles ihr Süßen. Bitte nur mit Bild.

Bis Bald Lg Mo

Chiffre 420024

x

Ich w 31, suche nette BK um den grauen Alltag hinter Gittern etwas bunter zu machen! Du solltest ehrlich sein u. eine große Portion Humor mitbringen. Wenn genau "DU" dich jetzt angesprochen fühlst, freue ich mich schon jetzt auf deinen Brief! Antworte zu 100%! Viele Grüße

Chiffre 420025

x

Hey Mädels, M 27/177/76 elastisch u. liebevoll. Ich su. eine sympathische u. liebevolle Frau zw. 18-36 f. BK oder mehr :-). Ein Foto wäre klasse, dann kriegst du auch eins von mir – Bis ganz bald

Chiffre 420026

x

Du möchtest mich gerne auf andere Gedanken bringen und hast Spaß am Schreiben? Dann würde ich (M, 32) mich über Post von dir sehr freuen. Ich schreibe zu 100% zurück.

Chiffre 420027

x

Ich, Kevin, 31 J., bin z. Zt. im MRV nach § 63 untergebracht. Meine Hobbys sind, wenn ich nicht in Haft bin,

Radfahren, Lesen, Schwimmen, Sauna, Backen u. Kochen. Bin ein bisexueller Typ u. offen für alles was kommt, auch nachdem ich aus dem MRV raus bin. Wenn du Fragen hast, dann schreib mir. Antworte zu 100%. Würde mich über ein Bild freuen, ist aber kein Muss.

Chiffre 420028

x

Hallo Kameraden, ich suche euch! Euch, die absolut haltlos bestraft wurden, euch, die zuviel "kassiert" haben. Meldet euch bitte, – zögert nicht!! Das Leben ist kostbar, einmalig und stark bemessen. Nur gemeinsam gewinnen wir! Nur gemeinsam mit euch! Denkt daran: Der Weg ist das Ziel! Konfuzius*

Chiffre 420038

x

Ich Peter 40/1,82 möchte sehr gerne eine feste Brieffreundin haben! Meine Hobbys sind Fußball, Bay. München, Musik und Freistunde! Bitte meldet Euch zahlreich bei mir!

Chiffre 420039

x

Ich su. eine liebevolle Frau für Briefkontakt und später



gerne mehr :-). wenn es passt. Gerne auch mit Bild.

Chiffre 420041

x

Hello, my name is Gordon Boumar, I am 35 years old and looking for a beautiful women to write letter's with to pass this shit prison life I am living and try make it a bit better!! I train hard everyday and

I got the body to prove it and I do lot's of reading so I got a brain aswell, I am not got a picture yet but google search my name and you can see me and why I am in jail. I am not got any subjects to talk



about I favour, we can talk about anything absolutely no problems, but you will have to be able to read and write English, for my german is not so good, may be you could make it better. If you interested, please write me and 100%

I will answear!!

Chiffre 420044

x

Ich bin 29/172/90 sportlich, lustig. Suche eine nette Frau mit langen oder mittellangen Haaren. Gerne dünn bis mollig und grundsätzlich ein offener Typ. freue mich auf Eure Briefe.

Chiffre 420045

x

Ich möchte n. vielen Schicksalschlägen & Herausforderungen nicht mehr suchen, sondern mich von Dir (W. 25-40 J.) finden lassen. Bin 35/190/95 u. noch bis Anfang 2023 im Hotel Gitterblick in Burg. Bin offen, ehrl., treu, humorvoll, tierlieb, zärtlich, romantisch. Vorliebe f. lange Briefe. Für mich zählt Charakter u. d. Chemie sollte passen. Ist da jemand, der meinen Alltag retten möchte und in

BRIEFKONTAKT

den ich ein letztes Mal Vertrauen fassen kann? Dann melde Dich bitte. Ich freue mich schon sehr auf Dich u. antworte zu 1000%!

Chiffre 420051

x

SIE SUCHT IHN

Ich (34) groß, schlau u. in Haft – suche einen Mann, der schreiben kann & sich an alte Werte erinnert. Bitte keine Aushilfsgangster, keine leeren Versprechungen! Ich mag es stabil, loyal und genau das habe ich auch zu bieten ... zu meinem Humor, meinem Charme und als Bonus verführerische Kurven!

Chiffre 420029

x

Ich, 25/170/59 sportlich suche einen humorvollen, loyalen und lebenslustigen Badboy zw. 18-100 J. für Briefkontakt o. auch mehr.

Antworte zu 100%.

Chiffre 420030

x

Sie, 26, halbe Griechin, halbe Rumänin, aus der JVA Aichach sucht "Bad Boy" zw. 20-35 J. zum Schreiben/Zeit vertreiben. er



sollte trotz den Umständen am Boden bleiben und mit nicht abheben. mit oder ohne Foto ist mit relativ, der erste Eindruck zählt :-)

und über Briefe freut sich ja jeder hier drin.

Chiffre 420031

x

Hardcore Barbie sucht BK, nix für Spießer, Langweiler oder Nerds! Ich bin Melanie, 44 J. noch bis 2022 inhaftiert. Traust du dich mir zu schreiben?!

Jeder Brief wird beantw.!

Chiffre 420032

x

Sandy 35/171/69 Crazy Bonnie su. ihren Clide, n. bis März '22 hinter Gitter, wenn auch du auf Tattoo's, Piercings u. Rockmusik z.B. Onkelz abfährst dann trau dich, ran an den Stift. Ehrlichkeit,



Humor u. Loyalität sind mir überaus wichtig. Lass uns gemeinsam aus dem tristen grauen Haftalltag entfliehen. Bin mal gespannt wer sich meldet, gerne mit Bild, aber auch ohne beantworte ich jeden Brief zu 100%!

Chiffre 420034

x

Chaos Tussy sucht BK, lustig, humorvoll und für jeden Scheiß zu haben, wenn nicht gerade ein paar Gitter dazwischen wären! Daniela, 36 J., noch bis 2022 inhaftiert. Trau dich! Ich antworte zu 100% auf jeden Brief!

Chiffre 420033

x

Schneewittchen, mit tiefblauen Augen und schwarzem Haar, 28 J. alt, aus Bayern, sucht ihren Prinzen, zw. 20-40 J. Gerne Männer mit längeren Haftstrafen, da ich

selbst noch einige Jahre vor mir habe. Zuschriften mit



Fotos, sehe ich derne, beantworte aber auch die ohne. Bis dahin freue ich mich auf nette Briefkontakte.

Chiffre 420035

x

ER SUCHT IHN

Hey Jungs, ich Anfang 30/190/80 su. einen schlanken Boy zw. 28-40 J. der sich den Haftalltag verschönern möchte u. Freude am schreiben hat. Auf Post antw. ich zu 100%, lasst euch nicht allzu lang Zeit. Haut rein.

Chiffre 420016

x

Ich 180/95/bi, suche Ihn für Zellenpartnerschaft. Bin in Bernau (Bayern) bis 2023. Ich su. einen ehrl., netten, aktiv und passiven Zellenpartner. Wenn du genauso verrückt bist, wie ich, schreib mir.

Chiffre 420040

x

Suche bundesweit ebensolche Ller zum gegenseitigen Austausch von Tipps u. Erfahrungen, sowie Ratschlägen (Ausführungen, Lockerungen, Offener Vollzug, etc.).

Schreibt bitte!

Chiffre 420042

x

Ich, 31/188/85 suche Ihn 18-35 Jahre für Briefkontakt und eventuell auch mehr. Bin in Brandenburg inhaftiert. Freue mich auf eure Briefe, die ich zu 100%

beantworten werde.

Chiffre 420050

x

Ich, Uwe 62 Jahre alt 1,91 groß, kurze Haare, suche Ihn Alter egal. Bin und mag Tätowierungen und suche den tätowierten Ihn. Jeder Brief wird 100% beantwortet.

Chiffre 420052

x

Su. dicken Mann ab 100 kg, Alter egal f. einen offenen u. tabulosen Briefwechsel sowie späteres Kennenlernen. Ich bin 55/180/80, schlank, braune Haare, bl. Augen, femininer Typ und noch b. 2022 in Bayern in Haft. Du solltest dominant, ehrlich und offen für das Nichtalltägliche sein. Ich freue mich auf aussagekräftige Post, egal woher! 100% Antwort. Bis bald.

Chiffre 420055

x

IN LETZTER SEKUNDE

Sascha aus Thüringen 46/175/110, suche weibliches Gegenstück von 30 bis 50 J. Bin kinderlieb und tierlieb und su. eine Frau, die es endlich mal ehrlich meint und zu mir steht, da ich in den letzten Jahren einige schwere Schicksalschläge verkraften musste. Habe 2 Kinder, koche und lese sehr gern. Bin handwerklich begabt u. mir kommt es nicht auf das Äußere an, das Herz zählt. Also greift zum Kuli und schreibt mir. Ich antworte 100%!

Chiffre 420053

x

Ich, M, älteren Semesters 65 in einsamer Lage, suche sinnlichen Kontakt zu Ihr (42-55). Sehne mich nach ein Stück Normalität und sozialer Akzeptanz. Befinde mich in Berlin-Tegel. Nur Mut.

Chiffre 420060

x

IN LETZTER SEKUNDE

In Freiheit lebender Er, 31 J. 175/71 sucht Briefkontakt zu einer Sie ab 18. Gerne auch inhaftiert, da ich auch gerade 5,4 J. wegen Steuerhinterziehung hinter mich gebracht habe. Jede Zuschrift wird zu 100% beantw.. Auf Wunsch kann ich auch Briefmarken zur weiteren Korrespondenz mitsenden. Jetzt ran an die Stifte u. schreibt mir! Chris

Chiffre 420056

x

Rene 33 J. jung, 1,80/105. Stehe auf Tattoos und liebe Kunst "Chicano Style" und



höre gern Music BC, BBX. Suche auf diesem Weg eine Frau, die Lust hat zu texten oder sogar was fürs Herz. Komme aus Raum Halle/S. Beantworte jeden Brief und freu mich auf Dich.

Chiffre 420057

x

Tach und Hallo! Ich heiße Klaus, bin Bj. 1960, 187 cm groß, 90 kg schwer, Sternzeichen Wassermann, NR, ohne Bart, Bauch und Brille – aber mit Verstand u. Verständnis. Wenn Du - wie ich - vielseitig interessiert, ehrlich und offen für alle Themen bist, würde ich mich über Post von Dir sehr freuen.

Antworte garantiert!

Chiffre 420059

x

Löwe 54/180/80, Ich bin noch bis Dez. 21 auf Staatsurlaub in der JVA Schw. Hall. Ich bin auf der Suche nach einer netten (und geistig reifen) Lady, die Interesse an einem niveauvollen BK hat. Dein Alter spielt keine Rolle! Bei Sympathie, wäre ein späteres Kennenlernen durchaus denkbar. Ein Foto von Dir wäre toll, aber kein Muß. Bitte nur ernstgemeinte Zuschriften. Antworte 100%.

Chiffre 420062

x

Hey Mädels! Da mein Kumpel auf dem Foto Analphabet ist, suche ich, 28/180 z.Zt. in Haft JVA Frankenthal auf diesem Weg eine Brieffreundin oder bei Sympathie auch mehr. Die wichtigsten Eigenschaften, die mich ein



Leben lang begleiten, sind Ehrlichkeit, Treue, Kompromiss- und Hilfsbereitschaft. Bin ein Familienmensch mit Tierliebe. Bist du W. 18-? und hast den Mut mir zu schreiben, dann freue ich mich auf Post von dir! Ich antworte 100%ig, Bild wäre nett. Gruß David

Chiffre 420054

x

Martin 31/186, schlank und Single sucht auf diesem Weg nach netten und ehrlichen Leuten für Brieffreundschaft u. mehr. Derzeit befinde ich mich noch in U-Haft in Halle/Saale! Hab ich Deine/Eure Neugierde geweckt?



Dann schreibt mir, ich freu mich auf Post. Antworte auf alle Zuschriften!!!

Chiffre 420061

x

Welche Sie hat Lust sich mit mir 41/183/80 in einen abwechslungsreichen Federzu begeben? Ich bin vielseitig interessiert (Sport, Lesen, Schreiben, Kochen, usw.). Leider bin ich derzeit auf



Staatskosten untergebracht. Humor, Ehrlichkeit und Herzlichkeit stehen bei mir ganz oben. Wenn ich dein Interesse geweckt habe, dann nur Mut und ran an die Feder. Ein Bild von Dir wäre nett, aber kein Muss. Danke.

Chiffre 420063

x

Ich heiße Markus u. su. eine Brief-/Telefonfreundschaft oder auch die Liebe f. Leben. Ich 38/174/82 bin noch ca. 2-3 Jahre im BKH in BY untergebracht, habe keine kriminelle Vergangenheit. Mein Hobby aktuell ist lesen v. Sachbüchern u. Romanen. Aussehen ist nicht wichtig, d. Charakter ist entscheidend. Freue mich über jeden Brief.

Chiffre 420064

x

Bad Boy (29 J.) sucht Frau die sich das zutraut. Da ich selbst mit einem Bodyguard Syndrom ausgestattet bin,



wäre mein passendes Yin eine zierliche Frau.

Chiffre 420065

x

Privatier 59/187/85a. NRW su. humorv. Frau(en) ab 40 m. Herz z. Schreiben. Loyalität u. Ehrlichkeit sind mir wichtig. Mit mir kannst Du über alles v. A-Z reden u.



sicher ne Menge Spaß haben. Lebenserfahrung ist vorhanden, Hafterfahrung habe ich seit 3 J. in der JVA Detmold bis ca. 04/2023. Habe ich dein Interesse geweckt, traue Dich u. schreib mir. BmB, aber kein Muss. Antwort zu 100%

Chiffre 420065

x

GITTERTAUSCH

Ich bin holländischer Staatsbürger und muss eine mehrjährige Haft in Hamburg absitzen. Wer aus NRW in Nähe der holländischen Grenze möchte nach Hamburg verlegt werden? Ich habe den gleichen Wunsch in umgekehrter Richtung haben, so schreibt mit. Antwort 100%!

Chiffre 420058

x

Kostenlose Chiffreanzeige

Eine kostenlose Chiffreanzeige kann jeder im lichtblick veröffentlichen lassen. Den gewünschten Text bitte mit Absender, kurz gefasst und lesbar an die unten angegebene Adresse schicken. Über eine Briefmarkenspende freuen wir uns. Leider können wir weder die Seriosität einer Anzeige überprüfen, noch Bestätigungen über eingegangene Annoncenwünsche verschicken. Wir müssen uns auch vorbehalten, Anzeigen jederzeit abzuändern oder überhaupt nicht zu veröffentlichen. Nicht veröffentlichte Anzeigen können nicht zurückgeschickt werden. Auf Eure Chiffre-Anzeigen eingehenden Briefe leiten wir Euch automatisch und regelmäßig zu. Bitte antwortet nur auf Anzeigen aus dem jeweils aktuellen Heft! Antworten auf Anzeigen, die nicht (mehr) zustellbar sind oder ältere Ausgaben betreffen, können nicht an die Absender zurückgeschickt werden, sondern werden von uns vernichtet. Beilagen in den Chiffre-Briefen sind nicht zulässig.

Kleinanzeige mit Foto

Um unsere Kleinanzeigen noch attraktiver zu machen, bieten wir Euch die Möglichkeit, bei uns eine Anzeige mit Foto aufzugeben. Ebenso kostenlos, wie normale Anzeigen bisher auch. Um jedoch eine missbräuchliche Veröffentlichung eines Fotos von vorne herein auszuschließen, können wir Fotoanzeigen nur abdrucken, wenn ihr uns zusammen mit dem Foto und Eurem Anzeigentext **eine Kopie Eures Personalausweises** oder **eine Haftbescheinigung** übermittelt! Grundsätzlich könnt Ihr uns einfach das Foto, welches wir zusammen mit Eurem Anzeigentext veröffentlichen sollen, zusenden (eine Rücksendung ist jedoch nicht möglich). Ihr könnt Eure Augenpartie, wenn Ihr nicht „unmaskiert“ erscheinen wollt, auch auf dem Foto mit einem schwarzen Balken versehen.

Zuschriften bitte ausreichend frankiert senden an:

der lichtblick

Seidelstraße 39

D-13507 Berlin

Antwortbriefe

bitte wie folgt versenden:

Wichtig: Bitte die **Chiffre -Nr.** auf den Briefumschlag schreiben; zur Weiterleitung ist eine **80 Cent -Briefmarke** beizulegen!

1).

Euren Antwortbrief auf eine Chiffre - Anzeige zusammen mit einer Briefmarke in einen Umschlag stecken. Dann Chiffre -Nr. und Eure Adresse auf das Kuvert schreiben und in einem Briefumschlag an uns schicken.

+



Achtung!!!
Die Briefmarke bitte nur beilegen. Nicht aufkleben!!!

2).

Absender: Max Mustermann
Musterstr. 87
74535 Musterstadt

Chiffre 118023

3).

Max Mustermann
Musterstr. 87
74535 Musterstadt

An die
lichtblick-Redaktion
Seidelstr. 39
13507 Berlin



IMPRESSUM

Herausgeber:

Redaktionsgemeinschaft der lichtblick
(bestehend aus Insassen der JVA - Tegel)

Verantwortlicher Redakteur:

Elias Romaniuk (V.i.S.d.P.)

Druck:

Druckerei je nach Ausschreibung

Postanschrift:

der lichtblick
Seidelstraße 39
D-13507 Berlin

Telefon:

(030) 90 147 - 2329

Telefax:

(030) 90 147 - 2117

E-Mail:

gefangenenzeitung-lichtblick@jva-tegel.de

Internet:

www.lichtblick-zeitung.org

Spendenkonto:

sbh-Sonderkonto: der lichtblick
IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00
BIC (Swift): DEUTDEDB110

Auflage:

7.500 Exemplare

Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft der lichtblick vom 1. Juni 1976.

Eine Zensur findet nicht statt!

der lichtblick erscheint vierteljährlich. Der Bezug ist kostenfrei. Ein Abo – das jedoch nur für das laufende Jahr gilt – kann telefonisch, per E-Mail oder schriftlich formlos beantragt werden.

Reproduktion des Inhalts (ganz oder teilweise) nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktion und gegen Zusendung eines Belegexemplares.

Für eingesandte Manuskripte, Briefe und Unterlagen jeglicher Art wird keine Haftung übernommen. Den Eingang von Briefen können wir nicht bestätigen. Bei eingesandten Manuskripten und Leserbriefen setzen wir das Einverständnis zum honorarfreien Abdruck und zur sinnwahren Kürzung voraus. Leserbriefe und Fremdbeiträge sind in keinem Fall Meinungsäußerungen der Redaktion.

Eigentumsvorbehalt: Diese Zeitung bleibt Eigentum des Absenders, bis sie der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine „Zur-Habe-Nahme“ keine Aushändigung darstellt, ist sie dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.

KNACKIS ADRESSBUCH

Einige Telefonnummern sind aus der JVA nicht erreichbar!

Abgeordnetenhaus von Berlin

Niederkirchner Str. 5 • 10117 Berlin ☎ 030/2325-0

Amnesty International

Zinnowitzer Str. 8 • 10115 Berlin ☎ 030/420248-0

Ärztekammer Berlin, Beauftragte für Menschenrechte

Friedrichstr. 16 • 10969 Berlin ☎ 030/40806-2103

Ausländerbehörde

Friedrich-Krause-Ufer 24 • 13353 Berlin ☎ 030/90269-0

Ausländer- u. Migrationsbeauftragte des Senats

Potsdamer Str. 65 • 10785 Berlin ☎ 030/9017-2351

Datenschutz und Informationsfreiheit

An der Urania 4-10 • 10787 Berlin ☎ 030/13889-0

Bundesgerichtshof

Herrenstr. 45 A • 76133 Karlsruhe ☎ 0721/1590

Bundesgerichtshof

Karl-Heine-Str. 12 • 04229 Leipzig ☎ 0341/48737-0

Bundesministerium der Justiz

Mohrenstr. 37 • 10117 Berlin ☎ 030/18580-0

Bundesverfassungsgericht

Schloßbezirk 3 • 76131 Karlsruhe ☎ 0721/9101-0

Deutscher Bundestag – Petitionsausschuss

Platz der Republik 1 • 11011 Berlin ☎ 030/22735257

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte/Europarat

F - 67075 Strasbourg Cedex

Freiabonnements für Gefangene e. V.

Köpenicker Str. 175 • 10997 Berlin ☎ 030/6112189

Kunst- und Literaturverein für Gefangene e. V.

Evinger Platz 11 • 44339 Dortmund ☎ 0231/448111

Humanistische Union e. V. – Haus der Demokratie

Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin ☎ 030/20450256

Kammergericht

Elßholzstr. 30-33 • 10781 Berlin ☎ 030/9015-0

Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V.

Aquinostraße 7-11 • 50670 Köln ☎ 0221/9726920

Landgericht Berlin, Strafvollstreckungskammer

Turmstr. 91 • 10559 Berlin ☎ 030/9014-0

Petitionsausschuss Abgeordnetenhaus

☎ 030/232514-70

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstr. 9 • 10179 Berlin ☎ 030/306931-0

Schufa Holding AG

Kormoranweg 5 • 65201 Wiesbaden ☎ 0611/9278-0

Senatsverwaltung für Justiz sowie

Soziale Dienste der Justiz – Gerichts- und Bewährungshilfe

Salzburger Str. 21-25 • 10825 Berlin ☎ 030/9013-0

Staatsanwaltschaft Berlin, Strafvollstreckungsabteilungen

Alt-Moabit 100 • 10559 Berlin ☎ 030/9014-6800

Strafvollzugsarchiv VH Dortmund FB 8

Emil-Figge-Str. 44 • 44227 Dortmund

ANSTALTSBEIRAT DER JVA - TEGEL

Vorsitzende, TA II und SV	Adelgunde Warnhoff
SothA I + II	Manuel Mika
Redaktion der lichtblick, GIV	Sebastian Fuhrmann
Türkische Inhaftierte	Ferit Çalişkan
Arabische Inhaftierte	Abdallah Dhayat
Betriebe, Küchenausss. und TA VI	H.-M. Erasmus-Lerosier
TA V	Dr. Heike Traub

BERLINER VOLLZUGSBEIRAT www.berliner-vollzugsbeirat.de

Dr. Olaf Heischel	Vorsitzender BVB
Marcus Behrens	Stellvertr. Vorsitzender BVB/LADS
Dr. Annette Linkhorst	Stellvertr. Vorsitzende BVB/AB JSA
Dorothea Westphal, Ingrid Meyer	Geschäftsstelle BVB
Werner Rakowski	Vors. AB Offener Vollzug Berlin
Evelyn Ascher	Vors. AB JVA für Frauen
Adelgunde Warnhoff	Vors. AB JVA Tegel
Peter Tomaschek	Vors. AB JVA Moabit
Dr. Joyce Henderson	Vors. AB JVA Plötzensee
Jörg Arndt	Vors. AB JAA
Thorsten Gärtner	Vors. AB JVA Heidering
Elke Brachaus	Senat Bildung, Jugend, Familie
Dr. Florian Knauer	Wissenschaft
Heike Schwarz-Weineck	DBB
Mike Petrik	Unternehmerverb. Bln.-Brandenburg
Thúy Nonnemann	Abgesandte des Ausländerbeauftragten
Irina Meyer	Freie Träger
Axel Barckhausen	Medien
Elfriede Krutsch	ärztliches BVB-Mitglied

ÖFFNUNGSZEITEN IN DER JVA - TEGEL

Besucherzentrum - Tor 1
Mo. + Di. 13.15 Uhr bis 19.15 Uhr
Arbeiter ab 15.15 Uhr
Sa. + So. 1. und 3. Wochenende im Monat geöffnet
 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 ☎ 90 147-1560

Haus 38 / Wäscheannahme-Öffnungszeiten
Mo. + Di. 13.00 Uhr bis 14.45 Uhr
Fr. 9.00 Uhr bis 10.00 Uhr
 ☎ 90 147-1534

Briefamt / Paketabgabezeiten
Mo. + Di. 13.00 Uhr bis 14.45 Uhr
Fr. 09.00 Uhr bis 10.00 Uhr
 ☎ 90 147-1530

BANKVERBINDUNG FÜR ÜBERWEISUNGEN AN GEFANGENE DER JVA - TEGEL

Zahlstelle der JVA-Tegel
 IBAN: DE 07 1001 0010 0011 5281 00
 BIC: PBNKDEFF100

Immer die Buch-Nr. des Inhaftierten angeben!

EINLASSTERMINE FÜR ANWÄLTE

Mo. - Do. 08.00 Uhr – 16.00 Uhr
Fr. 08.00 Uhr – 14.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten muss eine Einlassgenehmigung beim Teilanstaltsleiter beantragt werden!

TELIO ☎ 01805 - 123403

Bankverbindung von Telio für die JVA Tegel
Kto.-Inh.: Telio

IBAN: DE 58 2005 0550 1280 3281 78
BIC: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck: siebenstellige Teliokontonummer (welche auf Eurem PIN-Brief o. Eurer Kontokarte steht)

Das Erscheinen des lichtblicks ist auch von Spenden abhängig. Nur mit Ihrer Hilfe kann der lichtblick in dem gewohnten Umfang erscheinen – bitte spenden Sie!

Wir sind auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Bereits mit 15,- Euro helfen Sie, die Kosten eines Jahresabonnements zu decken.

Spendenkonto:

der lichtblick

sbh-Sonderkonto: der lichtblick

IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00

BIC (Swift): DEUTDEDB110

der lichtblick ist die weltweit auflagenstärkste Gefangenenzeitung, unzensuriert und presserechtlich von Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel verantwortlich. Der Bezug ist kostenlos - Spenden machen dies möglich.

Dieses Magazin gewährt Blicke über hohe Mauern und durch verriegelte Türen. Die Redaktionsgemeinschaft macht auf Missstände aufmerksam und kämpft für einen humanen, sozialstaatlichen und wissenschaftlichen Strafvollzug. Sie setzt sich hierbei insbesondere für vorrausschauende Resozialisierung und Wiedereingliederung ein.

Neben dem strafvollzugspolitischen Engagement initiiert der lichtblick „Berührungen“ zwischen drinnen und draußen und fungiert als Kontaktstelle. Zudem ist der lichtblick die Lieblingszeitung vieler Gefängnisinsassen und wird von Juristen, Politikern und Wissenschaftlern gelesen.

